universität wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Aktuelle Entwicklung der Terminologie des Unternehmensrechts.

Ländervergleich Kroatien – Österreich im EU-Kontext

verfasst von / submitted by

Daniela Spittaler, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2018 / Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt/ degree programme code as it appears on the student record sheet:	A 070 331 363
Studienrichtung lt. Studienblatt/ degree programme as it appears on the student record sheet:	Masterstudium Translation
Betreut von / Supervisor:	Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Selbstständigkeitserklärung

Ich versichere, die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle von mir für direkte und indirekte Zitate benutzten Quellen sind nach den Regeln des wissenschaftlichen Zitierens angegeben. Mir ist bekannt, dass beim Verstoß gegen diese Regeln eine positive Beurteilung der Arbeit nicht möglich ist. Ich habe die Arbeit bzw. Teile davon weder im In- noch im Ausland zur Begutachtung als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Wien, im Mai 2018 Daniela Spittaler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5
1. Einleitung 6
2. Terminologiearbeit 8
2.1 Entwicklung des Faches Terminologielehre 8
2.2 Übersetzungsorientierte Terminologiearbeit 9
2.3 deskriptive und präskriptive Terminologiearbeit 10
3. Fachsprache 11
3.1 Eigenschaften von Fachsprachen 12
3.1.1 lexikalische Eigenschaften 12
3.1.2 Grammatikalische Eigenschaften 13
3.1.3 Textuelle Eigenschaften 15
3.2 Terminologiearbeit und Fachsprache 16
4. Terminologische Grundelemente 18
4.1 Gegenstand 18
4.2 Benennung und Begriff 19
4.3 Merkmal 21
4.4 Definition 22
4.5 Begriffssysteme und Begriffsfelder 23
4.6 Äquivalenz 25
4.7 Phraseologie / Wendungen 26
5. Rechtsübersetzen 28
5.1 Rechtssprache 28
5.2 Der Rechtsbegriff 29
5.3 Rechtsphraseologie und Stil 32
5.4 Problematik der Äquivalenz bei Rechtsbegriffen 33
5.5 Der Rechtsvergleich und seine translatorischen Herausforderungen 35
6. Sprachenpolitik in der Europäischen Union 39
7. Europäisches Gesellschaftsrecht 41
8. (Neue) Gesellschaftsformen in der Europäischen Union 43
8.1 Die Europäische Gesellschaft – Societas Europaea (SE) 43
8.2 Die Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV) 44
8.3 Europäische Genossenschaft (SCE) 45
8.4 Europäische Privatgesellschaft – Societas Privata Europaea (SPE) 46
9. Beitritt Kroatiens zur EU 47
10. Rechtsübersetzen in der Europäischen Union 49
11. Unternehmensrecht Österreich – Kroatien 52

12. Europäische Gesellschaftsformen in österreichischen und kroatischen Gesetzen 54
13. Glossar 56
13.1 assoziiertes Unternehmen / pridruženo društvo 56
13.2 Beteiligungsgesellschaft / Holdinggesellschaft / Dachgesellschaft 57
13.3 društva s uzajamnim udjelima 59
13.4 Finanzholdinggesellschaft 60
13.5 Investmentunternehmen 60
13.6 Kreditinstitut / Finanzinstitut 61
13.7 Scheinfirma / Briefkastenfirma 62
13.8 Tabelle 63
A 63
B 65
D 67
E 68
F 74
G 80
H 86
I 88
J 90
K 91
M 99
N 100
O 101
P 102
S 104
T 106
U 107
V 109
W 111
14. Schlussfolgerung 113
15. Literaturverzeichnis 114
16. Quellenverzeichnis 116
17. Abstract 119

Vorwort

Meine Masterarbeit trägt den Titel *Aktuelle Entwicklung der Terminologie des Unternehmensrechts. Ländervergleich Kroatien – Österreich im EU-Kontext.*
Während meines Studiums habe ich einige Rechtstexte übersetzt und da mein Schwerpunkt Fachübersetzen ist, war auch sorgfältige Terminologiearbeit immer ein Teil meiner Arbeit. Aus persönlichem Interesse für das Recht als Fach im Allgemeinen und durch das Lesen eines interessanten kroatischen Artikels über eine in Kroatien neue Gesellschaftsform, welche durch die EU eingeführt wurde, fand ich die Idee für meine Arbeit. Was mich am Rechtsübersetzen besonders fasziniert ist die Komplexität und Vielfalt von Begriffen und Zusammenhängen. Auch der interpretatorische Aspekt macht es spannend einen Rechtstext zu übersetzen. Recht zu vergleichen, egal ob intra- oder interlingual ist eine spannende Aufgabe und noch interessanter, wenn sich daraus eine Übersetzung anfertigen lässt.

1. Einleitung

Sprache entwickelt sich mit jedem Tag. Neue Begriffe entstehen oder bestehende verändern sich. Dabei kommt es sogar häufig innerhalb einer bestimmten Sprache zu Verständigungsschwierigkeiten. Laien verstehen nicht worum es geht, wenn der Fachmann bzw. die Fachfrau zu erklären beginnt. Durch die mittlerweile bereits weitreichende internationale Zusammenarbeit in den unterschiedlichsten Bereichen und Branchen, stellt die Verständigung zwischen zwei Sprachen einen wichtigen Punkt in der heutigen Kommunikation dar. Vor allem in gewissen Fachbereichen wie Wissenschaft, Recht, Technik usw. kann es hier häufig zu terminologischen Schwierigkeiten kommen, weshalb die Terminologiearbeit und die Rolle des Fachübersetzers und der Fachübersetzerin im Laufe der Zeit immer wichtiger wurden.
Diese Arbeit beschäftigt sich mit der terminologischen Entwicklung des Unternehmensrechts in Österreich und Kroatien im EU-Kontext. Es sollen Unterschiede und translatorische Problemstellungen zwischen kroatischem, österreichischem und europäischem Unternehmens- bzw. Gesellschaftsrecht angeführt und Lösungsansätze vorgeschlagen werden.

Zunächst soll jedoch der theoretische Teil behandelt werden um eine Übersicht über eine grundlegende Vorgehensweise in der Terminologiearbeit und insbesondere der Terminologiearbeit bei Rechtstexten zu geben. Nachdem die wichtigsten Begriffe, auf die man bei der Terminologiearbeit stößt, erklärt wurden, werden die Schwierigkeit des Übersetzens von Fachsprachen, vor allem der Rechtssprache und translatorische Probleme dargelegt. Es wird erklärt warum ein Sprach- bzw. Rechtsvergleich notwendig ist um eine qualitativ hochwertige Übersetzung anzufertigen und wie ein solcher Vergleich erfolgt.
Da das Recht so gut wie alle Bereiche des alltäglichen Lebens umfasst, gibt es immer unterschiedliche Inhalte, was den Übersetzer und die Übersetzerin vor terminologische Herausforderungen stellt. Es ist daher wichtig zu wissen, wie man mit der Terminologie von Fachtexten umgeht und worauf man speziell bei der Arbeit mit Rechtstexten achten muss. Vor allem durch die EU und die mit ihr einhergehenden rechtlichen Umstellungen bzw. Anpassungen hat sich auch im terminologischen Bereich viel getan. Es wird daher ebenso Bezug auf die Sprachenpolitik der EU, das Europäische Gesellschaftsrecht und den damit einhergehenden neu eingeführten Gesellschaftsformen genommen. Zudem soll speziell das Rechtsübersetzen in der EU veranschaulicht werden.
Der Forschungsteil setzt sich schließlich aus einem Vergleich des österreichischen und kroatischen Unternehmensrechts, dem Bezug des Europäischen Gesellschaftsrechts auf die

nationale Gesetzgebung beider Mitgliedsstaaten und des Glossars zusammen. Begriffe die sich bei der Recherche als besonders aufwendig und kompliziert erwiesen haben, werden nochmals in eigenen Punkten veranschaulicht.

Im Laufe der Arbeit soll beantwortet werden inwiefern sich die Terminologie des Unternehmensrechts in Österreich und Kroatien im Kontext des Europäischen Gesellschaftsrechts und der EU-Sprachpolitik bisher entwickelt hat und welche Auswirkungen diese Entwicklungen auf den Übersetzungsprozess von unternehmensrechtlichen Texten haben. Es werden drei verschiedene Rechtssysteme erklärt und veranschaulicht und anschließend terminologisch verglichen, wobei der Fokus auf Gesellschafts- bzw. Unternehmensformen liegt.

2. Terminologiearbeit

Da sich diese Arbeit mit Terminologiearbeit beschäftigt, befasst sich das folgenden Kapitel mit der grundlegenden Theorie zur Terminologielehre, von der Entstehung des Faches bis hin zu den wichtigsten Begriffen und Methoden.

2.1 Entwicklung des Faches Terminologielehre

> „(1) Terminologiewissenschaft; Terminologielehre: Wissenschaft, die sich mit der Erforschung der Grundlagen der Terminologien (49), d.h. mit den Begriffen (17), Begriffszeichen (31) und ihren Systemen befaßt." (Felber/Budin 1989: 1)

Durch den ständigen Fortschritt in den Wissenschaften, entwickelten sich immer wieder neue Begriffe oder alte veränderten sich. So entstand Mitte des 19. Jahrhunderts (vgl. Arntz/Picht 2014: 3) die Terminologielehre, welche sich zunächst innerhalb der jeweiligen Fachbereiche bewegte und später eine eigene Wissenschaft wurde (vgl. Sandrini 1994: 11). Sie beschäftigt sich mit dem Terminus, der „Einheit aus einem Begriff und seiner Benennung." (Hohnhold 1990: 31)

Der Fortschritt brachte die Notwendigkeit einer Sprachnormung, v.a. im technischen Bereich mit sich. Auch schon vor dem 19. Jahrhundert versuchten verschiedene Wissenschaftlicher und Wissenschaftlerinnen bzw. Forscher und Forscherinnen bestimmte Ausdrücke ihres Fachgebietes zu systematisieren, jedoch ohne großen Erfolg. Durch die immer stärker werdende Technisierung und den damit einhergehenden Warenaustausch wurde es jedoch notwendig bestimmte Normen festzulegen. Diese bezogen sich allerdings zuerst nicht auf sprachliche Mittel. Erst als man merkte, dass es oft zu Missverständnissen kam, die oft kostspielig werden konnten, wurde eine Sprachnormung angestrebt, um die Verständigung zwischen Fachleuten zu erleichtern (vgl. Arntz/Picht 2014: 3).

Die Terminologielehre teilt sich in die *spezielle* und die *allgemeine Terminologielehre*. Erstere bezieht sich immer auf ein spezielles Fachgebiet, wie etwa Wirtschaft, Recht ec. Die allgemeine Terminologielehre:

> „umfaßt Grundtatasachen und Grundsätze, die allen oder vielen Terminologien und vielen Sprachen gemeinsam sind. Sie ist nicht eine Summe von speziellen T., sondern sie umfaßt gemeinsame Gesetzmäßigkeiten, die aus den speziellen T. für viele Fachgebiete und Sprachen abstrahiert wird." (Wüster 1993: 1)

Heute ist Terminologiearbeit vor allem beim Fachübersetzen kaum mehr wegzudenken. Mittlerweile gibt es auch den Beruf des Terminologen bzw. der Terminologin, welcher Übersetzern bzw. Übersetzerinnen, technischen Redakteuren bzw. Redakteurinnen und Sprachplanern bzw. Sprachplanerinnen, bei seiner bzw. ihrer Arbeit unterstützt. (vgl.

Arntz/Picht 2014: 1) Die Terminologie eines Fachgebietes wird in einer oder mehreren Sprachen gesammelt. Diese Tätigkeit bezeichnet man als *übersetzungsorientierte Terminologiearbeit*. Die von den Terminologen und Terminologinnen festgelegten Fachwortschätze bzw. Fachwörter werden in Wörterbüchern, Wortlisten und Glossaren festgehalten und können somit die Übersetzungstätigkeit erleichtern. Mittlerweile sind auch elektronische Terminologiedatenbanken immer gefragter (vgl. Budin 1998: Abschnitt 2: 1). Doch obwohl es Terminologen und Terminologinnen gibt, liegt ein Großteil der Terminologierecherche auch heute noch beim Übersetzer bzw. bei der Übersetzerin. Gerade zu Beginn der Übersetzertätigkeit, kann die Terminologierecherche oft reichlich Zeit in Anspruch nehmen.

2.2 Übersetzungsorientierte Terminologiearbeit

Übersetzungsorientierte Terminologiearbeit bedeutet, dass der Übersetzer bzw. die Übersetzerin darauf achtet, im Zieltext die richtigen Fachtermini zu verwenden, um das Produkt authentisch zu machen. Die Übersetzung soll denselben Grad an Fachlichkeit aufweisen wie der Ausgangstext, um dem Leser bzw. der Leserin Informationen besser zu vermitteln. Natürlich ist dabei nicht nur die korrekte, fachliche Terminologie wichtig, auch der Stil und besondere Eigenheiten eines Textes müssen beim Anfertigen einer Übersetzung berücksichtigt werden. Gerade beim Arbeiten mit Fachtexten, ist der terminologische Rechercheaufwand oft sehr groß. Daher ist es oft von Vorteil für den Übersetzer bzw. die Übersetzerin, wenn er bzw. sie Hilfsmittel zurate ziehen kann (vgl. Budin 1998: 8). Solche Hilfsmittel können etwa Fachwörterbücher bzw. -lexika, elektronische Datenbanken, aber auch frühere Übersetzungen oder Paralleltexte sein. Auch ein Austausch mit Kollegen oder Kolleginnen kann die Recherchearbeit erleichtern (vgl. Budin 1998: Kap. 3: 1).

Natürlich können nun bei der übersetzungsbezogenen Terminologiearbeit auch Probleme auftauchen. Etwa kommt es häufig vor, dass die Bedeutung zweier gleicher Begriffe nicht übereinstimmt, oder, dass für Begriffe aus der einen Sprache, die in der jeweiligen Zielsprache nicht existieren, neue gefunden werden müssen. Auch diese Aufgabe bleibt in den meisten Fällen am Übersetzer bzw. an der Übersetzerin hängen. Doch nicht nur auf einzelne Termini muss geachtet werden, wie schon erwähnt, gehört auch der passende Stil zu einem authentischen Zieltext. Darunter fallen auch bestimmte Fachwendungen bzw. Phrasen (mehr zu Phraseologie unter Punkt 5.7), sogenannte *fachliche Einheiten* (vgl. Felber/Budin 1989: 2015).

2.3 deskriptive und präskriptive Terminologiearbeit

Es gibt zwei Herangehensweisen bei der Terminologiearbeit. Zum einen die *deskriptive*, wobei der bestehende Sprachzustand erfasst werden soll, und zum anderen die *präskriptive*, wenn auf die Terminologie Einfluss genommen werden soll. Die präskriptive Terminologiearbeit teilt sich demnach, nach Arntz, in die *normende Terminologiearbeit* und die *Terminologienormung*. Ersteres ist dabei weiter gefasst, da die normende Terminologiearbeit in vielen größeren Industrieunternehmen geleistet wird und dadurch firmeneigene Terminologien erstellt werden, die für die jeweilige Firma bindend sind und oft sogar über ihre Grenzen hinaus wichtig werden. Die Terminologienormung bezieht sich dagegen ausschließlich auf die Arbeit von Normungsgremien und ähnlicher Institutionen. Auch ein Terminologe bzw. eine Terminologin oder ein Übersetzer bzw. eine Übersetzerin können normende, also präskriptive Terminologiearbeit leisten, insofern für bestimmte Bezeichnungen, etwa in Ämtern, Ministerien usw., fremdsprachliche Äquivalente verbindlich festgelegt werden müssen. Doch um normende Terminologiearbeit, egal welche der beiden Arten, betreiben zu können, muss zunächst eine deskriptive Erarbeitung erfolgen. Demnach ist die präskriptive Arbeit eine Weiterführung der deskriptiven. Dieser Vorgang ist allerdings nicht immer sinnvoll oder notwendig (vgl. Arntz 2014: 2018). Auch die deskriptive Terminologiearbeit unterteilt sich in zwei Arten: die *punktuelle* und die *systematische* Terminologiearbeit. Erstere bezeichnet man auch als *Ad-hoc-Terminologiearbeit*, wohingegen sich die systematische mit dem Zusammenhang zwischen einem Fachgebiet und seiner Terminologie beschäftigt. Die systematische Terminologiearbeit kann des Weiteren sachbezogen oder textbezogen erfolgen (vgl. Mayer/Seewald-Heeg 2009: 14 f.).

3. Fachsprache

In den 60er bzw. 70er Jahren verstand man unter Fachsprache lediglich die lexikalische Ebene, also die Terminologie (vgl. Kalverkämper 1998: 48). Dieser Begriff ist nach der DIN 2342 folgendermaßen definiert:

> „Terminologie (Fachwortschatz): Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Bezeichnungen in einem Fachgebiet." (DIN 2342:2004-9: 172)

In den 80er Jahren wurde die Ansicht, die Fachsprache sei auf die lexikalische Ebene beschränkt, v.a. durch die Kritik der Textlinguistik auf eine syntaktische, funktionalistische und textuelle Ebene von Fachtexten ausgeweitet, um damit sowohl pragmatischen, kommunikativen und soziokulturellen Faktoren und Aspekten, als auch semiotischem Neuland (wie etwa Bilder, Körpersprache, Schriftzeichensysteme) gerecht werden zu können (vgl. Kalverkämper 1998: 48). Definiert wird Fachsprache als:

> „Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation in einem Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird." (DIN 2342:2004-9: 161)

Bei Fachsprachen handelt es sich also um jene Sprachen, die in bestimmten Fachbereichen verwendet werden und die sich durch bestimmte Termini, Lexik und Stil ausdrücken. Im Gegensatz dazu steht die Gemein- bzw. die Allgemeinsprache, die für alle Personen verständlich ist (vgl. Arntz/Picht 2014: 11). Eine klare Grenze zwischen Fach- und Gemeinsprache zu ziehen ist schwierig, da sich erstere auch sprachlicher Mittel der Gemeinsprache bedient um etwa die „Anforderungen der optimalen fachlichen Verständigung" (Budin 1998: Kap. 2: 2) zu gewährleisten. Zu diesen zählen: „Verständigung: Genauigkeit, Eindeutigkeit und Kürze sowie Eignung zur Bildung von Komposita." (Budin 1998: Kap. 2: 2)

Was genau unterscheidet aber nun die Fachsprache von der sogenannten Alltagssprache bzw. der Gemeinsprache? Hoffmann definiert Fachsprache als:

> „die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten." (Hoffmann 1985: 53)

Fachsprache ist demnach eine Sprache, die nur in einem bestimmten Bereich zwischen bestimmten Personen ausgetauscht wird. Etwa jene Sprache, derer sich zwei Mediziner bedienen, wenn sie über einen chirurgischen Eingriff sprechen. Fachsprache dient der Kommunikation in unterschiedlichen wissenschaftlichen Bereichen, weshalb es auch nicht *die*

eine Fachsprache gibt. Schwierig wird die Grenzziehung zwischen Fach- und Gemeinsprache, wenn sich ein wissenschaftlicher Bereich in stärkerem Ausmaß sowohl der einen, als auch der anderen Sprache bedient, wie etwa das Recht.

Tatsache ist, dass die Gemeinsprache bis heute nicht eindeutig definiert und auch nicht eindeutig von der Fachsprache abzugrenzen ist. Sie dient als allgemeines Verständigungsmedium innerhalb einer Sprachgemeinschaft, sowohl regional als auch international und ist die begründet die Fachsprachen (vgl. Stolze 1999: 21). Dennoch gibt es Unterschiede die bei der Differenzierung hilfreich sein können. Etwa die bereits erwähnten notwendigen Termini eines bestimmten Fachbereiches. Doch nicht nur die Terminologie kennzeichnet einen Fachtext, sondern auch seine sprachlich-stilistischen Besonderheiten (vgl. Stolze 1999: 23). Man spricht über sogenannte Fachtextsorten.

> „Fachtextsorten werden (…) in der Regel als Typen oder als Klassen von Fachtexten angesehen, die im Rahmen bestimmter Verwendungsweisen innerhalb der fachlichen Kommunikation jeweils bestimmte funktionale und formale Gemeinsamkeiten aufweisen (unter Fachtexten sind dabei komplexe sowie kohärente und kohäsive sprachliche Äußerungen im Rahmen der Kommunikation innerhalb eines bestimmten menschlichen Tätigkeitsbereichs zu verstehen (…))“ (Roelcke 2010: 40 f.)

Das heißt, jeder Fachtext hat einen bestimmten Charakter, der ihn, im besten Fall, von anderen Fachtexten abgrenzt. Dennoch ist jeder Fachtext deutlich durch bestimmte textuelle Eigenschaften gekennzeichnet, unabhängig seiner fachsprachlichen Zugehörigkeit. Diese Eigenschaften werden nun in Kapitel 3.1 erläutert.

3.1 Eigenschaften von Fachsprachen

Die folgenden drei Punkte sollen die wichtigsten Eigenschaften zur Differenzierung von Fachsprache zur Allgemeinsprache darlegen. Auch wenn eine Abgrenzung nicht immer klar erfolgen kann, so gibt es dennoch bestimmte Anzeichen, die einen Fachtext als solchen definieren.

3.1.1 lexikalische Eigenschaften

Wie bereits erwähnt wurde, bedienen sich Fachsprachen einer bestimmten Lexik. Diese drückt sich meist durch Fachbegriffe aus. Diese sind der offensichtlichste Grund wodurch sich ein Fachtext von einem gemeinsprachlichen Text abhebt. Auch wenn ein Laie, eine Sprache zwar formal beherrscht und somit den ihm vorliegenden Text lesen kann, wird er ihn nicht vollständig verstehen. Das Problem liegt hier auf der semantischen, nicht der sprachlichen Ebene. Fachbegriffe sind Hauptinformationsträger im Text (vgl. Hoffmann 1985: 76).

Ein Fachbegriff kennzeichnet sich im besten Fall durch seine Deutlichkeit und Exaktheit. Das heißt, es gibt eine klare Verbindung zwischen einem Begriff und dem jeweiligen Fachbereich

zu dem er gehört. Um festzustellen wie exakt ein Begriff wirklich ist, dient die Definition (näheres dazu siehe 5.4 Definition). Mit dieser Eigenschaft will die Fachsprachenforschung Missverständnissen innerhalb der Fachkommunikation vorbeugen. Dennoch ist sie nicht immer zu 100 Prozent gegeben. Roelcke spricht hier von einer *relativen Exaktheit*, die immer im Kontext und innerhalb eines definitorischen Systems betrachtet werden muss. Er spricht außerdem von einer *systematischen Vagheit*, die genauso eine Eigenschaft der Fachkommunikation darstellt, wie die Exaktheit. Diese Vagheit ist eng verbunden mit Assoziationen des menschlichen Denkens und bildet je nach Situation eine unterschiedliche kontextuelle Exaktheit in bestimmten fachlichen Äußerungen. Auf Grund dessen untersucht die Fachsprachenforschung nun mehr juristische und normative Texte in Bezug auf ihre systematische Vagheit (vgl. Roelcke 2010: 68 ff.). Auch im Laufe dieser Arbeit, wird sich noch zeigen, dass Exaktheit bei Rechtstexten ein wichtiger Punkt ist und vor allem beim Sprachvergleich bzw. Rechtsvergleich selten eindeutig gegeben ist.

Eine weitere Eigenschaft von Fachbegriffen ist die Eindeutigkeit. Um diese von der Exaktheit abzugrenzen, sei kurz erklärt, dass es dabei um das Verhältnis des jeweiligen Begriffes zu seiner Bedeutung bzw. seinen Bedeutungen geht. Im Gegensatz dazu kennzeichnet sich die Exaktheit durch den Bezug des Begriffes zum jeweiligen Fachgebiet. Auch die Eindeutigkeit ist abhängig vom Kontext. Nach dem systemlinguistischen Inventarmodell der älteren Fachsprachenforschung, haben Fachbegriffe nur eine Bedeutung. Man spricht von Monosemie. Diese wird wiederum nur von einem einzelnen Wort dargestellt (Heteronymie). Die jüngere Fachsprachenlinguistik bezieht nun den Kon- und Kotext mit ein. Demnach können Begriffe, bevor sie in einen fachsprachlichen Kontext gebracht werden sehr wohl mehrdeutig oder mehrnamig sein. Erst innerhalb einer fachsprachlichen Äußerung entwickeln sie ihre Eindeutigkeit. Ebenso wie die Vagheit zur Exaktheit gehört, gehören zur Eindeutigkeit Polysemie und Synonymie, wofür es mittlerweile auch schon wichtige empirische Befunde gibt (vgl. Roelcke 2010: 70 f.). Eine Auflistung an Beispielen für Polysemie und Synonymie in Fachtexten würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und vom eigentlichen Ziel dieser wegführen. Von daher sei auf Roelcke 2010, Kapitel 3.3. verwiesen.

3.1.2 Grammatikalische Eigenschaften

Die Grammatik von Fachsprachen weist hauptsächlich quantitative Unterschiede, im Gegensatz zur Grammatik der Allgemeinsprache, auf. Diese quantitativen Unterschiede kann man durch eine Selektion grammatischer Muster aufzeigen, welche letztlich entweder zu einer höheren oder geringeren Vorkommenshäufigkeit oder einer ausschließlichen Nutzung oder vollständigen Aufgabe führen. Grammatikalische Eigenschaften von Fachsprachen können

sich, je nach Sprache, unterscheiden. An dieser Stelle wird Bezug auf die deutsche Fachsprache genommen. Wenn die Morphologie einer Fachsprache untersucht wird, wird zwischen synthetischem und analytischem Sprachbau unterschieden, wobei sich die deutsche Fachsprache hauptsächlich synthetischer Konstruktionen bedient (vgl. Roelcke 2010: 78).

> „(…) unter einer synthetischen Bauweise ist die morphologische Kennzeichnung grammatischer Kategorien und Relationen im Rahmen von Einwortkonstruktionen, unter einer analytischen hingegen deren periphrastische Kennzeichnung im Rahmen von Mehrwortkonstruktionen zu verstehen (vgl. die synthetische Kennzeichnung des Attributs durch die Genitivform in das *Werk Kants* gegenüber der analytischen Kennzeichnung durch die Präposition in das *Werk von Kant*)." (Roelcke 2010: 78)

Die Morphologie führt uns weitergehend zur Wortbildungsmorphologie, die auch, vor allem für die deutsche Fachsprache, eine wichtige Eigenschaft von Fachsprachen darstellt. Hierbei werden auf Komposition und Derivation, aber auch Kürzung und Konversion zurückgegriffen. Der produktivste Bereich der eben genannten ist die Komposition, etwa durch zusammengesetzte Substantive, Bildung von Zwillingsverben (Beispiel: *spritzgießen*), Zusammensetzung verschiedener Wortarten (Beispiel: *tiefkühlen* = Adjektiv + Verb, *farbabweisend* = Substantiv + Verb) usw. Die Derivation findet sich in der deutschen Fachsprache vor allem in deverbativen Ableitungen, zum Beispiel für Personenbezeichnungen, durch den Suffix *-er* (*Postler*).

Wortkürzungen werden sowohl am Wortanfang bzw. -ende als auch in der Wortmitte durchgeführt. Roelcke zählt hier drei Beispiele auf (der Reihe nach): Lok – Lokomotive, Bus – Autobus; Krad – Kraftrad. Zudem gibt es Buchstabierkürzungen (*ÖAMTC*) und Lesekürzungen (*DIN*). Zuletzt begegnen wir in der Wortbildungsmorphologie der Konversion, also dem Übergehen von einer Wortart in eine andere. Am Häufigsten ist die Substantivierung von Infinitiven (*Drehen*, *Schmelzen*) (vgl. Roelcke 2010: 79 fff.). Diese Wortbildungsmittel werden jedoch von der Gemeinsprache gleichermaßen genutzt wie von der Fachsprache. Es wird häufig auf bereits Vorhandenes zurückgegriffen, was den Prozess, aber auch das Verständnis erleichtert (vgl. Budin 1998: Kap. 2: 4).

> „In modernen Fachsprachen hat die Vermeidung der ersten Person Singular als eine zentrale stilistische Verpflichtung zu gelten, mit welcher der Objektivitätsanspruch und eine allgemeine Gültigkeit der fachlichen Äußerungen hervorgehoben werden." (Roelcke 2010: 83)

Eine unpersönliche Darstellungsweise ist üblich für Fachtexte unterschiedlicher Art. Die Personengebundenheit des Textes erfährt einen Grad der Verallgemeinerung, der es erscheinen lässt, als könnte jeder der Autor bzw. die Autorin des vorliegenden Textes sein. Die häufigsten Ersatzkonstruktionen der 1. Person Singular sind die 1. Person Plural, also *wir*, aber auch unpersönliche Pronomen und unbestimmte Verbformen im Singular, wie *man* oder

es (vgl. Hoffmann: 1985: 105 f.). Zudem kann man in Fachsprachen einen erhöhten Gebrauch des Indikativs im Modalbereich und des Imperativs in Gebrauchs- und Konstruktionsanweisungen feststellen. Bezüglich des Tempus herrscht in der deutschen Fachsprache das Präsens vor. In Bezug auf Verben, kennzeichnen sich Fachsprachen durch erhöhtes Vorkommen des Genus Verbi Aktiv und infiniter Verbformen (vgl. Roelcke 2010: 83).

Zuletzt stellt auch die Syntax einen wichtigen Punkt bei der Untersuchung von grammatischen Eigenschaften in der Fachsprache dar. Die bedeutendste Rolle unter verschiedenen Satzarten spielen, innerhalb der deutschen Fachsprache, Aussagesätze. Diese kommen häufiger vor als andere Satzarten. Die Satzgliedstellung Subjekt – Verb – Objekt ist stärker ausgeprägt als in der Standardsprache. Die syntaktischen Konstruktionen einer Fachsprache wollen vor allem für Verständlichkeit, Anonymität und Ökonomie sorgen. Nebensätze sind expliziter als in der Gemeinsprache und sollen die Darstellung und Verständlichkeit optimieren. Die häufigsten Nebensatzarten sind Konditionssätze und Finalsätze, sowohl mit, als auch ohne Konjunktionen. Auch Nebensätze mit *während* sind sehr beliebt. Des Weiteren finden in der Fachsprache Relativsätze und Attributreihungen (v.a. Adjektivattribute, Partizipialattribute, Präpositionalattribute, attributive Genitive) häufig Verwendung. Ihre Anwendung erhöht den Grad an Deutlichkeit. Fachsprachen kennzeichnen sich weiters durch erhöhte Nominalisierungen (abgeleitete Nomen, v.a. aus Verben; Beispiel: *drehen* → *Drehung*) und Funktionsverbgefügen. Funktionsverbgefüge entstehen, wenn ein Verb die Prädikatsfunktion eines Verbalnomens übernimmt (Beispiel: *eine Abstimmung vornehmen* statt *abstimmen*) (vgl. Roelcke 2010: 86 f.).

3.1.3 Textuelle Eigenschaften

Merkmale von Fachtexten sind etwa „Kohäsion, Kohärenz, Intentionalität, Akzeptabilität, Informativität, Situationalität und Intertextualität“ (Roelcke 2010: 92). Am meisten Bedeutung kommt den ersten beiden Merkmalen zu. Die Kohäsion ist der formale Zusammenhang die Kohärenz der funktionale Zusammenhang von sprachlichen oder semiotischen Einheiten des Textes. Die verschiedenen Ebenen dieser Zusammenhänge, teilen sich in Mikro- und Makrostruktur. Bei der Makrostruktur von Fachtexten handelt es sich um eine Grobgliederung, die sich durch den gesamten sprachlichen Bereich (vom Gesamttext bis zu einzelnen Absätzen) zieht. Um makrostrukturelle Texteinheiten zu bestimmen, oder auch abzugrenzen beschäftigt man sich vor allem mit deren Funktion, anstatt mit ihrer Form. In Bezug auf Funktion und Form erweisen sich Fachtexte als eher restriktiv. Das bedeutet, es

wird oft danach gestrebt Form und Funktion miteinander zu verbinden. Diese *makrostrukturelle Isomorphie* wird als ein erstes wichtiges Merkmal vieler Fachtexte bewertet (vgl. Roelcke 2010: 92 f.). Die Mikrostruktur beschäftigt sich, im Gegensatz zur Makrostruktur, mit bestimmten Sätzen oder Elementen. Es geht dabei um die Feingliederung von Fachtexten. Die Funktion eines bestimmten Textteiles, der als übergeordnete Einheit der fachtextuellen Makrostruktur fungiert, bestimmt die Form und Funktion einer mikrostrukturellen Texteinheit. Dadurch sind mikrostrukturelle Texteinheiten ebenso an Form und Funktion des Gesamttextes gebunden. Auch hier ist eine Tendenz zur Isomorphie zu beobachten. Am wichtigsten sind hierbei Thema-Rhema-Strukturen, Frage-Antwort-Konstruktionen, verschiedene Schlussverfahren, Rekurrenz und Isotopie (vgl. Roelcke 2010: 102).

3.2 Terminologiearbeit und Fachsprache

Die konkreteste Definition des Begriffes Terminologiearbeit, auf die auch in jüngeren Werken am Häufigsten Bezug genommen wird, ist jene der DIN 2342. Nach dieser ist Terminologiearbeit die:

> „auf der Terminologielehre aufbauende Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung, Darstellung oder Verbreitung von Terminologie.“ (DIN 2342:2004-09: 170)

Untersucht man einen Fachtext, muss man sich zuerst des Fachgebietes in beiden Arbeitssprachen bewusst sein. Bereits beim Lesen eines Textes fällt einem auf, dass man an manchen Stellen hängen bleibt und gewisse Begriffe recherchieren muss. Diese Begriffe sind meist Fachtermini. Sofort stellt man einen Vergleich zu einem möglichen zielsprachigen Äquivalent an. Ein Sprachvergleich ist also ein absolut notwendiger Schritt, beim Erarbeiten einer passenden Terminologie (vgl. Arntz/Picht 2014: 2). Eine weitere Stütze für die Recherche sind etwa Paralleltexte. Diese können gerade im naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich häufig sehr aufschlussreich sein, denn sie beinhalten oft bereits vorhandene Übersetzungen für bestimmte Termini, die hilfreich beim Übersetzungsprozess sind (vgl. Hohnhold 1990: 25). Besteht jedoch keine gleichwertige Benennung in der Zielsprache, ist es häufig notwendig neue Terminologien zu entwickeln. Sie müssen geschaffen werden. Oft ist diese Tatsache auch in sprachpolitischer Hinsicht von großer Bedeutung. So werden weniger weit verbreitete Sprachen wie das Norwegische durch die Bildung neuer Begriffe unterstützt und müssen sich nicht immer „größeren Sprachen“ wie etwa dem Englischen bedienen (vgl. Arntz/Picht 2014: 2).

Immer mehr Fachbereiche arbeiten sprachübergreifend und benötigen daher Übersetzer und Übersetzerinnen, die der jeweiligen Terminologie mächtig sind. Dabei ist es wichtig stets methodisch korrekt zu arbeiten um gute Ergebnisse zu erhalten. Doch gerade beim zuvor erwähnten Sprachvergleich treten häufig Probleme auf, v.a. wenn der Begriff in der Zielsprache zwar vorhanden ist, aber eine andere Bedeutung hat bzw. anders ausgelegt wird. Solche Probleme sind besonders im Bereich der Rechtssprache anzutreffen und werden im späteren Verlauf dieser Arbeit genauer erörtert. Auch der Entwicklungsstand einer Sprache kann zu terminologischen Lücken führen und im Vergleich zu einer anderen Sprache ein Problem werden (wie bereits am Beispiel des Norwegischen aufgezeigt wurde). Die allgemeine Aufgabe der Terminologiearbeit besteht also vor allem im Terminologietransfer (vgl. Arntz/Picht 2014: 1f).

Doch was bedeutet Terminologie überhaupt? Die DIN 2342 definiert diese wie folgt:

> „Terminologie (Fachwortschatz): Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Bezeichnungen in einem Fachgebiet." (DIN 2342:2004-9: 172)

Durch die große Anzahl an unterschiedlichen Fachgebieten, gibt es nicht *die eine* Fachsprache (vgl. Arntz/Picht 2014: 11). Warum die Rechtssprache zusätzlich einen Sonderfall darstellt soll in Kapitel 5.1 aufgezeigt werden.

4. Terminologische Grundelemente

Wenn man sich auf terminologischer Ebene mit Begriffen beschäftigt, gibt es verschiedene Punkte bzw. Grundelemente, die untersucht werden müssen. Diese sollen im Folgenden erklärt werden.

4.1 Gegenstand

In der Terminologielehre ist der Gegenstand ein „beliebiger Ausschnitt aus der wahrnehmbaren oder vorstellbaren Welt.“ (DIN 2342:2004-9: 161) Alles worüber ein Mensch nachdenkt, alles was er sinnlich wahrnimmt, ist demnach ein Gegenstand (vgl. Felber/Budin 1989: 22). In der Terminologielehre wird zwischen zwei Arten des Gegenstandes unterschieden, dem *materiellen* und *immateriellen*. Diese werden noch weiter unterteilt, wodurch sich ein Begriffssystem ergibt. Der *materielle Gegenstand* hat, wie sich aus der Bezeichnung schließen lässt, eine physische Form. Er ist räumlich und zeitlich nicht an den Menschen gebunden und kann mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen werden. Der materielle Gegenstand wird noch weiter unterteilt, in Objectum und Subjectum. Das Objectum bezieht sich auf einen Gegenstand, der zwar physisch existiert, aber nicht gegenwärtig ist. Man denkt zum Beispiel über sein Haustier nach, das sich momentan wo anders befindet, dennoch hat man ein klares Bild vor Augen. Das Subjectum ist das Gegenteil dazu. Das Haustier wäre demnach ein Subjectum, wenn man sich damit im selben Raum befände.

Der *immaterielle Gegenstand* wird in den materialisierbaren und gedachten Gegenstand unterteilt. Letzterer wird dann noch einmal in den real existierenden und imaginären Gegenstand unterteilt. Ein immaterieller Gegenstand hat keine physische Form, er existiert nur durch die Vorstellung eines Subjekts, zum Beispiel ein für den nächsten Tag erstellter Zeitplan. Ein materialisierbarer Gegenstand nimmt durch einen kreativen Akt eine physische Form an, etwa die Planung eines Hausbaus. Das zu bauende Haus hat zunächst keine Form, ist also ein immaterieller Gegenstand. Durch Bauzeichnung ec. nimmt dieser aber Gestalt an. Er erhält eine physische Form. Ein gedachter Gegenstand existiert im Gegensatz dazu nur mental, wie etwa die Vorstellung eines Subjektes zu einer Steuerreform. Dadurch ist er an das Subjekt gebunden. Der gedachte Gegenstand teilt sich nun noch einmal in den real existierenden Gegenstand, der zwar nur mental ist, aber real existent ist, zum Beispiel ein Kaufvertrag eines Hauses und in den imaginären Gegenstand, der nur in der Vorstellungswelt existiert und auch nicht in der realen Welt existieren kann, zum Beispiel Götter, Relikte aus Sagen wie Excalibur, Loch Ness usw.

Neben der angeführten Systematik, werden Gegenstände auch nach den Kriterien, vom Menschen unabhängig (z.B. die Alpen) bzw. vom Menschen geschaffen (z.B. Finanzkrise), unterteilt. Die *geschaffenen Gegenstände* lassen sich wiederum in gewollte bzw. verursachte oder ungewollte Gegenstände unterteilen (vgl. Arntz/Picht 2014: 46 f.).

Diese unterschiedlichen Eigenschaften eines Gegenstandes sind je nach zu betrachtender Disziplin wichtig oder weniger wichtig. Es wird hier erneut zwischen *Formalgegenstand* und *Materialgegenstand* unterschieden, wobei ein Materialgegenstand mehrere Formalgegenstände, die von verschiedenen Disziplinen untersucht werden, haben kann. Nimmt man etwa den Materialgegenstand *Kohle*, wird dieser in der Geologie anders untersucht als in der Chemie (vgl. Felber/Budin 1989: 22).

4.2 Benennung und Begriff

> „Benennung (Terminus, Fachausdruck): sprachliche Bezeichnung eines Allgemeinbegriffs aus einem Fachgebiet“ (DIN 2342:2004-9: 166)

Man unterscheidet zwischen Einwort- und Mehrwortbenennungen. Einwortbenennungen teilen sich in elementare Wörter (z.B. Glas) und komplexe Wörter (z.B. Weinglas, Glasscheibe…). Da komplexe Wörter oft auch Komposita sind, haben sie zwei bedeutungstragende Einheiten, wohingegen elementare Wörter nur eine Einheit haben. Sie können zudem Affixe enthalten (z.B. Verbind/ung). Mehrwortbenennungen bestehen aus zwei syntaktisch miteinander verbundenen Wörtern die sowohl elementar als auch komplex sein können (z.B. Glas mit Henkel). Eine Benennung muss folgende Anforderungen erfüllen, um als solche erkannt zu werden: sprachliche Richtigkeit, Genauigkeit von Benennungen, Knappheit, Ableitbarkeit, Neutralität und Transparenz. In der Praxis ist es allerdings nicht immer einfach, all diese Anforderungen zu erfüllen. Hat eine Benennung nur eine inhaltliche Bedeutung, spricht man von einem Begriff (vgl. Arntz/Picht 2014: 115 f.). Der Begriff führt uns nun zurück zur Terminologiearbeit, da diese sich mit konkreten Begriffen auseinandersetzt. Um den klaren Unterschied zwischen Benennung und Begriff zu zeigen, soll letzterer definiert werden.

Die DIN 2342 bezeichnet den *Begriff* als Denkeinheit, die auf abstrakte Weise aus der Summe gemeinsamer Eigenschaften eines Gegenstandes gebildet wird. (vgl. DIN 2342:2004-9: 161) Hohnhold definiert *Begriff* wie folgt:

> „Ein Begriff ist die vorstellungsmässige Vergegenwärtigung eines Gegenstandes oder Sachverhaltes und damit eine im Prinzip sprachunabhängige Vorstellungs-, Denk- oder Wissenseinheit. Er faßt in der Regel eine Mehrzahl gleichgearteter individueller Gegenstände oder Sachverhalte zusammen.“ (Hohnhold 1990: 44)

Man verbindet also immer ein Bild mit einem Begriff. Er fasst „Gegenstände und Sachverhalte auf der Basis gleicher wesentlicher Merkmale zusammen." (Hohnhold 1990: 44) Individuelle Gegenstände und Sachverhalte werden also zu einem Begriff zusammengefasst. Das heißt, dass etwa unter *Haus* nicht nur ein bestimmtes, sondern Milliarden einzelne und auch unterschiedliche Häuser verstanden werden können. Diese Art von Verdichtung findet sich in allen Sprachräumen. Begriffe sind also sprachunabhängig. Im Gegenteil dazu, gibt es auch jene Begriffe die überhaupt erst durch eine bestimmte Kultur entstanden sind. Ein Beispiel dafür ist etwa das Rechtswesen, dessen Fachbegriffe sich selten mit Leichtigkeit von der einen Sprache in eine andere übertragen lassen können. Solche Begriffe werden auch als *kultur- und sprachraumeigene Begriffe* bezeichnet (vgl. Hohnhold 1990: 44).
In der Terminologielehre spielt der *Begriff* für bestimmte Bereiche eine wesentlichere Rolle als für andere. Darunter fällt etwa die Normung von nationalen und internationalen Begriffen. Zuerst muss die Sache über die man spricht klar sein, bevor sie eine Benennung bekommen kann und dadurch zu einem Begriff wird. Dieses Vorgehen wird auch bei der internationalen Begriffsangleichung angewendet. Auch im Bereich Information und Dokumentation sind Begriffe nicht wegzudenken. Diese helfen hier zur eindeutigen Kennzeichnung in bestimmten Systemen. Als Beispiel wäre die Universelle Dezimalklassifikation (DK) anzuführen, welche mit numerischen Notationen versehen ist. Der dritte große Bereich der Terminologielehre, aus dem der Begriff nicht wegzudenken ist, ist die fachsprachliche Lexikographie. Hierbei handelt es sich um Wörterbücher, die nicht nach Alphabet, sondern nach begrifflicher Systematik gegliedert sind. (vgl. Arntz/Picht 2014: 48)

Neben Benennungen und Begriffen stoßen wir bei der Terminologiearbeit im fachsprachlichen Bereich, auf *Fachwörter*.

> „Ein Fachwort ist die kleinste bedeutungstragende und zugleich frei verwendbare sprachliche Einheit, die innerhalb der Kommunikation eines bestimmten menschlichen Tätigkeitsbereichs gebraucht wird." (Roelcke 2010: 55)

Vereinfacht können wir sagen, dass Fachwörter, all jene Wörter sind, die zusammengefasst in einem bestimmten Fachbereich, wie etwa der Medizin, dem Recht usw., regelmäßig Anwendung finden. Sowohl in der Fachsprachenforschung, als auch in der Terminologiewissenschaft gibt es keine klare Grenze zwischen Wort/Begriff und Ausdruck/Benennung. Roelcke versucht hier etwas Klarheit zu schaffen und definiert alle Begriffe wie folgt:

„Ausdruck = formale (schriftliche oder lautliche) Seite eines (lexikalischen) Zeichens;
Bedeutung = funktionale (inhaltliche) Seite eines lexikalischen Zeichens;
Wort = (lexikalisches) Zeichen als Einheit aus Ausdruck und Bedeutung mit Betonung der Ausdrucksseite;
Begriff = (lexikalisches) Zeichen als Einheit aus Ausdruck und Bedeutung unter Betonung der Bedeutungsseite.“ (Roelcke 2010: 62)

Für den Zweck dieser Arbeit steht der *Begriff* im Vordergrund. Dieser findet auch bei heutigen Untersuchungen von Fachtexten und Erstellen von Glossaren am häufigsten Anwendung.

4.3 Merkmal

Bevor man einen Begriff übersetzen kann, muss man diesen analysieren. Das heißt, sich seiner Merkmale und deren Bedeutung bewusst sein, um ihn inhaltlich korrekt in die Zielsprache übertragen zu können. Laut Definition der DIN 2342 ist ein Merkmal eine:

> „durch Abstraktion gewonnene Denkeinheit, die eine Eigenschaft von Gegenständen widergibt, welche zur Begriffsbildung und -abgrenzung dient.“ (DIN 2342:2004-9: 163)

Es zählt also alles was ein Begriff impliziert zu seinen Merkmalen. Arntz/Picht veranschaulichen dies durch zwei simple Beispiele:

> „BEISPIEL 1: Begriff „Treppe“; Merkmal „Stufe“
> BEISPIEL 2: Begriff „Rechteck“; Merkmale: „vier rechte Winkel“, „parallele Seiten“ (Arntz/Picht 2014: 57)

Dieses Beispiel zeigt, dass auch ein Merkmal ein Begriff ist und somit auch, dass ein Begriff immer in einem systematischen Zusammenhang mit anderen Begriffen innerhalb eines Systems steht. Je mehr Merkmale man einem Begriff zur Spezifizierung zuordnet, umso größer wird die Definitionskette. Dabei wird durch die unterschiedlichen Merkmale bestimmt, ob es sich um einen Ober- oder Unterbegriff handelt. Die Unterbegriffe dienen dabei, die Bedeutung des Obergriffes einzuschränken. Je mehr Unterbegriffe es gibt, umso mehr distinktive Merkmale beinhalten sie (vgl. Stolze 1999: 34). Die ÖNORM A 2704 fasst das Wesen eines Merkmals klar und deutlich zusammen:

> „Merkmale dienen als Grundlage für das Beschreiben und Ordnen von Begriffen. Sie werden zur Bildung und Abgrenzung von Begriffen sowie als Ordnungskriterien beim Aufbau von Begriffssystemen verwendet. Von der Betrachtungsweise hängt es ab, welche Merkmale im Einzelfall für die Ordnung zweckmäßig sind. Merkmale sind ihrerseits wieder Begriffe. Umgekehrt kann ein Begriff als Merkmal in der Definition eines anderen Begriffs auftreten, mit dem er zusammenhängt.“ (ÖNORM A 2704 1990-10: 22)

In der Terminologiearbeit spielen Merkmale eine wichtige Rolle, denn sie dienen als Grundlage für die Benennungsbildung, helfen dabei den Inhalt eines Begriffs festzustellen,

Begriffssysteme zu strukturieren und die Äquivalenz zu bestimmen (vgl. Arntz/Picht 2014: 57f).

Nicht jedes Merkmal eines Begriffs hat jedoch dieselbe Funktion oder Gewichtigkeit. So unterteilt die DIN 2330 Merkmale in Beschaffenheitsmerkmale (Eigenmerkmale) wie etwa Form, Abmessung, Werkstoff, Farbe, Lage, Zeit, und Relationsmerkmale (Beziehungsmerkmale), welche wiederum in Herkunftsmerkmale (Erfinder, Hersteller…), Gebrauchsmerkmale (leicht handhabbar, transportfähig…) Vergleichsmerkmale (größer, kleiner) und Bewertungsmerkmale (billig, ausreichend…) gegliedert werden (vgl. DIN 2330:1993-12: 108). Die Terminologielehre unterscheidet zudem zwischen wesentlichen und unwesentlichen Merkmalen.

> „Als wesentliche Merkmale werden solche Merkmale betrachtet, die Eigenschaften eines Gegenstandes in einer gegebenen Situation aus der Sicht einer Fachrichtung widerspiegeln, unwesentliche Merkmale sind alle übrigen." (Arntz/Picht 2014: 60)

Die Entscheidung darüber, welche Merkmale als wesentlich oder als unwesentlich betrachtet werden, hängt dabei vom Ziel der Arbeit ab. Heute ist diese Unterteilung von Merkmalen jedoch umstritten (vgl. Arntz/Picht 2014: 60f). Klar ist nur, dass der Übersetzer oder die Übersetzerin sich der Gewichtigkeit bestimmter Merkmale in Zusammenhang mit dem jeweiligen Fachbereich bewusst sein muss, denn nur dann ist es auch möglich den völligen Begriffsinhalt zu erfassen und eine passende Übersetzung anzufertigen.

Sind alle möglichen Merkmale eines Begriffs aufgedeckt und ausgewertet, kann eine Definition angefertigt werden. Diese soll einen Zusammenhang zwischen Begriff und Benennung herstellen und ihn gleichzeitig von anderen Begriffen abgrenzen (vgl. Stolze 1999: 35).

4.4 Definition

> „Beim Definieren wird ein Begriff mit Hilfe des Bezugs auf andere Begriffe innerhalb eines Begriffssystems festgelegt und beschrieben und damit gegenüber anderen Begriffen abgegrenzt. Die Definition bildet die Grundlage für die Zuordnung einer Benennung zu einem Begriff; ohne sie ist es nicht möglich, einem Begriff eine geeignete Benennung zuzuordnen." (DIN 2330:1993-12: 110).

Es gibt verschiedene Definitionsarten, wobei die *Inhalts-*, *Umfangs-* und *Bestandsdefinition* für die Terminologiearbeit am relevantesten sind. Die *Inhaltsdefinition* ist die wichtigste. Sie geht vom Oberbegriff aus und gibt alle einschränkenden Merkmale, die den jeweiligen Begriff von anderen abgrenzen, an. Also lediglich jene Merkmale die für den Zweck wesentlich sind, müssen in die Definition aufgenommen werden. Bei der *Umfangsdefinition* werden alle Unterbegriffe eines Begriffs aufgezählt, die im selben Begriffssystem auf

derselben Hierarchiestufe stehen (z.B.: Schachfigur – König, Dame, Läufer, Springer…). Die *Bestandsdefinition* zählt alle Teilbegriffe eines Begriffs auf, die auf derselben Hierarchiestufe stehen (vgl. Arntz/Picht 2014: 66 f.). Ein Beispiel dafür ist etwa ein Schachspiel, das aus Schachbrett und Schachfiguren besteht. Diese Art von Definition ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn die Zahl der Teilbegriffe begrenzt ist. Außerdem können sie, wenn sich die tatsächlichen Gegebenheiten verändern, ihre Gültigkeit verlieren (vgl. Arntz/Picht 2014: 67).

Wichtig bei einer Definition, egal welcher Art, ist jedoch die Kürze. Es sollen kurz und knapp die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale angeführt werden. Sollte man eine Definition kürzen, muss man darauf achten, keinen Informationsverlust zu verursachen und immer die Bedürfnisse des jeweiligen Nutzers bzw. der jeweiligen Nutzerin zu berücksichtigen. Sollte es notwendig sein, kann man auch mehrere Definitionen anführen. Des Weiteren muss eine Definition immer den Platz eines Begriffs in einem Begriffssystem und den Bezug zu einem Sachgebiet aufzeigen. Auch sollen keine neuen komplizierten Termini in einer Definition verwendet werden, sondern breites definierte oder allgemein bekannte. Der Gültigkeitsbereich ist klar zu kennzeichnen, etwa durch die Angabe eines Sachgebietes. Auf jeden Fall sollten Zirkeldefinitionen (wenn der zu definierende Begriff in der eigenen Definition vorkommt) und negative Definitionen, also die Verwendung negativer Merkmale, vermieden werden (vgl. Budin 1998: Kap. 4: 5 ff.).

4.5 Begriffssysteme und Begriffsfelder

> „Ein ‚Begriffssystem' ist eine Menge von Begriffen, zwischen denen Beziehungen bestehen oder hergestellt worden sind und die derart ein zusammenhängendes Ganzes darstellen." (DIN 2331:1980-4: 118)

Nicht nur bei der Terminologiearbeit ist die Beziehung zwischen Begriffen wichtig, auch für die bestimmten Fachgebiete ist diese notwendig um ein tiefergehendes Verständnis des Faches zu ermöglichen. Begriffe und Benennungen eines Fachgebietes werden systematisch geordnet. Um diese Systematik erstellen zu können müssen der Übersetzer bzw. die Übersetzerin oder der Terminologe bzw. die Terminologie in das jeweilige Untersuchungsgebiet eindringen. Nur so ist es möglich einen Begriff in einem systematischen Zusammenhang zu verstehen. Dadurch kann der Begriff von anderen abgegrenzt werden. Erst durch das Erstellen zweier einsprachiger Begriffssysteme in den jeweiligen Arbeitssprachen, wird ein terminologischer Vergleich ermöglicht. Auch einsprachige Terminologiearbeit, besonders im Falle der Rechtssprache, kann erhebliche begriffliche Unterschiede zutage tragen. Mit der Schwierigkeit des Rechtsübersetzens bzw. der Terminologiearbeit bei Rechtstexten befasst sich Kapitel 5.5 (vgl. Arntz/Picht 2014: 75 f.). Des Weiteren dient ein

Begriffssystem zur Vereinheitlichung und Normung der Terminologien (vgl. Budin 1998: Kap. 5: 6).

Die wichtigsten Punkte beim Erstellen eines Begriffssystems, egal welche Darstellungsform man wählt, sind Eindeutigkeit, Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und Ergänzbarkeit. Diese Faktoren richten sich je nach Fachgebiet, Untersuchungsgegenstand und Zielgruppe. Innerhalb eines Begriffssystems können *hierarchische* und *nichthierarchische Beziehungen* auftreten. Bei den *hierarchischen Beziehungen* wird zwischen Abstraktionsbeziehungen (Oberbegriff, Unterbegriff, nebengeordnete Unterbegriffe) und Bestandsbeziehungen (Beziehung des Ganzen, übergeordneter Begriff, zu seinen Teilen, untergeordnete Begriffe) unterschieden. *Nichthierarchische Begriffsbeziehungen* werden unterteilt in sequentielle Beziehungen (temporale oder kausale Begriffsbeziehung), oppositionelle Beziehungen und pragmatische Beziehungen (vgl. Arntz/Picht 2014: 77 ff.). Für die Terminologiearbeit, sind die hierarchischen Begriffsbeziehungen am Bedeutsamsten. Nebengeordnete Begriffe werden auch kurz *Nebenbegriffe* genannt. Wo ein Begriff in einem Begriffssystem steht, ist abhängig von seinem Umfang und seinem Inhalt. Mit Inhalt sind die Merkmale eines Begriffs gemeint. Je größer diese sind, umso geringer ist der Umfang, also die Gegenstände des jeweiligen Begriffs. Außerdem kann jeder Oberbegriff auch selbst zu einem Unterbegriff werden, wenn es einen noch höheren Begriff gibt. *Erwerbslose* kann zum Beispiel als Oberbegriff betrachtet werden und sich in folgende Unterbegriffe teilen: *Arbeitslose* und *nicht registrierte Erwerbslose*. Stellt man nun *Erwerbspersonen* noch über *Erwerbslose*, wird aus dem Oberbegriff sowohl ein Unterbegriff als auch ein Nebenbegriff, da ihm gegenüber *Erwerbstätige* als Antonym und zweiter Unterbegriff steht. Arbeitet man mit zwei Sprachen wird die Einteilung in Ober-, Unter- und Nebenbegriffe einzeln durchgeführt und erst anschließend miteinander verglichen (vgl. Budin 1998: Kap. 5: 6 f.).

Neben dem Begriffssystem wird auch das *Begriffsfeld* immer wieder in der einschlägigen Literatur erwähnt. Arntz und Picht grenzen dieses jedoch vom Begriffssystem ab, da es nur thematische Beziehungen zwischen Begriffen behandelt und seine Struktur somit flexibler als die eines Begriffssystems ist (vgl. Arntz/Picht 2014: 75). Die Definitionen zu *Begriffsfeld* sind jedoch sehr vage:

> „Begriffsfeld: Menge von Begriffen, die zueinander in Beziehung stehen
> BEISPIEL: Begriffsfeld zum Thema Gartenpflege: Rasenmäher, Grasfangkorb, Heckenschere, Gartenschlauch…“ (DIN 2342:2004-9: 162)

Wird ein Sachgebiet bearbeitet, das viele verschiedene Begriffe umfasst, die unterschiedliche Beziehungen zueinander aufweisen, ist es oft leichter ein Begriffsfeld anstatt eines

Begriffssystems zu erstellen, da dieses wie bereits erwähnt, eine lockerere Struktur aufweist (vgl. Budin 1998: Kap. 5: 9).

4.6 Äquivalenz

Äquivalenz in der Terminologiearbeit, ist eine begriffliche Übereinstimmung (vgl. Arntz/Picht 2014: 141) Das bedeutet, dass ein Begriff aus einer Sprache mit seinem Gegenstück aus einer anderen Sprache zusammengeführt wird und setzt somit immer einen Begriffsvergleich voraus. Beim terminologischen Arbeiten erfolgt ein solcher Vergleich aufgrund einer Analyse der dem Begriff zugeordneten Merkmale, welche in der Definition angeführt sind (vgl. Sandrini 1994: 145).

Der Begriff Äquivalenz begegnet uns beim Übersetzen jedoch nicht nur in der Fachsprache, sondern auch in der Gemeinsprache. So kann etwa das französische Wort *fleur*, im Deutschen sowohl Blume als auch Blüte bedeuten. In solchen Fällen wählt der Übersetzer oder die Übersetzerin nach Kontext oder nach subjektiver Einschätzung die entsprechende Bezeichnung in der Zielsprache. Komplizierter wird es hingegen bei den Fachsprachen, vor allem aber bei der Rechtssprache, denn im Gegensatz zum Recht, bedienen sich die naturwissenschaftlich-technischen Fachsprachen meist konkreter Begriffe, die nicht an eine Sprache, sondern an einen Gegenstandsbereich gebunden sind, was den terminologischen Vergleich erleichtert (vgl. Arntz/Picht 2014: 141 f.). Für den Vergleich von Fachterminologien müssen zuerst Begriffssysteme in zwei Sprachen erstellt werden, welche anschießend beide Benennungen, mit so vielen Informationen wie möglich, etwa mit Definition und Kontext, einander gegenüberstellen. „Zwei Benennungen sind grundsätzlich dann als äquivalent zu betrachten, wenn sie in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen, d.h. wenn begriffliche Identität vorliegt.“ (Arntz/Picht 2014: 145) Das heißt also, dass es nicht immer möglich ist hundertprozentige Äquivalenz zu erreichen, da auch Definitionen, bzw. Begriffsinhalte sich mehr oder weniger stark unterscheiden können. Anhand dieser Problematik wird der sogenannte Grad der Äquivalenz gemessen. Dieser orientiert sich am Begriffsinhalt, der gleich, ungefähr gleich, kleiner oder größer sein kann. Zu beachten ist allerdings, dass die Anzahl von Gegenständen (Umfang), die ein Begriff umfasst kleiner wird, umso mehr Merkmale (Inhalt) er hat. Das heißt, je kürzer eine Definition ist, umso weniger Merkmale gibt es und die Möglichkeit einer Äquivalenz auf *gleichen Begriffsinhalt* wird größer (vgl. Budin 1998: Kap. 4: 14).

Mit dem Problem der Äquivalenz sind wir besonders in der Rechtssprache konfrontiert, darauf wird in Kapitel 5.4 ausführlicher Bezug genommen.

4.7 Phraseologie / Wendungen

Ein Fachtext wird nicht nur durch seine Begriffe definiert, sondern auch durch bestimmte Phrasen und natürlich den Stil. So sind zum Beispiel einige Begriffe abhängig von bestimmten Verben oder Präpositionen, wie zum Beispiel „der Strom fließt, den Motor anlassen, die Spannung anlegen, einen Wechsel ziehen“ (Arntz/Picht 2014: 34f). Diese Wortkombinationen werden als *Fachwendungen* oder auch *Fachphrasen* bezeichnet. Die DIN-Norm 2342 definiert Fachwendung wie folgt:

> „Fachwendung (fachsprachliche Wendung): Gruppe von syntaktisch zusammenhängenden Wörtern, die eine nicht aus der Summe der Einzelbedeutungen der Wörter bestehende fachliche Gesamtbedeutung hat oder die als formelhaft oder stereotyp angesehen wird.“ (DIN 2342:2004-9: 168)

Weitere Beispiele für Fachwendungen sind nach der Norm: in gutem Glauben, rote Zahlen schreiben, unlauterer Wettbewerb… (vgl. DIN 2342:2004-9: 168) Alle Fachwendungen werden unter dem Begriff *Phraseologie* zusammengefasst, welche sich außerdem, analog zur Terminologie, systematisch mit Fachwendungen beschäftigt. Auch wenn der *Begriff* selbst, der größte Informationsträger ist, dienen Phrasen dabei Relationen zu anderen Begriffen im Text deutlich zu machen, weshalb neben dem Substantiv auch Verben, Adjektive und andere Wortarten zur Benennung beitragen können (vgl. Arntz/Picht 2014: 35 f.). Vor allem Verben spielen oft eine wichtige terminologische Rolle, da sie helfen Prozesse, Vorgänge und Handlungen präzise darzustellen (vgl. Stolze 1999: 104). Die ÖNORM A 2704 schreibt dazu folgendes:

> „Begriffe vertreten gedanklich nicht nur Wesen und Dinge (ausgedrückt durch Hauptwörter), sondern im weiteren Sinn auch Eigenschaften (ausgedrückt durch Eigenschaftswörter und/oder Zahlwörter), Handlungen (ausgedrückt durch Zeitwörter und Hauptwörter) und auch Örtlichkeiten, Situationen und Beziehungen (ausgedrückt durch Umstandswörter, Vorwörter, Bindewörter oder Hauptwörter).“ (ÖNORM A 2704 1990-10: 24)

Ein und derselbe Begriff kann also durch unterschiedliche Kombinationen von Wortarten ausgedrückt werden. So kennt man in der Rechtssprache etwa die Bezeichnung *Anfechtung der Kündigung*, eine Kombination aus zwei Substantiven. Diese kann auch durch andere Wortartenkombinationen ausgedrückt werden, wie etwa: eine *Kündigung anfechten* oder *Anfechten der Kündigung*. In diesem Fall, sind alle drei Benennungen gleichwertig, es handelt sich um denselben Begriff, auch wenn erstere Form in der Praxis öfter zur Anwendung kommt. Eine solche syntaktische Umstrukturierung ist jedoch nicht bei allen Begriffen möglich, da zum Beispiel auch der Grad an Fachsprachlichkeit darunter leiden könnte (vgl. Sandrini 1994: 265).

Das Wissen darüber, welche Begriffe also miteinander verbunden werden können, ist in der fachsprachlichen Phraseologie von großer Bedeutung. Man sollte außerdem wissen, welche Wortkombinationen, allein aus Gründen der Logik oder des Kontexts nicht möglich sind, um eine passende Übersetzung anfertigen zu können. So sollte dem Übersetzer bzw. der Übersetzerin beispielsweise bewusst sein, dass *Plastik* zwar *geschweißt*, nicht aber *gelötet* werden kann. Um solche richtigen oder falschen Wortverbindungen erkennen oder herstellen zu können ist spezifisches Fachwissen erforderlich. Ein Verb das in mehreren phraseologischen Verbindungen verwendet wird, hat auch immer eine andere terminologische Bedeutung (vgl. Stolze 1999: 104). Stolze führt hier ein paar einfache Beispiele an:

„*ziehen* : einen Wechsel ziehen (Wirtschaft)
: die Fäden ziehen (Medizin)
: die Fäden im Hintergrund ziehen (Gesellschaft)
: eine Wurzel ziehen (Mathematik)
: einen Zahn ziehen (Zahnmedizin)
: den Schluss ziehen (Logik) (…)“ (Stolze 1999: 104)

Vor allem beim Anfertigen einer Übersetzung muss man hierbei achtsam sein. So wird etwa im Deutschen für mehrere Phrasen dasselbe Verb verwendet, wohingegen im Englischen stets ein anderes Verb benötigt wird:

„einstellen : Motor (to adjust)
: Bücher (to shelve)
: Arbeit (to stop)
: Rekord (to equalize)
: Verfahren (to suspend)
: Personal (to hire)
: Patienten (to optimize)“ (Stolze 1999: 105)

Schon dieses Beispiel zeigt, dass solche Phraseologismen nicht einfach wörtlich in die Zielsprache übernommen werden können. Eine wörtliche Übersetzung würde dem fachkundigen Rezipienten bzw. der fachkundigen Rezipientin als mangelhaft erscheinen, da dieser bzw. diese sich der Fachsprache seines bzw. ihres Gebietes durchaus bewusst ist. Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin muss daher über ausreichende phraseologische Kenntnisse im jeweiligen Fachbereich verfügen um eine angemessene Übersetzung abliefern zu können. Deshalb ist es wichtig verschiedene Formulierungen, auf die man im Laufe der Recherchearbeit stößt, zu sammeln und konsequent an dieser Liste weiterzuarbeiten (vgl. Stolze 1999: 106).

5. Rechtsübersetzen

Da die terminologische Entwicklung im Unternehmensrecht Österreichs und Kroatiens den Kern dieser Arbeit darstellt, ist es wichtig auch den theoretischen Rahmen des Rechtsübersetzens und der Rechtssprache generell festzuhalten.

5.1 Rechtssprache

Wie bereits unter Punkt 4 angemerkt wurde, ist es oft schwierig Fachsprache klar von der Gemeinsprache abzugrenzen. Diese Tatsache betrifft vor allem die Rechtssprache, da hier die Grenzen von Gemein- und Fachsprache sehr stark ineinander übergehen. Auf Grund dessen wird sie auch von einigen Forschern nicht als Fachsprache anerkannt (vgl. Sandrini 1994: 20). Aus diesem Umstand geht hervor, dass die Rechtswissenschaften nicht zu den exakten Wissenschaften, wie etwa die Naturwissenschaften oder die Technik, zählen. Im Gegensatz zu den exakten Wissenschaften gibt es die Geisteswissenschaften, zu denen auch die Rechtswissenschaften gehören. Dadurch bekommt die Rechtssprache einen hermeneutischen, also interpretativen Charakter. Diese Tatsache, erschwert u.a. auch die Arbeit des Übersetzers bzw. der Übersetzerin. Dokumentierte Terminologiearbeit kann jedoch bei der Anfertigung einer juristischen Übersetzung hilfreich sein (vgl. Sandrini 1994: 15 f.).

Die kontinentaleuropäische Rechtssprache kennzeichnet sich vor allem durch eine abstrakte Ausdrucksweise und einen unpersönlichen Stil. Handlung und Funktion der handelnden Personen des jeweiligen Textes werden hervorgehoben. Durch Anwendung des für Fachsprachen üblichen Nominalstils, soll die Sachlichkeit betont werden. Wie bereits erwähnt wurde, ist Exaktheit ein wichtiges Kriterium zum Erkennen eines Fachtextes. Gerade im juristischen Bereich besteht allerdings ein stetiges Spannungsfeld zwischen Exaktheit und Vagheit. Dadurch soll ein gewisser, wenn auch nicht zu großer, Spielraum für Interpretationen bestehen bleiben. Da sich die Rechtssprache häufig unbestimmter Ausdrücke aus der Allgemeinsprache bedient, ist es schwierig eine klare Grenze zwischen ihnen zu ziehen. Solche unbestimmten Ausdrücke sind etwa *Ermessensbegriffe* (öffentliches Interesse), *Generalklauseln* (die guten Sitten) und *Archaismen.* Außerdem kennzeichnet sich der rechtssprachliche Stil durch komplexe Nominalgruppen, Passiva, Nominalisierungen, Unpersönlichkeit und oftmals komplizierten Satzgefügen sowie Satzfolgen. Obwohl die Rechtssprache eigentlich für alle Rechtsanwender und Rechtsanwenderinnen verständlich sein soll, ergeben sich meist durch sprachliche Abstraktionen, Vernetzungen und Spezialisierungen Missverständnisse oder generelle Verständnisprobleme. Das Problem ist also weniger ein sprachliches als ein interpretatives. Zudem fehlt in der Rechtssprache das

gegenseitige Verstehen von Fachleuten unterschiedlicher Herkunftsländer. Da jedes Land eine eigene Rechtsordnung hat und demnach die ihr zugrundeliegenden Begriffe nicht gleich ausgelegt bzw. definiert werden, kann es mitunter auch zwischen Fachleuten zu Missverständnissen kommen (vgl. Pommer 2006: 16). Meistens ist es der Fall, dass ein Land eine bestimmte Rechtsordnung in der jeweiligen Landessprache hat. In manchen Ländern gibt es allerdings nur eine Rechtsordnung, aber zwei oder mehrere Nationalsprachen, wie zum Beispiel in Kanada, oder der Schweiz. Anders herum ist es in Großbritannien, wo es nur eine Amtssprache, aber zwei verschiedene Rechtsordnungen, nämlich das englische und das schottische Recht, gibt. Doch auch wenn zwei Länder sich derselben Rechtssprache bedienen, können sie unterschiedliche Rechtsordnungen haben, wie etwa Deutschland, die Schweiz und Österreich. Eine Rechtssprache ist also immer an ein Land gebunden (vgl. Weisflog: 1996: 20).

Die Rechtssprache als Fachsprache kann in sechs Subkategorien unterteilt werden: „die Sprache des Gesetzgebers, jene der Rechtsprechung, die Verwaltungssprache, die Wirtschaftssprache sowie die Sprache der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre“ (Pommer 2006: 20). Dadurch ergeben sich natürlich auch unterschiedliche Textsortenkonventionen in Bezug auf die Rechtssprache (vgl. Pommer 2006: 20).

5.2 Der Rechtsbegriff

> „Rechtsbegriffe sind Abstraktionen, deren Inhalt in der Regel im Landesrecht explizit definiert und genau abgegrenzt worden sind. Folglich sind ihre Bedeutung im allgemeinen [sic!] mit einem speziellen nationalen Rechtssystem verbunden. Mit anderen Worten: sie sind (Rechts-) systemgebunden. Fachtermini sind ‚systembedingt geformt`.“ (Weisflog 1996: 91)

Rechtsbegriffe heben sich von anderen Fachbegriffen durch ihre Komplexität und die Wichtigkeit ihres Inhaltes in Bezug auf eine bestimmte Situation oder Kommunikation ab.

> „Der Begriff im Recht dient nicht nur der Kommunikation, sondern der Rechtsanwendung, der Regelung bestimmter Lebenssituationen, der Rechtssicherheit. Darüberhinaus liegt es auch an den Rechtsbegriffen und ihrem bestimmten oder unbestimmten Inhalt, wie weit der Gleichheitsgrundsatz angewendet werden kann.“ (Sandrini 1994: 33)

Es gilt hier klar abzugrenzen, wann es sich in einem Rechtstext um Fach- und wann um Gemeinsprache handelt. Man muss also allgemeinsprachliche Begriffe von Rechtsbegriffen trennen. Sandrini führt hierzu ein von Wank (1985) entworfenes Modell an, das zwischen Allgemeinvorstellungen, sekundären Rechtsbegriffen und primären/echten Rechtsbegriffen unterscheidet. Dabei werden unter Allgemeinvorstellungen, jene noch nicht durch v.a. Alltagsgegenstände zergliederte Vorstellungen verstanden, unter sekundären Rechtsbegriffen rechtlich relevante Begriffe, und unter primären/echten Rechtsbegriffen, Begriffe die eine

spezifisch rechtliche Bedeutung aufweisen (vgl. Sandrini 1994: 33). Gerade im Falle von Terminologiearbeit, erweist sich diese Begriffsunterscheidung von großem Nutzen, da sich der Übersetzer oder die Übersetzerin auf diese Weise auf bestimmte Begriffe beschränken kann.

Durch den engen Bezug der Rechtssprache zur Allgemeinsprache und der grundsätzlichen Polysemie von Worten oder Sätzen, ergibt sich die sogenannte *Relativität der Rechtsbegriffe*. In der alltäglichen Kommunikation, wird je nach Kontext und Vorwissen der Beteiligten die richtige Bedeutung unterschiedlicher Worte unterschieden. Durch den Kontext wird ein Wort monosemiert, d.h. ihm wird eine seiner mehreren Bedeutungen zugeschrieben. Dasselbe macht auch der Übersetzer bzw. die Übersetzerin. Er bzw. sie muss zwischen Kontext-Determination und Sem-Determination abwägen. Dabei kommt es oft soweit, dass eine ausreichend semantische Genauigkeit zum Anfertigen einer Übersetzung genügt, da es auch anders nicht möglich ist. Gerade in Rechtstexten werden oft Worte und Sätze verwendet, deren Mehrdeutigkeit vom Übersetzer bzw. der Übersetzerin versucht werden so genau wie möglich wiederzugeben (vgl. Pommer 2006 23 ff.).

Fachbegriffe der Rechtssprache haben in der Regel eine durch einen gesetzlichen Rahmen festgelegte Bedeutung. Doch nicht jeder Begriff, der in einer Norm verwendet wird, ist automatisch ein Fachbegriff der Rechtssprache. Um einen Terminus als solchen zu erkennen, ist es wichtig zu wissen, dass dieser sich durch seine festgelegte Bedeutung von einem gemeinsprachlichen Begriff abhebt. Das heißt, um einen Begriff als Rechtsbegriff zu verstehen, muss er auch inhaltlich als solcher definierbar sein und Bezug zur jeweiligen Textsorte aufweisen (Sandrini 1994: 23 f.). Jene Begriffe, die durch den Gesetzgeber definiert werden sind die sogenannten primären Rechtsbegriffe. Um sekundäre Rechtsbegriffe handelt es sich, wenn die jeweiligen Begriffe auch allgemein verständlich sind, jedoch durch den Gesetzgeber in Rechtstexten noch weiter präzisiert werden. Daneben finden sich in der österreichischen Gesetzgebung logische Allgemeinbegriffe und Wertbegriffe (vgl. Pommer 2006: 30 f.). Die Rechtswissenschaften bedienen sich zudem deskriptiven und präskriptiven Begriffen. *Deskriptive Begriffe* kennzeichnen sich dadurch, dass sie geltendes Recht unzweifelhaft widergeben. Durch *präskriptive Begriffe* dagegen, schlägt ein Autor oder eine Autorin eine bestimmte Interpretation vor, weshalb gerade solche Begriffe bei einer Übersetzung unbedingt zu vermeiden sind, oder, wenn nicht anders möglich, zumindest als solche zu erkennen sein sollen. Denn beim Übersetzen von Rechtstexten, geht es vor allem darum eine bestimmte Rechtsordnung widerzugeben, nicht aber die Meinung einzelner Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen. Des Weiteren wird zwischen *bestimmten* und

unbestimmten Rechtsbegriffen unterschieden, wobei auch hier wieder letztere stärker interpretiert werden können (vgl. Sandrini 1994: 34). *Unbestimmte Rechtsbegriffe* oder auch *Wertbegriffe*, sind der Grund dafür, dass die Rechtssprache keine exakte Fachsprache ist. Dennoch sind sie notwendig. Solche Begriffe sind zum Beispiel: Treu und Glauben, gute Sitten, Wert, Schutz der Persönlichkeit, freie Meinungsäußerung, Freiheit des Eigentums, usw. Interpretiert werden diese Rechtsgüter aber nicht von einer Person, wie einem Richter, sondern von der jeweils geltenden Rechtsordnung. Die Wertung richtet sich also nach der allgemeinen Auslegung eines objektiven Sittengesetzes, woraufhin entschieden wird, ob ein Beweggrund *niedrig* oder eine Gesinnung *ehrlos* war. Bestimmte logische Allgemeinbegriffe hingegen, bezeichnen gemeinsprachliche Begriffe wie etwa Täuschung, Kauf, Miete, Betrug usw. Diese Begriffe bekommen jedoch eine juristische Bedeutung, wenn sie Teil eines gesetzlichen Tatbestandes werden (vgl. Stolze 1999: 48).

Sandrini führt des Weiteren ein Modell von Cornus 1990 an, welches zwischen zwei Arten von Rechtsbegriffen unterscheidet. Zum einen die klar definierten und in ihrer Zahl begrenzten rein juristischen Termini und zu anderen, jene Begriffe, die neben einer juristischen auch eine allgemeinsprachliche Bedeutung haben. Die letztere Gruppe umfasst wesentlich mehr Begriffe als die erste. Diese werden außerdem unterschiedlich gegliedert, denn sie können einerseits Fachbegriffe sein, die eine primäre juristische Bedeutung und eine davon abgeleitete Bedeutung in der Gemeinsprache haben, oder andererseits Begriffe bei denen sowohl die fachsprachliche als auch die allgemeinsprachliche Bedeutung gleichrangig sind. Im Gegensatz zum ersten Fall können jedoch auch juristische Bedeutungen aus der allgemeinsprachlichen Bedeutung abgeleitet worden sein. Oft ist es nicht mehr leicht eine klare Trennung bzw. den klaren Ursprung einer Bedeutung (sowohl juristisch als auch allgemeinsprachlich) festzustellen (vgl. Sandrini 1994: 34 ff.).

Alles was bisher zum Punkt Rechtsbegriff genannt wurde, zeigt klar, dass die Schwierigkeit des Erkennens und Übersetzens von juristischen Fachbegriffen zuallererst in ihrer Mehrdeutigkeit, der Polysemie von Rechtsbegriffen, liegt (vgl. Stolze 1999: 47). Dass die Rechtssprache sehr stark von allgemeinsprachlichen Bedeutungen und auch Begriffen durchzogen ist, liegt an der Tatsache, dass sie sich nicht nur an Juristen und Juristinnen, also Fachleute, richtet, sondern auch an Menschen, die nicht direkt durch ihren Beruf mit dem Recht bzw. dem Gesetz zu tun haben. Recht soll bzw. muss für alle Menschen eines Staates zugänglich und verständlich sein. Wir haben hier also zwei unterschiedliche Adressaten und Adressatinnen, was die Lage bezüglich Fachsprache und Gemeinsprache im Wesentlichen unterstreicht.

5.3 Rechtsphraseologie und Stil

Abgesehen von der Komplexität des Rechtsbegriffs selbst, definiert sich auch ein Rechtstext, wie alle anderen Fachtexte, durch eine bestimmte Phraseologie. Gerade, oder vor allem bei Rechtstexten, stößt man auf zahlreiche Fachwendungen, so wie im Deutschen etwa *bewegliches und unbewegliches Vermögen, vor Gericht stehen, erwerben und veräußern*…. Bei solchen Phrasen ist jedoch die fachsprachliche Fixierung wesentlich geringer als bei einem Terminus (vgl. Arntz 2001: 235). Wie bereits aus Kapitel 4.7 hervorgeht, können bzw. dürfen solche Phrasen, nicht direkt in die Zielsprache übernommen werden, da es zu einem Verlust der Fachsprachlichkeit, oder im schlimmsten Fall der Bedeutung selbst, führen kann. Jede Sprache hat ihre eigenen Konventionen bezüglich der Phraseologie. Dieser sollte sich ein Übersetzer bzw. eine Übersetzerin bewusst sein.

Die Wortwahl oder Wortkombinationen im Recht sind v.a. von außersprachlichen Faktoren abhängig. Solche sind etwa Rechtsvorschriften oder Rechtsgepflogenheiten (vgl. Sandrini 1994: 266). Sandrini führt hierzu die vier Kategorien, der im Recht verwendeten Wendungen, nach Kjaer 1990 an:

1.) Wendungen die gesetzlich vorgeschrieben sind und deren Änderung zur Nichtigkeit oder Ungültigkeit eines Dokumentes, Textes oder einer Äußerung führen würden.
2.) Wendungen die bei Abweichung zu Kommunikationsproblemen führen, oder den Rechtsvorgang behindern würden (etwa bei Verfahrensschritten). Beispiel: wenn eine Klage geändert werden soll, müssen die beiden Begriffe *Klage* und *ändern* verwendet werden um Interpretationen keinen Raum zu lassen.
3.) Wendungen die wiederholt werden um Fehlinterpretationen vorzubeugen.
4.) Wendungen die helfen Zeit zu sparen oder aus Gewohnheit verwendet werden. Solche Wendungen sind nicht vorgeschrieben und haben auch keinen Einfluss auf die Auswirkungen eines Textes (vgl. Sandrini 1994: 266 f.).

Da sich diese Wendungen jedoch, von Rechtsordnung zu Rechtsordnung unterscheiden, wird der Austausch von solchen standardisierten Ausdrücken problematisch. Auch hier kommt wieder das Wissen des Übersetzers bzw. der Übersetzerin über beide Rechtsordnungen, deren Wortlaut und Stil zum Einsatz, denn auch der Stil unterscheidet sich von Rechtsordnung zu Rechtsordnung. Zwar kann es sein, dass man manchmal auf Ähnlichkeiten stößt, aber dennoch gibt es Unterschiede, die für die Anfertigung einer Übersetzung wesentlich sind.

Rechtstexte sind überwiegend gekennzeichnet durch einen sachlichen, informativen und inhaltsbetonten Stil. Der informative Charakter drückt sich jedoch, im Vergleich zu anderen Texten, eher durch die Begründung einer Rechtsregel als das tatsächliche Informieren darüber aus. Dies geschieht zum Beispiel durch das Erlassen eines Gesetzes oder Verbotes, wenn etwas gestattet, jemand ermächtigt oder eine bestehende Norm geändert wird. Zwar sind Rechtstexte in gewisser Hinsicht auch appellativ, insofern etwa Gesetze danach verlangen befolgt zu werden, jedoch drückt sich dieser Charakter nicht annähernd so stark aus, wie beispielsweise in der Werbung (vgl. Daum 2003: 35). Als Beispiel soll der Stil der deutschen Rechtssprache angeführt werden. Dieser zeichnet sich durch „hohe Informationsdichte, inhaltliche Genauigkeit, Eindeutigkeit und Sachbezogenheit bzw. Unpersönlichkeit“ (Arntz 2001: 228) aus. Des Weiteren erkennt man einen Rechtstext am unpersönlichen Stil, den zahlreichen Passivkonstruktionen, den Gebrauch des Gerundivs und der Verwendung von formelhaften Wendungen, Partizipialkonstruktionen, und Präpositionen (vgl. Arntz 2001: 229). Die deutsche Rechtssprache kennzeichnet sich außerdem stark durch den Nominalstil, wie am Beispiel aus Kapitel 4.7 (*Anfechtung der Kündigung*) zu erkennen war, wohingegen sich etwa die romanischen Sprachen eher des verbalen Stils bedienen (vgl. Daum 2003: 45).

5.4 Problematik der Äquivalenz bei Rechtsbegriffen

Es gibt nicht nur Äquivalenzunterschiede zwischen Rechtssystemen wie z.B. dem angloamerikanischen und dem kontinentaleuropäischen, selbst innerhalb des letzteren stößt man auf wesentliche Probleme bei der terminologischen Übertragung. So führt Arntz als Beispiel die französischen Begriffe *cas fortuit/force majeure* an, die in deutschen Wörterbüchern, u. a. auch Fachwörterbüchern, unterschiedlich übersetzt werden, obwohl sie im Französischen als Synonym verwendet werden. So wird etwa *cas fortuit* als *Zufall* und *force majeure* als *höhere Gewalt* übersetzt. Die beiden deutschen Begriffe werden jedoch, im Gegensatz zu den französischen, nicht als Synonyme verwendet. *Zufall* und *höhere Gewalt* werden im Deutschen unterschiedlich definiert. Sucht man in einem französischen Wörterbuch hingegen nach *cas fortuit*, wird man auf *force majeure* verwiesen. Beide Begriffe sind also gleichbedeutend, im Gegensatz zu ihren deutschen Gegenstücken (vgl. Arntz 2001: 221 f.).

Auch Sandrini beschreibt die Schwierigkeit einer Äquivalenz von Rechtsbegriffen und zeigt diese Problematik anhand einer Grafik auf:

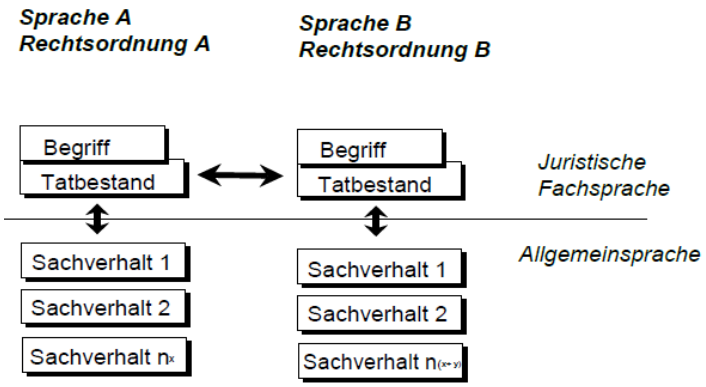

Abb. 1: Sandrini 1994: 148

Diese Grafik veranschaulicht kurz das, was bereits erkannt wurde. Zwei Rechtssysteme, bedienen sich desselben Begriffs bzw. Wortlautes, deren Auslegung ist jedoch eine unterschiedliche. Sie sind demnach nicht ident, nicht äquivalent. Sandrini bezeichnet diesen Zustand als *übereinstimmenden Tatbestand* und führt dazu des Weiteren ein Beispiel aus der deutschen und italienischen Rechtssprache an: die *willkürliche Kündigung durch den Arbeitgeber ohne Angabe von Gründen* ist sowohl im Deutschen als auch im Italienischen ein fester Begriff des Rechts. Der Begriff ist also der Tatbestand, aus oben angeführter Grafik. Die Sachverhalte unterscheiden sich jedoch in beiden Sprachen. So kann in Österreich nur dann ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin willkürlich gekündigt werden, wenn dieser bzw. diese in einem Betrieb mit weniger als 5 Angestellten beschäftigt ist. In Italien gilt diese Form der Kündigung für Betriebe die weniger als 35 Angestellte oder 15 Angestellte pro Produktionseinheit beschäftigen (vgl. Sandrini 1994: 149).

Eine weitere Schwierigkeit stellt das Fehlen eines begrifflichen Äquivalents, also eines gleichlautenden Begriffs in der Zielsprache, dar. Sandrini spricht in diesem Fall von *unterschiedlichen Tatbeständen*. Er führt auch hierzu ein Beispiel aus dem Italienischen an:

> „Kennt z.B. das italienische Arbeitsrecht die Einrichtung des *accordo interconfederale,* eine kollektive Vereinbarung zwischen den italienischen Gewerkschaftsbünden und den Arbeitgeberverbänden, deren Inhalt später häufig in Gesetze verwandelt wird, so gibt es eine solches Übereinkommen im österreichischen und im deutschen Recht nicht.“ (Sandrini 1994: 151)

Es gilt nun eine passende Strategie für die Übersetzung zu wählen. Dafür muss der Übersetzer bzw. die Übersetzerin sich zuallererst mit dem zielsprachigen Rechtssystem auseinandersetzen und herausfinden, wie der betreffende Bereich dort geregelt wird. Anschließend kann er bzw. sie entscheiden, wie die begriffliche Lücke am besten in der Zielsprache zu füllen ist. Hierzu gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Man kann den Begriff der Ausgangssprache als solchen stehen lassen und ihn umschreiben bzw. erklären,

ein funktionales Äquivalent wählen oder auch andere Strategien verfolgen. Der Übersetzer oder die Übersetzerin muss sich also darüber im Klaren sein, ob, wenn es schon keine Begriffsübereinstimmung gibt, denn wenigstens eine inhaltliche Übereinstimmung in der Zielsprache existiert. Sollte dies nicht der Fall sein, liegt es am Übersetzer bzw. der Übersetzerin zu entscheiden, welche Übersetzungsstrategie gewählt werden soll (vgl. Sandrini 1994: 151).

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass bei der Suche nach Äquivalenten in der Rechtssprache neben den sprachlichen Unterschieden, vor allem auch auf Bedeutungsunterschiede innerhalb der jeweiligen Rechtsordnungen achtgegeben werden muss. Auch wenn sich zwei Rechtssysteme desselben Begriffs bedienen, so kann dieser doch anders ausgelegt werden oder eine umfassendere, klarer definierte Bedeutung haben. Die Aufgabe des Übersetzers bzw. der Übersetzerin liegt darin, dem Zielpublikum den Inhalt des Ausgangstextes so unmissverständlich wie nur möglich klar zu machen. Es ist daher unumgänglich, vor Anfertigung einer Übersetzung einen Rechtsvergleich durchzuführen (vgl. Arntz 2001: 236).

5.5 Der Rechtsvergleich und seine translatorischen Herausforderungen

Wie bereits angemerkt, setzt das Übersetzen von Rechtstexten immer einen Vergleich der beiden betreffenden Rechtsordnungen voraus. Das Problem stellt hierbei nicht die Sprache an sich, sondern die Unterschiedlichkeit der jeweiligen Rechtsordnungen dar. Diese Tatsache lässt sich am besten anhand des Beispiels Deutschland, Österreich, Schweiz aufzeigen. Obwohl alle drei Staaten dieselbe Amtssprache und somit auch dieselbe Rechtssprache verwenden, muss der Übersetzer bzw. die Übersetzerin darauf achten, für welches Land er bzw. sie einen Text übersetzt, bzw. in welche Rechtsordnung er oder sie den Ausgangstext überträgt. Auch wenn unterschiedliche Begriffe Gegenstand eines Vergleichs sein können, wird vom Resultat keine vollkommene Identität zu erwarten sein (vgl. Sandrini 1994: 147). Beim Übersetzen eines Rechtstextes, muss daher auf Ausgangs- und Zielland geachtet werden. Es wird also von der einen Rechtsordnung in eine andere übersetzt. Man kann etwa für einen kroatischen Vertrag, der für ein österreichisches Unternehmen übersetzt werden soll, keine bundesdeutschen Termini verwenden, sondern nur jene die auch in der österreichischen Rechtsordnung vorhanden sind (vgl. Sandrini 1994: 24). Denn bereits im intralingualen Bereich treten Probleme beim Rechtsvergleich auf. So ist es zum Beispiel der Fall, dass sowohl das deutsche als auch das schweizerische Rechtssystem, die Bezeichnung *höhere Gewalt* verwenden. Diese wird jedoch in beiden Systemen unterschiedlich ausgelegt.

Demnach ist ihre Bedeutung nicht dieselbe. Dasselbe gilt auch für den Begriff *Nachlass*, welcher im bundesdeutschen Sinne die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen meint, in der Schweiz jedoch dann verwendet wird, wenn ein Gläubiger seinem Schuldner einen Teil der Schulden erlässt. Neben diesen Begriffen, die auf unterschiedliche Weise in zwei Rechtsordnungen angewendet werden, gibt es noch eindeutige Begriffe, die nur in einem bestimmten System zu finden sind, wie etwa das schweizerische *Vernehmlassungsverfahren* (vgl. Arntz 2001: 217).

Beim Übersetzen von Rechtstexten muss die Vielfältigkeit der Transkulturalität berücksichtigt werden (vgl. Sandrini 1994: 24). Ohne das nötige fachliche und terminologische Hintergrundwissen, ist es beinahe unmöglich einen Rechtstext authentisch zu übersetzen. Der Übersetzer oder die Übersetzerin muss den Inhalt des Ausgangstextes rezipieren und fachlich und verständlich wiedergeben. Dabei wird er bzw. sie oft mit unterschiedlichen Problemen konfrontiert, wie etwa mit Begriffen die in beiden Rechtsordnungen anders definiert oder angewendet werden (vgl. Daum 2003: 38), oder wenn dessen Benennung in der Zielsprache gar nicht existiert. Hier wird deutlich, dass die Problematik eines Rechtsvergleichs im sprachübergreifenden Kontext noch einmal größer ist. In Europa gibt es zwei große Rechtsfamilien: die kontinentaleuropäische, die dem römischen Recht zugrunde liegt und den größten Raum Europas beeinflusst hat, und die angloamerikanische, die vor allem in englischsprachigen Ländern Europas, also Großbritannien, Anwendung findet (vgl. Arntz 2001: 219). Ein gutes Beispiel um die Problematik zu veranschaulichen ist das Common Law aus dem englischsprachigen Raum. Wird ein Text, beruhend auf dem Common Law müssen Übersetzer oder Übersetzerin oft mit Anmerkungen oder Erklärungen arbeiten, wenn ein Begriff nicht oder nur schwer übersetzt werden kann. Wenn zwei Rechtssysteme etwa beide dem römisch-germanischen Recht zugrunde liegen, ist wesentlich weniger Recherchearbeit notwendig (vgl. Sandrini 1994: 25). Neben dem angloamerikanischen Recht, stellen auch skandinavische, asiatische und arabische Rechtsordnungen übersetzerische Herausforderungen dar (vgl. Daum 2003: 39).

Jede Person, die einen Rechtstext übersetzt, sollte sich während des Prozesses stets bewusst sein, dass die Termini, mit denen gearbeitet wird, systemgebunden sind. Oft wird versucht dafür übernationale Begriffe zu suchen um die Inhalte ausländischen Rechts besser beschreiben zu können. Dieses Bestreben macht allerdings nur dann Sinn, wenn sie im Vergleich zu den nationalen Termini einen neuen erfassbaren Begriffsgegenstand beinhalten. Schwierig ist dabei die Auswahl der betreffenden Begriffe auf ihre Zweckmäßigkeit zu reduzieren und unter einem einheitlichen Oberbegriff zusammenzufassen, ohne dass dieser

unklar bzw. verschwommen wird. Leider ist ein solches Vorgehen oft nicht möglich, da eine übernationale Rechtssprache bislang nicht gänzlich verwirklichbar war. Demnach ist es immer wieder notwendig auf nationale Termini zurückzugreifen (vgl. Pommer 2006: 23). Durch die innerhalb der letzten Jahre immer stärker werdende internationale Zusammenarbeit in den unterschiedlichsten Lebensbereichen wurde der Rechtsvergleich immer wichtiger. Auch das Bestreben einer Harmonisierung von nationalen Bestimmungen auf inter- bzw. supranationaler Ebene wurde dadurch stark gefördert. Einer der größten Anwendungsbereiche ist mit Sicherheit die Gesetzgebung, vor allem innerhalb der EU. Doch auch im Wirtschaftsleben und in der gerichtlichen Praxis, beschäftigt man sich zunehmend mit anderen Rechtsordnungen, was den Vergleich dieser mit der eigenen automatisch nach sich zieht (vgl. Arntz 2001: 223).

Neben der Systemgebundenheit der Termini muss sich der Translator bzw. die Translatorin beim Anfertigen einer Übersetzung zudem des Ziels des Ausgangstextes und der gewünschten Wirkung auf das Zielpublikum bewusst sein. Sandrini unterscheidet hier drei Möglichkeiten:

- der Zieltext soll über Rechtsstrukturen der Ausgangskultur informieren;
- er soll den gleichen Effekt erzielen wie der Ausgangstext (etwa bei Rechtsvorschriften, Verordnungen ec.);
- der Text beschäftigt sich mit internationalem Recht bzw. international übergreifenden Regelungen, wie etwa im Europarecht.

Der erste Fall ist der am häufigsten auftretende in Bezug auf Rechtsübersetzungen. Soll der Zieltext den Leser bzw. die Leserin also über ein anderes Rechtssystem und dessen Strukturen informieren, muss v.a. darauf geachtet werden keine Begriffe zu verwenden, die zu Missverständnissen führen könnten. Inhaltliche Unterschiede müssen klar und deutlich aufgezeigt werden. Der zweite Fall findet sich meistens dann, wenn nationales Recht für Minderheiten übersetzt werden soll und der Zieltext exakt dieselbe Wirkung auf die Leser und Leserinnen haben soll, wie der Ausgangstext. Dies kommt häufig in mehrsprachigen Rechtsordnungen vor und stellt eher einen Sonderfall dar. Im dritten Fall muss der Übersetzer bzw. die Übersetzerin sich einer rechtssystemübergreifenden und unmissverständlichen Sprache bedienen, die für jeden Leser und jede Leserin verständlich ist. Alle Leser und Leserinnen der jeweiligen Sprachräume müssen auf dieselbe Art und Weise angesprochen werden (vgl. Sandrini 1994: 26).

Des Weiteren kennt das Recht unterschiedliche Textsorten wie etwa jene, die ein Recht begründen (etwa Urkunden, Verträge, Gerichtsurteile usw.), Gesetze oder rechtswissenschaftliche Artikel (vgl. Stolze 1999: 165). Daum unterscheidet die Sorten von

Rechtstexten anhand ihrer jeweiligen Funktion. Er gliedert sie somit in „Normtexte, rechtsanwendende Entscheidungen, Formulartexte und informative Texte.“ (Daum 2003: 35) Diese Differenzierung unterscheidet sich kaum von der zuvor angeführten nach Stolze. Das bedeutet, dass der Übersetzer bzw. die Übersetzerin je nach Auftrag auf die jeweiligen stilistischen Konventionen achten muss.

Um also einen sinnvollen Rechtsvergleich und demnach eine adäquate Übersetzung erstellen zu können, muss der Übersetzers bzw. die Übersetzerin also verständlich zwischen zwei Rechtssystemen vermitteln. Dafür muss er bzw. sie fundierte Kenntnisse über jeweils beide Rechtsordnungen, der Ausgangs- und Zielsprache, besitzen, sowohl stilistisch als auch terminologisch und etwaige Unterschiede ähnlicher Begriffe kennen bzw. erkennen um Missverständnissen durch eine Übersetzung vorzubeugen. Er bzw. sie fungiert also als Schnittstelle zwischen der Ausgangs- und Zielrechtsordnung. Dabei stellen v.a. gesetzlich definierte Termini auf nationaler Ebene die größte Herausforderung dar. Den Kern beim Übersetzen juristischer Termini stellt daher der Vergleich von Ausgangsrechtssprache und Zielrechtssprache, bzw. des Ausgangsrechtssystems und des Zielrechtssystems, dar. Der Übersetzungsprozess entspricht also einer Rechtsvergleichung (vgl. Sandrini 1994: 28 f.). Neben einem Rechtsvergleich sollten natürlich auch, wie bei jeder Übersetzung, Textkonventionen, Wirkung und Funktion des Ausgangs- und Zieltextes mit in den Übersetzungsprozess einfließen.

6. Sprachenpolitik in der Europäischen Union

> „In Europa ist Sprachenvielfalt gelebte Wirklichkeit. Sprache ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Identität und der unmittelbarste Ausdruck von Kultur. In einer EU, die auf dem Grundsatz „In Vielfalt geeint" begründet ist, ist die Fähigkeit, in mehreren Sprachen zu kommunizieren, für Bürger, Organisationen und Unternehmen gleichsam unverzichtbar. Sprachen spielen nicht nur eine wichtige Rolle im Alltag der Europäischen Union, sondern tragen auch maßgeblich dazu bei, dass die kulturelle und sprachliche Vielfalt der EU geachtet wird." (Franke 2017: 1)

Um eine demokratische Legitimation und Transparenz innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten, ist Mehrsprachigkeit erforderlich. Alle Bewohner und Bewohnerinnen der Mitgliedsstaaten sollen ohne Sprachbarriere mit EU-Institutionen kommunizieren, Gesetze lesen und an europäischen Projekten teilnehmen können (vgl. Ramljak 2008: 2). Die sprachliche Vielfalt wird v.a. durch die Sprachenpolitik der Europäischen Union gepflegt. Momentan gibt es in der Europäischen Union 24 offizielle Amtssprachen. Für kleinere Sprachgruppen, die momentan nicht den Status einer Amtssprache haben, soll es in Zukunft Sonderregelungen geben. Bestimmte Dokumente müssen immer in alle Amtssprachen übersetzt werden, um allen Bürgern und Bürgerinnen der Europäischen Union zugänglich zu sein. Solche Dokumente sind etwa Rechtsvorschriften, politisch relevante Texte und allgemeine Informationen. Andere Texte werden je nach Relevanz und Zielgruppe in die jeweiligen Amtssprachen übersetzt. Solche Texte können amtliche Dokumente, dringende, kurzlebige Informationen oder spezialisierte Informationen sein. Auch die Webseite der Europäischen Union (*europa.eu*) kann man grundsätzlich in allen Amtssprachen abrufen, jedoch sind ein paar Beiträge nur in drei, zwei oder sogar nur einer Sprache, normalerweise Englisch, verfügbar. Dies begründet die Webseite selbst mit den zahlreichen Neuzugängen der Europäischen Union in den letzten Jahren und einem Zeitmangel für die Anfertigungen neuer Übersetzungen. Die Notwendigkeit der Übersetzung eines Beitrages in eine bestimmte Sprache hängt von folgenden Faktoren ab:

- Anzahl von Übersetzern und Übersetzerinnen und dafür vorgesehenes Budget,
- die Wichtigkeit bzw. Bedeutung des jeweiligen Dokuments
- Kosteneffizienz
- Dringlichkeit und
- die kostspielige technische Verwaltung einer Webseite von über 20 Sprachen (vgl. Europäische Union)

Abgesehen von den rechtlich festgelegten Anwendungen der Amtssprachen fördert die Europäische Union auch die Mehrsprachigkeit, also das Lehren und Lernen von Fremdsprachen innerhalb der EU. Sie verfolgt die Idee, dass jeder Unionsbürger bzw. jede

Unionsbürgerin neben seiner bzw. ihrer Muttersprache mindestens zwei Fremdsprachen beherrschen sollte. Geregelt wird dieses Ziel der Mehrsprachigkeit, bzw. der Plan ein solches Ziel zu erreichen, in einer *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen* mit dem Titel *Mehrsprachigkeit: Trumpfkarte Europas, aber auch gemeinsame Verpflichtung* (kurz: KOM(2008) 566). Des Weiteren hilft die EU dabei Minderheiten in den Mitgliedsstaaten zu schützen. Das Erlernen von Fremdsprachen ist eines der wichtigsten Bildungsziele der Europäischen Union. Seit 2001 wird am 26. September der Europäische Tag der Sprachen gefeiert (vgl. Franke 2007: 2). Das Fördern von Mehrsprachigkeit soll außerdem der EU-Wirtschaft helfen und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Durch erhöhte Sprachkenntnisse, also auch andere Sprachen als Englisch, können Unternehmen in der Europäischen Union neue Märkte in allen Bereichen erobern. Natürlich erhöhen sich durch das Beherrschen verschiedener Fremdsprachen auch die beruflichen Chancen eines Individuums im Ausland. Generell suchen Unternehmen mittlerweile gezielt nach Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen die, im besten Fall, mehrere Fremdsprachen beherrschen (vgl. URL: KOM(2008) 566: 8 f.). Die wirtschaftliche Mehrsprachigkeit bezieht sich jedoch nicht nur auf das Erlernen einer Fremdsprache durch ein Individuum, sondern zieht auch die Bildung bestimmter Unternehmensformen in der Europäischen Union nach sich. Diese werden durch das Europäische Gesellschaftsrecht, welches im nächsten Punkt veranschaulicht wird, geregelt.

7. Europäisches Gesellschaftsrecht

> „Europäisches Gesellschaftsrecht, Unternehmensrecht der EU, bei dem die Kapital- und Personengesellschaften, z.B. AG, OHG sowie Genossenschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, in ihren Rechten und Pflichten den natürlichen Personen gleichgestellt werden (Art. 58 EGV). Die Harmonisierung der nationalen Bestimmungen des G. ist noch nicht abgeschlossen; vor allem stößt das sehr weitgehende deutsche Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer und Gewerkschaften auf Widerstand der anderen ML. Zum E.G. gehört auch das geplante *EG-Vereinsstatut* und die *Europäische Genossenschaft*. Als eigenständige europäische Gesellschaftsformen wurden bis Ende 1993 die Europäische Aktiengesellschaft und die Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung geschaffen.“ (Schade 1994: 99)

Das Europäische Gesellschaftsrecht beschäftigt sich mit den Gegebenheiten für nationale und europäische Unternehmen im Binnenmarkt. Sein Ziel ist eine weitreichende Harmonisierung nationaler Gesellschaftsrechtsordnungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die Schaffung eines supranationalen Gesellschaftsrechts. Ein wichtiger Punkt, der zur Schaffung des Europäischen Gesellschaftsrechts beigetragen hat, ist das Prinzip der Niederlassungsfreiheit nach Art. 43 EGV. Demnach können sich Staatsangehörige des einen Mitgliedsstaates ohne Beschränkungen in einem anderen Mitgliedsstaat niederlassen. Dieses Recht gilt für Unternehmen und Gesellschaften. Des Weiteren sollen durch die angeglichenen Rechtsordnungen möglichst gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmungen in der Europäischen Union sichergestellt werden. Zudem fördern diese rechtlichen Rahmenbedingungen auch internationale Investitionen durch Gesellschafter, Gläubiger und Unternehmen. Letztlich soll die Gründung des Europäischen Gesellschaftsrechts den Wunsch nach der Gründung grenzüberschreitender, unternehmerischer Institutionen erfüllen und die Anpassung an den europäischen Großmarkt erleichtern (vgl. Grünwald 1999: 11 f.). Trotzdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich beim Europäischen Gesellschaftsrecht nicht um ein geschlossenes Rechtsgebiet handelt. Es können verschiedene punktuelle Regelungen auf europäischer Ebene festgestellt werden, die entweder mehr oder weniger das klassische Gesellschaftsrecht abdecken. Bei näherer Betrachtung zeigt sich eine bevorzugte Behandlung von Kapitalgesellschaften, vor allem Aktiengesellschaften. Die meisten der bisher verabschiedeten Richtlinien gelten hauptsächlich für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Je nach Mitgliedsstaat unterscheidet sich jedoch die Verbreitung der jeweiligen Gesellschaftsform stark, weshalb es oft zu unterschiedlichen Harmonisierungsgraden kommt. So werden etwa in Frankreich und Spanien bevorzugt Aktiengesellschaften gegründet, wohingegen in Deutschland und Österreich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbreiteter ist (vgl. Grünwald 1999: 12 f.).

Doch auch wenn es keine homogene Kodifikation des Europäischen Gesellschaftsrechts gibt, so wurden durch die Harmonisierung wesentliche Mindeststandards geschaffen. Diese betreffen etwa: den Schutz der Interessen und Rechte von Anteilseignern, Vorschriften für Übernahmeangebote von Aktiengesellschaften, Offenlegungen von Informationen über Zweigniederlassungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen von Unternehmen, die Mindestanforderungen an GmbHs mit einem einzigen Gesellschafter, die Finanzberichterstattung und Rechnungslegung. Durch diese Mindeststandards soll ein einfacherer und leichterer Zugang zu Informationen über Gesellschaften und bestimmten Offenlegungspflichten für Gesellschaften ermöglicht werden (vgl. Bux 2018: 1 f.).

8. (Neue) Gesellschaftsformen in der Europäischen Union

In folgendem Kapitel sollen die durch die Europäische Union eingeführten und geplanten Gesellschaftsformen erklärt werden. Hier erfolgt noch kein Rechtsvergleich, sondern lediglich eine theoretische Darlegung zu den rechtlichen Festlegungen der jeweiligen Gesellschaftsform.

8.1 Die Europäische Gesellschaft – Societas Europaea (SE)

> „Europäische Aktiengesellschaft (Europa-AG), vom innerstaatlichen Recht unabhängiger transnationaler Unternehmenstyp, der Vorläufer eines *europäischen Aktienrechts* werden sollte.“ (Schade 1994: 74)

Die *Europäische Gesellschaft*, oder auch die *Europäische Aktiengesellschaft* bzw. *Societas Europaea (SE)* dient zur Vereinfachung von grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeiten von Gesellschaften. Ihre Funktionen sind, im Gegensatz zur nationalen Form einer Aktiengesellschaft, auf bestimmte Aufgabengebiete beschränkt. Ihre Struktur und Funktionsweise ist europaweit einheitlich vorgegeben und durch Eintragung in das Firmenbuch erhält sie eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Die *SE-Verordnung* lässt den Mitgliedsstaaten in begrenzten Teilbereichen Gestaltungsspielraum. Österreich macht von diesem durch sein *SE-Gesetz* Gebrauch (vgl. URL: WKO 2018). 2004 wurde die Gesellschaftsform der SE in Österreich durch das BGBl. I Nr. 67/2004, Gesellschaftsrechtänderungsgesetz 2004 – GesRÄG 2004, offiziell eingeführt. Das österreichische SE-Gesetz bezieht sich auf die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft. Es regelt die Gründung, Struktur und Verpflichtungen einer österreichischen SE (vgl. URL: SE-Gesetz 2018). Dabei werden verschiedene Formen einer SE unterschieden: die Verschmelzung-SE, Holding-SE, Tochter-SE und Umwandlungs-SE. Eine SE durch Verschmelzung entsteht, wenn zwei Gesellschaften die ihren Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben miteinander verschmelzen und dadurch eine neue Gesellschaft gegründet wird. Für all diese Formen gilt die Voraussetzung wenigstens eine Tochterfirma in einem anderen EWR-Staat zu haben. Die Gründung einer SE in Österreich unterliegt dem SE-Gesetz. Dieses regelt u.a. das Stammkapital, die Firma und Firmenbucheintragung. Des Weiteren ist es möglich bei der Gründung zwischen einer dualistischen und monistischen Organstruktur zu wählen, wobei die dualistische Struktur aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht, und die monistische Struktur sowohl Leitungs- als auch Überwachungsorgan in einem Organ des Verwaltungsrates vereint (vgl. URL: WKO 2018). Beide Organstrukturen werden je nach Staat unterschiedlich oft

verwendet. So bedienen sich etwa Schweden, Großbritannien, Irland Spanien, Italien und Luxemburg meistens des monistischen Systems, wohingegen Dänemark, die Niederlande, Deutschland, Österreich und Kroatien häufiger das dualistische System anwenden. Zudem existiert noch ein gemischtes System das vor allem in Finnland, Belgien, Frankreich, Griechenland, Portugal und Slowenien Anwendung findet (vgl. Horak/Dumančić 2007: 5).

8.2 Die Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV)

> „Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV), Rechtsform einer grenzüberschreitenden Unternehmenskooperation, die vom Rat 1985 auf der Grundlage von Art. 235 EGV im Rahmen des zu harmonisierenden europäischen Gesellschaftsrechts geschaffen wurde. – Zweck der EWIV ist nicht, Gewinn zu erzielen, sondern „die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern und zu entwickeln." Die Zielsetzung der EWIV kann etwa mit einer deutschen Produktionsgenossenschaft verglichen werden, wie z.B. einer Winzergenossenschaft. Die EWIV kann auch als eine Art „Arbeitsgemeinschaft" betrachtet werden, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von natürlichen und juristischen Personen aus verschiedenen ML für kleinere Aufgaben zu betreiben, z.B. den Bau einer Tankstelle im Grenzgebiet zweier ML." (Schade 1994: 90)

Die *Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung* wurde durch die *EWIV-Verordnung* vom 25. Juli 1985 durch den Europäischen Rat eingeführt. Diese gewährt den Mitgliedern der EWIV Freiheiten bei der Gestaltung von Verträgen und der inneren Verfassung der Vereinigung. Die EWIV unterscheidet sich von einer Gesellschaft durch ihren nicht-kommerziellen Zweck. Mitglieder können natürliche Personen, Gesellschaften und andere juristische Einheiten sein. Die Vereinigung besitzt eine eigene Geschäftsfähigkeit und soll von einem Organ, das rechtlich von ihren Mitgliedern getrennt ist, vor Dritten vertreten werden. Mitglieder haften persönlich für ihre Verbindlichkeiten, einschließlich Steuern und soziale Sicherheit, was zum Schutz Dritter dienen soll. Dennoch bleibt der Grundsatz der Freiheit unberührt, da durch einen Vertrag zwischen der Vereinigung und einem Dritten die jeweiligen Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Mitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden können. Die Punkte Sozial- und Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht und Recht des geistigen Eigentums werden in der Verordnung nicht behandelt. Hier wird auf die geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten verwiesen (vgl. Grünwald 1999: 286 f.).

Die EWIV-Verordnung bezieht sich vor allem auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Um eine EWIV zu gründen sind mindestens sechs Mitglieder aus zwei Mitgliedsstaaten notwendig. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten denen nachgegangen wird, können breit gefächert sein. Sie müssen jedoch einen wirtschaftlichen Charakter aufweisen. Sowohl eine private als auch eine öffentliche Einrichtung kann eine EWIV gründen. Die EWIV kann auch für Forschungszwecke verwendet werden, da die Europäische Kommission und die Mitgliedsstaaten die Definition des Begriffes *wirtschaftliche Tätigkeit* sehr weit auslegen. Somit reicht auch eine wirtschaftliche

Zweckbestimmung zur Gründung einer EWIV aus. Durch ihre Rechtsfähigkeit kann sie auch als Partner oder Koordinator an EU-Forschungsprojekten fungieren. In einer EWIV dürfen höchstens 500 Personen beschäftigt sein. Sie darf weder Kontrolle noch Leitung übernehmen. Es gibt kein Gründungskapital, wobei alle Einlageformen zur Finanzierung möglich sind (vgl. URL: KoWi).

8.3 Europäische Genossenschaft (SCE)

Die *Europäische Genossenschaft* wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 – Statut der Europäischen Genossenschaft und der Richtlinie 2003/72/EG – zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer eingeführt und soll Genossenschaften, die in mehreren Mitgliedsstaaten tätig sind, unterstützen. Zudem bilden diese zwei Dokumente die Rechtsgrundlage für alle Genossenschaften, die sich zusammenschließen wollen. Für die Gründung einer Europäischen Genossenschaft, oder auch SCE, sind mindestens fünf Personen oder Gesellschaften notwendig. Diese müssen ihren Sitz mindestens in zwei Ländern innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes haben (also abgesehen von den EU-Mitgliedsstaaten in Island, Liechtenstein oder Norwegen), nach EU-Recht gegründet worden sein oder dem Recht von mindestens zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten unterstehen. Des Weiteren kann eine SCE durch Verschmelzung oder Umwandlung entstehen. Das Kapital einer SCE besteht aus den Geschäftsanteilen seiner Mitglieder und muss mindestens 30.000 EUR betragen. Sie ist wie jede andere Gesellschaft steuerpflichtig und ihr Sitz kann ohne weiters von einem EU-Mitgliedsstaat in einen anderen verlegt werden. Sitz und Hauptverwaltung müssen sich jedoch am selben Ort befinden. Die Richtlinie 2003/72/EG musste von allen Mitgliedsstaaten bis zum 18. August 2006 in nationales Recht umgesetzt werden. Am selben Tag trat die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 in Kraft (vgl. URL: EUR-Lex 2016). Diese definiert den konkreten Zweck einer SCE wie folgt:

> „10) Eine Europäische Genossenschaft (nachstehend "SCE" genannt) sollte zum Hauptzweck haben, im Einklang mit den nachstehenden Grundsätzen den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern:
> - Zweck der Geschäftstätigkeit sollte der gegenseitige Nutzen ihrer Mitglieder in der Form sein, dass jedes Mitglied einen seiner Beteiligung entsprechenden Nutzen aus der Tätigkeit der SCE zieht.
> - Ihre Mitglieder sollten gleichzeitig Kunden, Angestellte oder Lieferanten oder auf eine sonstige Art und Weise in die Geschäftstätigkeit der SCE eingebunden sein.
> - Die Kontrolle sollte von allen Mitgliedern gleichermaßen ausgeübt werden, wobei jedoch eine gewichtete Stimmabgabe zulässig sein kann, um den Beitrag des einzelnen Mitglieds zu der SCE korrekt wiederzugeben.
> - Die Verzinsung des Fremdkapitals und der Geschäftsguthaben sollte begrenzt sein.
> - Gewinne sollten im Verhältnis zu den mit der SCE getätigten Geschäften ausgeschüttet oder zur Deckung des Bedarfs der Mitglieder einbehalten werden.

- Es sollte keine künstlichen Beitrittsschranken geben.
- Im Fall der Auflösung sollten ein Vermögen und Rücklagen nach dem Grundsatz der nicht gewinnorientierten Übertragung auf eine andere genossenschaftlich konstituierte Stelle, die vergleichbare Ziele verfolgt oder dem Allgemeininteresse dient, übertragen werden.“ (URL: Verordnung (EG) Nr. 1435/2003)

Auch bei der Gründung einer SCE kann, genauso wie bei der SE, zwischen einem monistischen und dualistischen Leitungssystem gewählt werden. Grundsätzlich kann jedoch festgehalten werden, dass die SCE, auf Grund ihrer komplexen Regulierung bis heute noch nicht weit verbreitet ist (vgl. URL: ÖGV).

8.4 Europäische Privatgesellschaft – Societas Privata Europaea (SPE)

Der Wunsch nach einem leichteren Zugang zum Binnenmarkt für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) führte zur Idee der *Europäischen Privatgesellschaft (SPE)*. Das *Statut der Europäischen Privatgesellschaft* soll demnach die Geschäftstätigkeiten von KMU am Binnenmarkt erleichtern und in Folge dessen ihre Marktleistung verbessern. Die SPE ist eine Initiative des Arbeitsprogrammes der Europäischen Kommission. Bei der Verordnung handelt es sich bisher lediglich um einen Vorschlag zur Einführung einer SPE. Ziel dieses Vorhabens ist es die Wettbewerbsfähigkeit von KMUs im Binnenmarkt zu erhöhen, indem die Niederlassung und das Ausüben ihrer Tätigkeiten erleichtert wird. Doch auch größere Unternehmen sollen von diesem Statut profitieren können. Fragen wie Arbeits- oder Steuerrecht, Rechnungslegung, Insolvenz, vertragliche Rechte und Verpflichtungen werden nicht durch das Statut geregelt, sondern unterliegen nationalem Recht. Das Statut hält jedoch fest, dass die Gründung einer SPE durch einen bzw. eine, in einem Mitgliedsstaat tätigen, Unternehmer bzw. Unternehmerin gemäß denselben einfachen und flexiblen Gesellschaftsvorschriften abzuwickeln ist. Auch die Kosten für die Einhaltung von Vorschriften bzgl. der Gründung sollen mit diesem Vorschlag gesenkt werden. Die SPE unterliegt denselben Steuerpflichten wie andere nationale Unternehmensformen (vgl. URL: KOM(2008) 396: 2 f.). Die Überlegung zur Einführung einer SPE ergab sich des Weiteres aus der Tatsache, dass über 90 Prozent der in Europa tätigen Unternehmen kleine und mittlere Unternehmen sind und etwa zwei Drittel aller Angestellten in der EU beschäftigen (Horak/Dumančić 2009: 5). Auch bereits bestehende Dokumente zu supranationalen Unternehmensformen, wie den zuvor angeführten, trugen zur Entstehung des Wunsches nach einer SPE bei, da weder die SE, noch die EWIV oder die SCE einen konkreten Fokus auf die Tätigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen legt. Im Gegensatz zu einer SE, die nur auf Basis einer bereits bestehenden Gesellschaft gegründet werden kann, kann eine SPE von allen natürlichen und juristischen Personen gegründet werden (vgl. Horak/Dumančić 2009: 8 f.).

9. Beitritt Kroatiens zur EU

Die Anpassung der nationalen kroatischen Gesetzgebung an die rechtlichen Besitzstände der EU begann schon 1999 und wird detailliert im *Integrationsplan der Republik Kroatiens (plan integracijskih aktivnosti Republike Hrvatske)* festgehalten. Mit dem Unterzeichnen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten am 29. Oktober 2001 verpflichtete sich Kroatien dazu, seine nationale Gesetzgebung schrittweise an die rechtlichen Besitzstände der EU anzupassen. Von 2002 bis 2007 erließ das kroatische Parlament 223 Gesetze im Einklang mit den rechtlichen Besitzständen der EU. Am 18. Juni 2004 erhielt Kroatien den Status eines Mitgliedsstaatkandidaten. Die erste Phase der Verhandlungen umfasste das sogenannte *screening*, also eine analytische Überprüfung und Auswertung der angepassten kroatischen Gesetzgebung. Abschließend folgte die inhaltliche Verhandlungsphase. In dieser wurden die, für einen erfolgreichen Beitritt zu erfüllenden, Anforderungen an Kroatien behandelt (vgl. Ramljak 2008: 6 ff.) Seit dem 1. Juli 2013 ist Kroatien, nach jahrelangen Verhandlungen, nun offiziell ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Durch Grenzstreitigkeiten mit Slowenien hatte sich der Beitritt um zwei Jahre verzögert. Im Dezember 2011 schließlich unterschrieb Jadranka Kosor, die ehemalige Regierungschefin, den Beitrittsvertrag für Kroatien. Kroatien ist das 28. EU-Mitglied und der zweite Ex-Jugoslawische Staat in der EU (vgl. URL: bpb 2013). Um als Mitgliedsstaat akzeptiert zu werden, musste das Land jedoch allen rechtlichen Forderungen und Verpflichtungen der EU nachkommen. Diese werden in der sogenannten *aquis communautaire* zusammengefasst (vgl. Ramljak 2008: 2).

> „Aquis communautaire: [frz. "gemeinsamer Besitzstand"], umfasst alle Rechte und Pflichten, die für alle Mitgliedstaaten der EU verbindlich sind. Dazu gehören zum einen der EU- und der EG-Vertrag (Primärrecht), zum anderen die Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen, die von den Organen der EU (Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament (EP)) erlassen werden (Sekundärrecht) sowie die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs(EuGH).“ (URL: bpb 2009)

Die Einhaltung jener Rechte und Pflichten muss von jedem Mitgliedsstaat gleichermaßen geachtet werden. Diese neue Rechtsordnung regelt nicht nur die Rechte und Pflichten der Mitgliedsstaaten, sondern auch die der Einwohner und Einwohnerinnen. Aus diesem Grund werden alle Rechtsvorschriften der Europäischen Union in all ihre Amtssprachen, in diesem Fall auch Kroatisch, übersetzt, um sie für alle Unionsbürger und Unionsbürgerinnen zugänglich und verständlich zu machen (mehr dazu siehe Punkt 7). Der Zweck dieses Vorgehens ist die sprachliche Gleichstellung bzw. Gleichbehandlung aller Unionsbürger und Unionsbürgerinnern. Für das Land Kroatien als jüngstes Mitglied ist es daher erforderlich eine

entsprechende Terminologie zu schaffen, um einheitliche rechtliche Übersetzungen zu gewährleisten (vgl. Ramljak 2008: 2). Vor dem endgültigen Beitritt gab es 2012 eine Volksabstimmung, die überwiegend für den Beitritt stimmte. Jedoch hatten sich nicht viele Stimmberechtigte daran beteiligt. Um den Beitritt durchzusetzen musste Kroatien bis 2013 einige Bedingungen erfüllen. Zum einen sollte der Justizapparat gestärkt, Korruption musste bekämpft und eine effizientere Verwaltung musste umgesetzt werden. Staatsbetriebe sollten privatisiert werden. Schon bevor Kroatien Mitglied wurde, war die Beziehung zwischen dem Staat und der EU stark. Nicht zuletzt wegen des boomenden Tourismus, woraus Kroatien ein Fünftel seiner Wirtschaftsleistung bezieht. Weitere drei Viertel des Außenhandelsvolumens wickelte das Land über den europäischen Binnenmarkt ab, was mitunter das Interesse der EU an der Stabilisierung der kroatischen Wirtschaft unterstützte. Im zweiten Halbjahr 2013 sollten Kroatien 655 Millionen Euro an Finanz- und Fördermitteln, für konkret beantragte Projekte gestellt werden (vgl. URL: bpb 2013).

10. Rechtsübersetzen in der Europäischen Union

In der Verordnung Nr.1 zur Regelung der Sprachenfrage 1958 wurde festgelegt, dass Übersetzungen innerhalb der EU lediglich für die primäre Gesetzgebung notwendig sind. Jedoch müssen auch Texte die zur Vorbereitung, zur Diskussion oder vor dem Verfassen der endgültigen Arbeit angewendet werden, in den Übersetzungsprozess miteinbezogen werden. In einem demokratischen System müssen Gesetzestexte für jeden Bürger bzw. jede Bürgerin zu verstehen sein. Im Falle der EU bedeutet das u.a., dass die Texte in den jeweiligen Muttersprachen vorliegen müssen. Dies ist außerdem notwendig um EU-Recht überhaupt durchsetzen zu können. Übersetzen im Rahmen der EU ist also ein Muss und zudem sehr umfangreich, v.a. weil stets neue Mitglieder und Amtssprachen hinzukommen. Daraus ergeben sich nun bei der Rechtsübersetzung eine Reihe von Problemen. Zum einen die Verwendung von bestimmten sprachlichen Benennungen die sowohl einen europäischen Rechtsbegriff, als auch einen nationalen darstellen. Es ist jedoch nicht möglich für jeden neuen europäischen Rechtsbegriff eine neue Benennung einzuführen, da die sprachlichen Mittel begrenzt sind und da auch viele Sprachen in mehreren Rechtsordnungen angewendet werden. Um falschen Interpretationen vorzubeugen wird daher am Anfang von EU-Rechtstexten meistens eine kurze Liste mit den wichtigsten Begriffen und deren Definitionen angeführt. Diese sollten jedoch trotzdem möglichst neutral formuliert sein, d.h. sie sollten unabhängig von nationalen Rechtsbegriffen sein. Das Festlegen konkreter Definitionen im EU-Recht ist schwierig, da sehr viele Personen unterschiedlicher Länder an seinem Entstehungsprozess beteiligt waren und demnach auch an ihrer eigenen Rechtssprache bzw. an eigenen Rechtsinhalten hingen. Diese Tatsache beeinflusste natürlich die Entstehung des EU-Rechts bzw. seiner Benennungen und Begriffe. EU-Rechtstexten werden von Juristen und Juristinnen, sowie von Bürgern und Bürgerinnen in Anbetracht der eigenen Rechtsvorstellungen rezipiert. Sie interpretieren demnach die verwendeten Rechtsbegriffe über die ihnen bekannte nationale Rechtsordnung. Es finden sich auch häufig Vermischungen nationaler und europäischer Rechtsbegriffe in EU-Texten (vgl. Sandrini 2010: 147 f.).

Übersetzungen in der EU beziehen sich meistens auf Texte supranationalen Charakters, also innerhalb von EU-Institutionen, und auf nationale Gesetzestexte, die an das EU-Recht angepasst werden müssen. Letzteres erfolgt vor allem, wenn ein Land der EU beitreten will. Dieser Prozess wurde bereits im vorherigen Punkt zum Beitritt Kroatiens dargestellt. Da Rechtsdokumente in der EU dieselbe Geltung haben müssen, weichen die Grenzen zwischen Ausgangstext und Zieltext auf. Beide Sprachversionen müssen authentisch als Original gelten. Das Problem sind hierbei etwaige Unstimmigkeiten in den betreffenden Texten und die Frage,

welcher dann mehr Gewicht hat, bzw. welche Sprache im Endeffekt ausschlaggebend ist. (vgl. Sandrini 2010: 149 f.). Tritt ein Staat der EU bei, muss die gesamte EU-Gesetzgebung übernommen und in die eigene Sprache übersetzt werden. Seit Kroatiens Beitritt mussten 128.181 Seiten übersetzt werden und es werden jeden Tag mehr. Die Verantwortung für diese Übersetzungen trägt im ersten Schritt der jeweilige Mitgliedsstaat. Die abschließende Überprüfung und Deklarierung liegt bei den EU-Institutionen (vgl. Ramljak 2008: 8). Neben den Texten des *aquis communatuaire* müssen aber auch zahlreiche andere Texte übersetzt werden: Strategiepapiere, Protokolle, Reden, Hintergrundpapiere über rechtliche, finanzielle, wissenschaftliche, technische oder wirtschaftliche Fragen, Presseunterlagen, Schriftwechsel u.v.m. Diese müssen, wie bereits angemerkt, dann auch noch korrigiert, revidiert und umgestaltet werden (vgl. Sandrini 2010: 151).

Hauptauftragnehmer für Übersetzungen in der EU ist die *Generaldirektion Übersetzung (GD Übersetzung)*. Sie übersetzt Texte für die Europäische Kommission und fördert und festigt die Mehrsprachigkeit in der EU. Mit ihren Übersetzungen verfolgt sie das Ziel die EU-Politik der Öffentlichkeit näher zu bringen, nicht nur aus rechtlichen Gründen. Die GD Übersetzung will auch die demokratische Kultur fördern und den Zugang zu EU-Institutionen für alle möglichen Personengruppen erleichtern. Doch wie bereits in Punkt 7 erklärt, werden nicht alle Texte in alle Amtssprachen übersetzt. (vgl. Europäische Kommission 2014: 2) Diese Tatsache widerspricht eigentlich dem europäischen Prinzip der Gleichberechtigung. Deshalb wurde das sogenannte Referenzsprachenmodell entworfen, welches versucht die Sprachenvielfalt zu reduzieren und ein paar wenigen Sprachen auf EU-Ebene den Vorrang zu geben. Somit bleibt die Übersetzung bestimmter Texte in bestimmte Sprachen die Aufgabe der jeweiligen Mitgliedsstaaten (vgl. Sandrini 2010: 152). Zudem wurde bereits erwähnt das ein Kriterium beim Erstellen einer EU-Übersetzung auch die Kosten darstellen. Die interne Kommunikation der Europäischen Kommission wird daher nur auf Englisch, Deutsch und Französisch abgewickelt (vgl. Europäische Kommission 2014: 3).

Neben der GD Übersetzung, die mit über 1500 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von Brüssel aus fungiert und speziell für die Europäische Kommission übersetzt, gibt es noch den *Sprachendienst des Generalsekretariats des Rates des Europäischen Union*. Dieser umfasst weniger Mitarbeiter. Er ist zuständig für die schriftliche Kommunikation in alle Amts- und Arbeitssprachen der EU. Der *Übersetzungsdienst des Europäischen Parlaments* verfolgt das Ziel einer kontrollierten umfassenden Mehrsprachigkeit. Damit soll unter Achtung der Gleichberechtigung aller Amtssprachen die optimale Nutzung der Ressourcen gewährleistet werden. Des Weiteren gibt es noch den *Übersetzungsdienst des Europäischen Gerichtshofes*,

die *Direktion Übersetzung am Europäischen Rechnungshof*, den *Sprachendienst der Generaldirektion der Europäischen Zentralbank*, den *gemeinsamen Übersetzungsdienst für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen der Europäischen Union* und zuletzt das *Übersetzungszentrum für alle anderen dezentralen Europäischen Institutionen*. Jede größere EU-Institution verfügt also über einen eigenen Übersetzungsdienst. Diese beschäftigten im Jahr 2006 zusammengenommen 3500 Übersetzer und Übersetzerinnen. Hier zeigt sich klar der immense Aufwand des Übersetzens innerhalb der EU (vgl. Sandrini 2010: 152 f.).

Die meisten der übersetzten EU-Gesetzestexte lassen sich online über das Internet-Portal *EUR-Lex* in allen Amtssprachen abrufen. EUR-Lex ist auch eine wichtige Quelle für den anschließend folgenden Rechtsvergleich und das Glossar in dieser Arbeit. In diesem Portal werden Rechtsvorschriften der EU, das Amtsblatt der EU, dazugehörige Verträge, die Rechtsetzungsakte, die Rechtsprechung und vorbereitende Rechtsakte archiviert. Durch die umfassende Suchmöglichkeit zum Auffinden von Termini in diesen Rechtstexten wurde EUR-Lex zu einem wichtigen Hilfsmittel für Übersetzer und Übersetzerinnen. Schließlich gibt es noch technologische Hilfsmittel die bei der Übersetzung von EU-Rechtstexten genutzt werden können. Dabei handelt es sich vor allem um Datenbanken und Übersetzungsspeicher die beim schnellen Auffinden von Termini, ähnlichen Textstellen oder anderen Informationen unterstützend sein können. Solche Datendanken bzw. Übersetzungsspeicher sind z.B. die zentrale Datenbank IATE (InterActive Terminology in Europe), die zentrale Sprachressourcenverwaltung der EU-Institution Euramis (European Advanced Multilingual Information System, das ECMT (Eurpean Commission Machine Translation) und das TAIEX (Technical Assistance and Information Exchange), welches die EU auch explizit propagierte, v.a. um beitrittswillige Länder bei den auf sie zukommenden Übersetzungsprozessen zu unterstützen (vgl. Sandrini 2010: 153 f.).

Rechtsübersetzen in der EU stellt eine besondere Herausforderung dar und ist nicht mit der allgemeinen Rechtsübersetzung gleichzustellen, v.a. durch spezifische Rechtsinhalte und aus sprachenrechtlichen Gründen. Durch die Entwicklung von speziellen Übersetzungsdiensten und Sprachtechnologien ist die EU-Rechtsübersetzung jedoch auf einem guten Weg (vgl. Sandrini 2010: 156).

11. Unternehmensrecht Österreich – Kroatien

Wenn man sich mit Rechtsterminologie befasst ist es unumgänglich sich ebenso mit Gesetzestexten zu beschäftigen. Viele Rechtsbegriffe sind in den jeweiligen Rechtssystemen gesetzlich definiert. Danach kann der Übersetzer bzw. die Übersetzerin differenzieren wie er oder sie zu übersetzen hat. Es soll nun ein kurzer Vergleich zwischen der österreichischen und kroatischen unternehmensrechtlichen Gesetzgebung erfolgen. Dieses Kapitel stellt noch nicht den Hauptteil der terminologischen Ausarbeitung bzw. des Rechtsvergleiches beider Länder dar. Es soll jedoch oberflächlich die Struktur beider nationalen Gesetze darstellen.

In Österreich gibt es das *Unternehmensgesetzbuch* (kurz: *UGB*), das alle Rechte, Regelungen und Begriffsdefinitionen in diesem Bereich festhält. In Kroatien gilt das *Zakon o trgovačkim društvima* (Das Gesetz über Handelsgesellschaften). Schon diese Bezeichnung stellt bei einer Übersetzung eine Ungereimtheit dar. Was ist eine Handelsgesellschaft? In Österreich wird zwischen Unternehmen und Gesellschaft unterschieden. Das Zakon o trgovačkim društvima definiert *trgovačko društvo* folgendermaßen:

> „(1)Trgovačko društvo je pravna osoba čiji su osnivanje i ustroj uređeni ovim Zakonom.
> (2)Trgovačka društva jesu javno trgovačko društvo, komanditno društvo, dioničko društvo, društvo s ograničenom odgovornošću (dalje – trgovačka društva), i gospodarsko interesno udruženje."
> (Zakon o trgovačkim društvima: čl. 2.)
>
> (1) Eine Handelsgesellschaft ist eine juristische Person, deren Gründung und Struktur durch dieses Gesetz geregelt wird.
> (2) Handelsgesellschaften sind offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (weiter – Handelsgesellschaft) und wirtschaftliche Interessensvereinigungen. (Persönliche Übersetzung)

Das UGB definiert *Unternehmen* wie folgt:

> „§ 1. (2) Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.
> §2. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaft (SCE) sind Unternehmer kraft Rechtsform." (UGB 2018)

Im *Zakon o trgovačkim društvima*, wird der Begriff trgovačko društvo und alles was darunterfällt, also auch die unterschiedlichen Gesellschaftsformen, in Artikel 2 geregelt. Das UGB hält die unterschiedlichen Formen in eigenen Paragraphen fest und bezeichnet diese als Unternehmer. Laut UGB ist ein Unternehmer:

> „§1. (1) Ein Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt." (UGB 2018)

Die kroatische Definition eines Unternehmers ist etwas ausführlicher.

> „(1) Trgovac je, ako ovim Zakonom nije drugačije određeno, pravna ili fizička osoba koja samostalno trajno obavlja gospodarsku djelatnost radi ostvarivanja dobiti proizvodnjom, prometom robe ili pružanjem usluga na tržištu.“ (Zakon o trgovačkim društvima: čl.1.)
>
> (1) Ein Unternehmer ist, wenn es durch dieses Gesetz nicht anders bestimmt wird, eine juristische oder natürliche Person, die einer auf Dauer angelegten selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht mit dem Zweck Gewinn, durch Produktion, Warenverkehr und dem Anbieten von Dienstleistungen, am Markt zu erzielen. (Persönliche Übersetzung)

Im Gegensatz zur österreichischen Definition sind die Merkmale eines *Unternehmers* im kroatischen Unternehmensrecht klar festgelegt. Bei einer Übersetzung kann bzw. muss *trgovac* dennoch als *Unternehmer* übersetzt werden. Auch wenn die gesetzliche Definition nicht zu 100 Prozent übereinstimmt, so ergibt sich die anzuwendende Definition aus dem Kontext. Wird ein kroatischer Text ins Deutsche übersetzt um dem Leser bzw. der Leserin die kroatische Rechtslage darzulegen, kann man davon ausgehen, dass das Publikum sich dessen bewusst ist, dass ein Unternehmer gemäß kroatischem Gesetz gemeint ist.
Trgovačko društvo, wird in der Regel als *Unternehmen, Gesellschaft,* oder *Handelsgesellschaft* übersetzt, ebenfalls je nach Kontext. Meist ergibt sich aus dem Text, um welche konkrete Gesellschaftsform es sich handelt. Dies wird anfänglich erwähnt und im weiteren Verlauf wird nur noch die Bezeichnung *društvo* verwendet, genauso wie im Deutschen, wenn es sich z.B. um eine Aktiengesellschaft handelt die im weiteren Verlauf nur noch als *die Gesellschaft* bezeichnet wird.

Weitere Gesellschaftsformen, wie etwa Kredit- oder Finanzinstitute werden durch andere Gesetze geregelt. In diesen wird auch oft auf die europäische Gesetzgebung Bezug genommen. Inwiefern diese in den nationalen Gesetzen Österreichs und Kroatiens verankert ist, soll im nächsten Kapitel veranschaulicht werden.

12. Europäische Gesellschaftsformen in österreichischen und kroatischen Gesetzen

Das Europäische Gesellschaftsrecht soll die internationale Zusammenarbeit und auch Zusammenschließung europäischer Unternehmen erleichtern. Die durch sie eingeführten Unternehmensformen, sollen dies ermöglichen. Die Europäische Gesellschaft (SE), die Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV) und die Europäische Genossenschaft (SCE), die in Punkt 9 ausführlich dargestellt werden, sind jedoch nicht nur im Europäischen Recht verankert, sondern wurden auch in die Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten integriert. In Österreich etwa werden allgemeine Bestimmungen, die Gründung, Struktur und Aufgaben einer SE durch das *Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) – SE-Gesetz*, geregelt. Das Statut ist online, wie alle anderen Gesetze, über die Webseite RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes) abrufbar. Das Gesetz beruht auf der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE). Die Anwendung unterliegt jedoch der österreichischen Gesetzgebung.

In Kroatien werden sowohl SE als auch EWIV durch das *Zakon o uvođenju Europskog društva - Societas Europea (SE) i Europskoga gospodarskoga interesnog udruženja (EGIU)*, geregelt. Dieses ist über die Webseite Narodne Novine – službeni list Republike Hrvatske, abrufbar. Ebenso wie das österreichische SE-Gesetz nimmt das kroatische Gesetz Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und, da auch noch die EWIV Gegenstand des Gesetzes ist, auch auf die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985. Durch diese Verordnung wurde die Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung eingeführt. Das *Zakon o uvođenju Europskog društva - Societas Europea (SE) i Europskoga gospodarskoga interesnog udruženja (EGIU)* regelt allgemeine Bestimmungen, die Gründung, Struktur und Aufgaben ähnlich wie das österreichische SE-Gesetz, jedoch für beide Gesellschaftsformen. Die Europäische Interessensvereinigung wird in Österreich ebenso wie die SE durch ein eigenes Gesetz, nämlich das *EWIV-Ausführungsgesetz*, geregelt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die österreichische Gesetzgebung präziser auf die gesetzlichen Regelungen einer SE oder EWIV eingeht. Beide österreichischen Dokumente sind ähnlich lang wie der kroatische Text, der sich auf beide Gesellschaftsformen bezieht. Dennoch sind sowohl die österreichischen als auch das kroatische Gesetz an die jeweiligen nationalen Gesetzgebungen angelehnt. Und sowieso besteht immer die Möglichkeit, wenn etwas unklar ist, sich auf eine der beiden EU-Verordnungen zu beziehen.

Die letzte europäische Gesellschaftsform, die es nun noch zu überprüfen gilt, ist die Europäische Genossenschaft (SCE). Diese wird, ebenso wie die beiden anderen Gesellschaftsformen, in Österreich im *SCE-Gesetz* festgehalten. Dieses regelt allgemeine Bestimmungen, die Gründung, Struktur, Aufgaben ec. und verweist anfänglich auf die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft. In Kroatien wurde diese Gesellschaftsform noch nicht in die nationale Gesetzgebung übernommen. Bisher gibt es zwar rechtswissenschaftliche Untersuchungen dazu, jedoch noch keinen offiziellen Gesetzestext. Natürlich kann jedoch die Verordnung 1435/2003 über Eur.Lex auf Kroatisch abgerufen werden.

13. Glossar

In folgendem Glossar werden vor allem unterschiedliche Unternehmens- bzw. Gesellschaftsformen angeführt. Da diese Arbeit nicht auf einem konkreten zu übersetzenden Text basiert, würde die Vielfalt an unternehmensrechtlichen Termini den Rahmen sprengen. Auf Grund dessen wurde das Glossar speziell auf Unternehmensformen und die wichtigsten allgemeinen unternehmensrechtlichen Begriffe begrenzt. Das Glossar ist alphabetisch, ausgehend vom Deutschen, geordnet.
Begriffe, bei denen sich besondere Schwierigkeiten bzw. Herausforderungen ergeben haben, werden neben ihrem Eintrag im Glossar noch einmal extra hervorgehoben und behandelt. Da sich diese Probleme hauptsächlich aus der Recherche der deutschsprachigen Termini ergeben haben, geht die nachfolgende Aufzählung von den eben betreffenden deutschen Termini aus. Anschließend folgt die tabellarische Darstellung des Glossars.

Bei der Recherche fiel auf, dass viele Definitionen, die ins Glossar übernommen wurde, nicht nur auf der EUR-Lex Webseite, in den jeweiligen Richtlinien bzw. Verordnungen zu finden waren, sondern auch in österreichischen und kroatischen Gesetzen. Tatsächlich sind die Gesetzestexte über ris.at und zakon.hr aktueller als die Texte über Eur-Lex. Die Definitionen sind zwar ähnlich, aber präziser und umfangreicher formuliert. Sie schreiben einem Begriff mehrere Merkmale zu, durch welche er leichter abzugrenzen ist.

13.1 assoziiertes Unternehmen / pridruženo društvo

Der Begriff *assoziiertes Unternehmen* wird in EU-Texten als *pridruženo društvo* übersetzt. In nationalen kroatischen Gesetzestexten wird der Begriff allerdings nicht angewendet und auch nicht definiert. Doch er findet sich in unterschiedlichen kroatischen Texten wieder, etwa auch in einem Bericht der Webseite der kroatischen Agentur zur Überwachung von Finanzdienstleistungen (HANFA – Hrvatska Agencija za Nadzor financijskih usluga). Es gibt daher allerdings keine gesetzliche, sondern nur eine allgemeine Definition des kroatischen Begriffs. Die deutsche Definition wurde dem österreichischen UGB entnommen. Es gibt keine Definition auf EU-Ebene. Die österreichische und die kroatische Definition unterscheiden sich jedoch erheblich in ihrem Wortlaut. So versteht man im Kroatischen unter *pridruženo društvo* zwei oder mehrere verbundene Unternehmen mit denselben Interessen. Der Begriff umfasst sowohl Mutter- als auch Tochterunternehmen aber auch Unternehmen die in keinem ähnlich engen Verhältnis zueinanderstehen. Die österreichische Definition ist nicht ganz so konkret und definiert nicht welche Art von Unternehmen hierbei in einer Beziehung

stehen. Dennoch lässt die Definition die Schlussfolgerung zu, dass es sich um einen ähnlichen Inhalt wie im Kroatischen handelt. Ein assoziiertes Unternehmen unterliegt demnach einem anderen, es wird *maßgeblich beeinflusst*. Dafür muss das über ihm stehende Unternehmen mindestens 20% seiner Anteile haben.

Es zeigt sich klar, dass hier beim Übersetzungsprozess nicht nur von den Definitionen ausgegangen werden kann. Es sollten Paralleltexte zu Hilfe genommen werden. Dafür eignen sich besonders EU-Dokumente. Wird aus einem österreichischen Gesetzestext ins Kroatische übersetzt, muss wieder der Kontext zur Entscheidungsfindung beitragen. Denn wenn es sich bei einem assoziierten Unternehmen um ein Tochterunternehmen handelt (und dieses auch als solches im jeweiligen Text bezeichnet wird), gibt es mehrere Optionen einer Übersetzung.

13.2 Beteiligungsgesellschaft / Holdinggesellschaft / Dachgesellschaft

Weitere Schwierigkeiten ergaben sich durch den Begriff *Beteiligungsgesellschaft*, der durch das UGB definiert ist. Bei der Recherche zu diesem Begriff stößt man immer wieder auf die Begriffe *Holding, Holdinggesellschaft,* und *Dachgesellschaft*. Da keine österreichische gesetzliche Definition zu einem der drei genannten Begriffe existiert, jedoch eine bundesdeutsche, wurde dahingehend weiter recherchiert. Weil es aber nicht möglich war auf das entsprechende bundesdeutsche Gesetz zuzugreifen um eine Definition zum Vergleich heranzuziehen, musste auf andere definitorische Quelle zurückgegriffen werden. Schließlich fand sich Folgendes:

> **„Holdinggesellschaft – Dachgesellschaft, Beteiligungsgesellschaft**
> Obergesellschaft eines Konzerns, die mehrheitlich die Aktien (Kapitalanteile) an den Tochtergesellschaften erwirbt und dafür selbst eigene Aktien an die Aktionäre der Tochterunternehmen hingibt oder die eigenen Aktien am Kapitalmarkt (Börse) ausgibt. Die Holdinggesellschaft nimmt keine Produktions- oder Handelsaufgaben wahr, sondern ist im Regelfall eine reine Finanzierungs- und Verwaltungsgesellschaft ohne Geschäftsbetrieb. Die Tochtergesellschaften des Konzerns bleiben rechtlich zwar selbstständig, treten ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit jedoch an die Holdinggesellschaft ab. In Abhängigkeit vom Umfang des Einflusses der Holdinggesellschaft wird zwischen ***Dachgesellschaft*** (übernimmt weitreichende Leitungs- und Abstimmungsaufgaben im Konzern) und Kontroll- oder ***Beteiligungsgesellschaft*** (übernimmt lediglich die Finanzierungsaufgabe) unterschieden.“ (URL: bpb 2016)

Tatsächlich wird im UGB nicht konkret definiert, welche Aufgaben eine Beteiligungsgesellschaft hat und nicht hat. Es wird jedoch erwähnt, dass die Verwaltung jener Unternehmen, an denen sie Anteile erworben haben, nicht zu ihrem Aufgabenbereich zählen. Demnach wäre es nicht abwegig davon auszugehen, dass die oben angeführte Definition auch auf den österreichischen Begriff zutrifft. Dennoch werden Holding, Holdinggesellschaft und auch Dachgesellschaft in keinem österreichischen Gesetzestext definiert. Der Begriff

Dachgesellschaft wird jedoch in verschiedenen Texten (Entscheidungen, Rechtssätzen, Unternehmenswebseiten usw.) verwendet. Darin wird die Dachgesellschaft oft auf dieselbe Stufe wie ein Mutterunternehmen gestellt. Da auch in diesem Fall wieder keine österreichische Definition, weder eine gesetzliche noch eine allgemeine, gefunden wurde, wurde die folgende Definition einer deutschen Webseite entnommen.

> „Eine Dachgesellschaft, die unter anderem auch als Holdinggesellschaft bezeichnet wird, meint eine Beteiligungsgesellschaft in Form von Muttergesellschaft und Tochterunternehmen." (URL: Weis 2015)

Ein Beispiel für die Anwendung des Begriffs in einem österreichischen Text findet sich im ersten Absatz eines Artikels über die österreichische Firma GW-Energie Holding:

> „Die GW Energie Holding GmbH wurde 2012 gegründet und vereint seit 2017 als Dachgesellschaft insgesamt sechs Tochterunternehmen aus dem Photovoltaik-Bereich. Aktuell betreibt die Unternehmensgruppe mit einer Gesamtleistung von 6,55 MW insgesamt 118 Anlagen in Österreich und Liechtenstein – Tendenz stark steigend." (URL: GW Energie Holding GmbH 2017)

Die Begriffe *Holding* bzw. *Holdinggesellschaft* werden in österreichischen Rechtstexten verwendet. Holding jedoch nur in Kombination mit einem bestimmten Firmennamen, z.B.: NÖ Landesklinik-Holding[1], ÖBB-Holding AG[2], Bundestheater-Holding GmbH[3] usw. Die EU-Verordnung 575/2013 unterscheidet verschiedene Arten von Holdinggesellschaften (siehe Glossar). Auch in österreichischen Rechtstexten, wird auf ebendiese Arten Bezug genommen, wenn der Begriff Holdinggesellschaft vorkommt, z.B.: Finanzholdinggesellschaft, Mutterfinanz-Holdinggesellschaft[4], Versicherungsholdinggesellschaft[5] usw.
Diese Vielfalt an Begriffen zeigt schnell, dass es bei der Terminologiearbeit, auch wenn diese auf zwei Sprachen ausgelegt ist, nicht nur zu interlingualen Problemen kommen kann. Gerade bei Rechtstexten, müssen häufig erst intralinguale Unstimmigkeiten geklärt werden, bevor man mit der Recherche nach einer passenden Übersetzung beginnen kann. Die EU-Sprachenpolitik erleichtert die Recherche in diesem Fall in vielerlei Hinsicht. So werden eben alle Arten von Holdinggesellschaften durch die EU-Verordnung 575/2013 sowohl auf Deutsch als auch auf Kroatisch geregelt.

[1] Gesamte Rechtsvorschrift für Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding, Fassung vom 23.05.2018 (s. Quellenverzeichnis)
[2] Gesamte Rechtsvorschrift für Bundesbahngesetz, Fassung vom 23.05.2018 (s. Quellenverzeichnis)
[3] Gesamte Rechtsvorschrift für Bundestheaterorganisationsgesetz, Fassung vom 23.05.2018 (s. Quellenverzeichnis)
[4] Gesamte Rechtsvorschrift für Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung, Fassung vom 23.05.2018 (s. Quellenverzeichnis)
[5] Gesamte Rechtsvorschrift für Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, Fassung vom 23.05.2018 (s. Quellenverzeichnis)

Auch in kroatischen Gesetzestexten gibt es keine Definition von Beteiligungsgesellschaft, Dachgesellschaft, Holding bzw. Holdinggesellschaft. In Wörterbüchern, werden all diese Begriffe ähnlich übersetzt. *Holding društvo*, kommt dabei am Häufigsten vor. Das *Zakon o tržištu kapitala* verweist mehrmals auf die EU-Verordnung 575/2013 und die verschiedenen Arten von Holdinggesellschaften. Es wird lediglich der Begriff *holding* verwendet. Dachgesellschaft wird auch als *matično društvo*, bezeichnet, was laut EU-Richtlinie 2002/87/EG als Mutterunternehmen übersetzt wird. Nach oben angeführter Definition entspräche eine Beteiligungsgesellschaft demnach einem Tochterunternehmen.
Es kann also festgehalten werden, dass je nach Kontext und Textsorte entschieden werden muss, welche Übersetzung angebracht und passend ist.

13.3 društva s uzajamnim udjelima

Ein Begriff der als solcher im österreichischen Gesetz nicht existiert, ist *društva s uzajamnim udjelima* (wechselseitig beteiligte Unternehmen). Dabei handelt es sich per Definition um eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in der Republik Kroatien, die mehr als ein Viertel der Beteiligungen an einer anderen Gesellschaft mit wechselseitigen Beteiligungen (ebenfalls eine Kapitalgesellschaft) hat. Eine *društvo s uzajamnim udjelima* steht also nie allein, sondern immer in Wechselbeziehung mit einer anderen *društvo s uzajamnim udjelima*, daher auch die Bezeichnung. In der bundesdeutschen Rechtssprache gibt es eine Definition des Begriffs *wechselseitig beteiligte Unternehmen*. Die Bezeichnung *wechselseitige Beteiligung* wird zwar auch in verschiedenen österreichischen Rechtstexten verwendet und trifft vom Kontext her auch auf die Bedeutung der bundesdeutschen Begriffsdefinition zu, jedoch existiert der Begriff als solches und eine gesetzliche Definition davon, nicht.
Bei einer Übersetzung ins Deutsche sollte je nachdem ob es sich um einen österreichischen oder bundesdeutschen Text handelt, entschieden werden, wie zu übersetzen ist. Grundsätzlich bietet sich die Bezeichnung *wechselseitige Beziehung* immer an, da diese einfach nur auf eine Beziehung zwischen zwei oder mehreren Unternehmen hinweist und durch die Tatsache, dass sie nicht gesetzlich definiert ist, neutraler ist.

13.4 Finanzholdinggesellschaft

Der Begriff Finanzholdinggesellschaft wird zwar in der EU-Verordnung definiert, jedoch nicht in der aktuellen Gesetzesfassung der *Rechtsvorschrift für Finanzkonglomerate* (Stand 21.4.2018). Auch bei der Suche nach einem kroatischen Kontextsatz, erschien immer nur Begriff *mješoviti financijski holding*, also *gemischte Finanzholdinggesellschaft*. In einer Entscheidung über Änderungen und Ergänzungen der Entscheidung über die Adäquatheit des Garantiefonds von Kreditinstitutionen (Odluka o izmjenama i dopunama Odluke o adekvatnosti jamstvenoga kapitala kreditnih institutcija)[6] wurde vermerkt, dass der Terminus *financijski holding* im weiteren Verlauf durch mješoviti financijski holding ersetzt werde. Der Begriff Finanzholdinggesellschaft bzw. financijski holding existiert dennoch, nur wird er offensichtlich nicht mehr angewendet.

13.5 Investmentunternehmen

Bei der Recherche zum Begriff *Investmentunternehmen*, definiert im österreichischen UGB, ergaben sich verschiedene Schwierigkeiten. Ein Investmentunternehmen entspricht einer, im bundesdeutschen Recht definierten, *Kapitalanlagegesellschaft*. Derselbe Begriff wird auch in österreichischen Rechtstexten verwendet, jedoch wird er nicht gesetzlich definiert, wie Investmentunternehmen. Im kroatischen *Zakon o tržištu kapitala* (Gesetz über den Kapitalmarkt) wird *investicijsko društvo* ähnlich wie Investmentunternehmen definiert. Im *Zakon o kreditnim institucijama* (Gesetz über Kreditinstitute) wird jedoch auf die Definition der EU-Verordnung 507/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 verwiesen. Diese Definition verweist weiterhin auf die EU-Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, in welcher letztlich dieselbe Definition für investicijsko društvo wie im Zakon o tržištu kapitala angeführt wird. Diese wird jedoch noch um ihren Wirkungsbereich auf EU-Mitgliedstaaten erweitert. Durch die EU-Verordnung 507/2013 wird lediglich aufgelistet was nicht als investicijsko društvo gilt (Kreditinstitute, lokale juristische Personen...). Die kroatische Definition wäre nun, durch ein paar Umwege, gefunden. Jedoch ergibt sich aus der deutschsprachigen Übersetzung des EU-Dokuments ein neuer Begriff, nämlich *Wertpapierfirma*, gleichermaßen geltend in Österreich und Deutschland. Dieser wird

[6] Odluka o izmjenama i dopunama Odluke o adekvatnosti jamstvenoga kapitala kreditnih institucija (s. Quellenverzeichnis)

im selben Wortlaut wie investicijsko društvo in der deutschen Fassung der Richtlinie 2004/39/EG definiert.
Für den Übersetzer bzw. die Übersetzerin ergeben sich durch diese Rechercheergebnisse drei Möglichkeiten zur Übersetzung des kroatischen Terminus *investicijsko društvo*. In nationalen österreichischen Rechtstexten, kann der Begriff *Investmentunternehmen* verwendet werden. In Rechtstexten supranationaler Art, vor allem im EU-Bereich, ist *Wertpapierfirma* der korrekte Begriff.

13.6 Kreditinstitut / Finanzinstitut

Im Deutschen existieren drei verschiedene gesetzliche Definitionen zum Begriff *Kreditinstitut*, obwohl immer dieselbe Bezeichnung verwendet wird. Es gibt demnach zwei Definitionen im österreichischen Gesetz. Einerseits jene in der *Rechtsvorschrift für Bankwesengesetz*, die sehr präzise alle Tätigkeiten, also Bankgeschäfte, eines Kreditinstitutes auflistet und andererseits jene in der *Rechtsvorschrift für Finanzkonglomerategesetz*, die sich auf das geltende EU-Gesetz bezieht. Letztere ist jedoch im österreichischen Gesetzestext ausführlicher definiert als im geltenden EU-Text (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012).
Im Kroatischen gibt es nur eine gesetzliche Definition des Begriffes *kreditna institucija*, nämlich jene aus der EU-Verordnung. Generell werden Kreditinstitutionen in Kroatien durch das *Zakon o kreditnim institucijama* geregelt. Dieses bezieht sich jedoch konkret auf das EU-Gesetz.
Gleichermaßen verhält es sich mit den Begriffen *Finanzinstitut* bzw. *financijska institucija*. Im Deutschen gibt es zwei Definitionen, einmal die des österreichischen Bankwesengesetzes und einmal die der EU-Verordnung. Im Kroatischen Gesetz wird zur Definition des Begriffes auf die EU-Verordnung verwiesen.

Tatsächlich stellt die Übersetzung beider Begriffe jedoch kein Problem dar, da trotz der unterschiedlichen (und doch teilweise übereinstimmenden) Definitionen, die Bezeichnungen immer gleichbleiben. Sowohl im Deutschen, als auch im Kroatischen.

13.7 Scheinfirma / Briefkastenfirma

Das Problem bei den Begriffen Scheinfirma/Scheinunternehmen bzw. Briefkastenfirma/ Briefkastengesellschaft ergab sich durch fehlende gesetzliche Definitionen als auch deren Anwendung in österreichischen als auch bundesdeutschen Texten. Beide Begriffe existieren in der österreichischen Rechtssprache. Scheinfirma wird im Glossar eigentlich durch einen Kontextsatz, definiert, der jedoch einige Merkmale des Begriffes auf österreichischer Ebene festhält. Für Briefkastenfirma wurde eine allgemeine bundesdeutsche Definition verwendet, jedoch ein Kontextsatz aus einem österreichischen Gesetzestext angeführt um die Existenz des Begriffes zu veranschaulichen. Beide Begriffe werden eigens definiert. Beim Vergleich erschließt sich, dass eine Briefkastenfirma eine Form von Scheinfirma mit Sitz im Ausland ist. Eine Scheinfirma ist in Österreich ein Unternehmen, das Sozialbetrug begeht, dabei kann dieses seinen Sitz im In- oder Ausland haben. Zum Beispiel kann ein Scheinunternehmen tatsächlich Angestellte haben, die es jedoch um die volle Summe ihres Einkommens betrügt, indem es z.B. weniger ausbezahlt, als der bzw. die Angestellte verdienen sollte und die Differenz einbehält.

Es handelt sich also inhaltlich sehr wohl um zwei unterschiedliche Begriffe, auch wenn diese sich in ihrer Definition sehr nahestehen. Im Kroatischen wird hier kein Unterschied gemacht. Tatsächlich war es sehr schwierig eine passende kroatische Übersetzung zu finden. Die letztlich gefundene Definition eines Internetlexikons bezieht sich zudem auf die entsprechenden englischen Begriffe, was die Frage nach der Authentizität der kroatischen *fiktivno (trgovačko) društvo* aufwirft. Außerdem werden verschiedene Übersetzungsmöglichkeiten in der Definition angeführt: „papirnato“ trgovačko društvo, trgovačko društvo „ljuštura“, trgovačko društvo „štedna kašica“. All diese Bezeichnungen sind wörtliche Übersetzungen aus dem Englischen und bezeichnen ein Unternehmen, das nur auf dem Papier existiert, also weder Büro noch Vermögen, Geschäftsführer oder Angestellte besitzt, sondern nur eine Adresse hat. Eine Briefkastenfirma, wörtlich übersetzt als trgovačko društvo „poštanski sandučić“ hat auch laut kroatischer Definition ihren Sitz in einem Land, in welchem die Steuerbedingungen günstig sind. Sie verfolgt lediglich einen kommerziellen Zweck.

Ein Lösungsansatz für dieses Problem ist auf jeden Fall eine Übersetzung nach Kontext. Wenn sich erschließt ob das betreffende Unternehmen im In- oder Ausland fungiert, kann zwischen Schein- und Briefkastenfirma unterschieden werden. Im Kroatischen können bestimmte Ergänzungen hinzugefügt werden um dem Leser bzw. der Leserin zu

veranschaulichen um welche Art von *fiktivno društvo* es sich handelt. Tatsächlich ist es meiner Meinung nach nicht notwendig, den Begriff fiktivno društvo zu verwenden. Es reicht zu erklären, dass die betroffene Gesellschaft keiner regelmäßigen Geschäftstätigkeit nachgeht und z.B. nur auf dem Papier existiert.

13.8 Tabelle

A

Deutsch
Aktiengesellschaft Definition: „§ 1. Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002070 Kontextsatz: „Der zweite Teil bietet eine solide Grundausstattung von Textbeispielen für die Praxis der Aktiengesellschaft und unternimmt den Versuch einer systematischen Darstellung aller wichtigen Bereiche des AktG.“ Quelle: https://www.facultas.at/zinfo/9783708911304/Brix_Handbuch_Aktiengesellschaft_Inhalt_Leseprobe.pdf
Kroatisch
dioničko društvo Definition: „(1) Dioničko društvo je trgovačko društvo u kojemu članovi (dioničari) sudjeluju s ulozima u temeljnome kapitalu podijeljenom na dionice.“ Quelle: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgovačkim-društvima Kontextsatz: „Pritom se osobiti naglasak daje na uvrštena dionička društva koja pribavljaju kapital na različitim nacionalnim tržištima kapitala.“ Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/39822

Deutsch

assoziiertes Unternehmen

Definition: „assoziiertes Unternehmen: ein Unternehmen, an dem ein anderes Unternehmen eine Beteiligung hält und dessen Geschäfts- und Finanzpolitik durch das andere Unternehmen maßgeblich beeinflusst wird; es wird vermutet, dass ein Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt, sofern jenes Unternehmen 20% oder mehr der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens besitzt."

Quelle:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001702

Kontextsatz: „So wickeln Unternehmen oftmals Teile ihrer Geschäftstätigkeit über Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierte Unternehmen ab."

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010R0632

Kroatisch

pridruženo društvo

Definition: „Opći pojam koji se rabi radi opisa odnosa između dvaju ili više trgovačkih društava vezanih zajedničkim interesom. Interes može biti posredan ili neposredan, a najniža razina interesa koja se zahtijeva da se dva trgovačka društva smatraju povezanima različita je od države do države, u skladu s kontekstom u kojem se pojam upotrebljava. Pojam gotovo uvijek obuhvaća odnos trgovačkog društva majke i trgovačkog društva kćeri, kao i trgovačkih društava braće i sestara (brother-sister corporations); može također obuhvatiti i manje bliske odnose (usp. Independent enterprises)."

Quelle: http://www.moj-bankar.hr/Kazalo/P/Pridru%C5%BEena-trgova%C4%8Dka-dru%C5%A1tva

Kontexsatz: „Ulaganja u povezana i pridružena društva, koja ne spadaju u opseg primjene MRS-a 39., se ne iskazuju u VP-Obrascu."

Quelle: http://www.hanfa.hr/trziste-kapitala/investicijska-drustva/

B

Deutsch
beaufsichtigtes Unternehmen Definition: „‘Beaufsichtigte Unternehmen‘ sind Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen und Verwalter alternativer Investmentfonds.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003448 Kontextsatz: „Die EZB hat ihre jährliche Bestimmung der Bedeutung beaufsichtigter Unternehmen im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-Verordnung)1 in Verbindung mit Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/17)2 (SSM-Rahmenverordnung) durchgeführt.“ Quelle: https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/intro_list_sse_201611.de.pdf
Kroatisch
regulirani subjekt Definition: „Regulirani subjekt je kreditna institucija, investicijsko društvo ili društvo za osiguranje, odnosno društvo za reosiguranje, društvo za upravljanje otvorenim investicijskim fondovima s javnom ponudom odnosno upravitelj alternativnih investicijskih fondova." Quelle: https://www.zakon.hr/z/378/Zakon-o-financijskim-konglomeratima Kontextsatz: „Kako bi se pripremio nacrt raspoređivanja i prenio relevantnim nadležnim tijelima radi ulaznih parametara danih s njihove strane, koordinator bi trebao stupiti u dijalog s reguliranim subjektom u okviru njegovog nadzornog područja djelovanja koji je vodeći subjekt konglomerata;“ Quelle: https://www.eba.europa.eu/documents/10180/936068/EBA_2014_01080000_HR_COR2.pdf/e3571d33-1cd2-47e8-8895-d6d9a90ff0c8

Deutsch
Beteiligungsgesellschaft Definition: „Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, unbeschadet der Rechte, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Anteilsinhaber zustehen." Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001702 Kontextsatz: „Sofern der ÖBIB an Gesellschaften, an denen ihre Beteiligungsgesellschaften Anteile halten, ein Nominierungsrecht zukommt, gilt dies auch für diese Gesellschaften." Quellen: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000660
Kroatisch
Begriff 1
ovisno društvo Definition: „(1) Ovisno društvo je pravno samostalno društvo na koje neko drugo društvo (vladajuće društvo) može imati neposredno ili posredno prevladavajući utjecaj." Quelle: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgova%C4%8Dkim-dru%C5%A1tvima Kontextsatz: „Konsolidiraju se financijska izvješća matice i svih ovisnih društava." Quelle: https://www.rrif.hr/Konsolidacija_financijskih_izvjesca-539-vijest.html?prt=1
Begriff 2
društvo kći Definition: „'društvo kći' znači društvo kći u smislu članka 1. Direktive 83/349/EEZ i svako društvo nad kojim matično društvo po mišljenju nadležnih tijela efektivno ima prevladavajući utjecaj; sva društva kćeri društava kćeri smatraju se društvima kćerima matičnih društava;" Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=CELEX%3A32002L0087 Kontextsatz: „Za matična društva i društva kćeri raspodjela dobiti može se izuzeti od plaćanja poreza po odbitku." Quelle: https://europa.eu/youreurope/business/vat-customs/parent-companies-and-their-subsidiaries/index_hr.htm

Briefkastengesellschaft → s. Scheinunternehmen

D

Deutsch
Dachgesellschaft Definition: „Eine Dachgesellschaft, die unter anderem auch als Holdinggesellschaft bezeichnet wird, meint eine Beteiligungsgesellschaft in Form von Muttergesellschaft und Tochterunternehmen.“ Quelle: http://www.business-on.de/dachgesellschaft-definition-unternehmen-holdinggesellschaft-steuerlichen-besonderheiten-_id32313.html Kontextsatz: „An der Dachgesellschaft sind die Klägerinnen zu je einem Viertel beteiligt.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19881123_OGH0002_0070OB00700_8800000_000
Kroatisch
Begriff 1
vladajuće društvo Definition: „Pritom vladajuće društvo dobiva značajne ovlasti u odnosu na ovisna društva te utječe na njihovo poslovanje.“ Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/39822 Kontextsatz: „U hrvatskom, slovenskom i njemačkom pravu postoje posebne odredbe koje uređuju ovlasti i odgovornost vladajućeg društva i ovisnih društava u slučaju postojanja povezanosti trgovačkih društava, dok u francuskom i engleskom pravu ne postoje takve posebne odredbe, već se primjenjuju određeni opći pravni instituti.“ Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/39822
Begriff 2
matično društvo Definition: „'matično društvo‘ znači matično poduzeće u smislu članka 1. Sedme direktive Vijeća 83/349/EEZ od 13. lipnja 1983. o konsolidiranim financijskim izvještajima ([15]) i poduzeća koja po mišljenju nadležnih tijela, efektivno imaju prevladavajući utjecaj nad drugim društvom;“ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=CELEX%3A32002L0087 Kontextsatz: „Za matična društva i društva kćeri raspodjela dobiti može se izuzeti od plaćanja poreza po odbitku.“ Quelle: https://europa.eu/youreurope/business/vat-customs/parent-companies-and-their-subsidiaries/index_hr.htm

E

Deutsch
Einzelunternehmer / Einzelunternehmen Definition: „Inhaber des Unternehmens ist eine einzige natürliche Person, die das Unternehmen auf eigenen Namen und eigene Rechnung betreibt. Der Einzelunternehmer kann Eigentümer oder Pächter des Unternehmens sein. Das Einzelunternehmen ist die in Österreich meist verwendete Rechtsform. Dass der Inhaber dieses Unternehmen allein betreibt, bedeutet nicht, dass er gänzlich auf sich allein gestellt ist. Er kann Arbeitnehmer beschäftigen, also Arbeitsverträge abschließen und sich bei der Ausführung der von ihm übernommenen Aufträge auch Erfüllungsgehilfen bedienen, sofern der Vertrag nicht seine höchstpersönliche Auftragserfüllung enthält. Diese Leistungserbringung kann aber nicht nur durch einen Arbeitnehmer, sondern auch durch einen selbständigen Subunternehmer erfolgen.“ Quelle: https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Einzelunternehmen.html Kontextsatz 1: „Einzelunternehmer haben auch ihren Namen anzugeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001702 Kontextsatz 2: „Er gab an, dass ein protokolliertes Einzelunternehmen bestehe und ausschließlich die Einzelunternehmerin R nach außen hin auftrete.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2013150278_20160421X00
Kroatisch
trgovac pojedinac Definition: „Trgovac pojedinac je fizička osoba koja samostalno obavlja gospodarsku djelatnost u skladu s propisima o obrtu i upisana je u sudskom registru kao trgovac pojedinac. Fizička osoba koja posluje u skladu s propisima o obrtu može tražiti da se upiše u sudski registar kao trgovac pojedinac ako njen godišnji prihod prelazi svotu od 2 miljuna kuna, a dužna je zatražiti taj upis ako joj godišnji prihod prelazi svotu od 15 miljuna kuna.“ Quelle: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgova%C4%8Dkim-dru%C5%A1tvima Kontextsatz: „U slučaju spora prema trećim osobama, stranka nije podružnica nego društvo ili trgovac pojedinac kome pripada.“ Quelle: https://www.hgk.hr/documents/poduzdjelatnost2016hrweb57e27cf4d75df.pdf Anmerkung: Im Kroatischen wird kein Unterschied zwischen Einzelunternehmer und Einzelunternehmen gemacht. Es wird immer *trgovac pojedinac* verwendet.

Deutsch

Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft (EGG)

Definition: „Die Europäische Kommission definiert eine Gegenseitigkeitsgesellschaft als ‚eine autonome Gemeinschaft von Personen (juristische oder natürliche Personen), die sich freiwillig mit dem Hauptzweck zusammenschließen, ihren gemeinsamen Bedarf zu decken, und die nicht darauf abzielen, Gewinne zu erwirtschaften oder eine Kapitalrendite zu erzielen. Gegenseitigkeitsgesellschaften werden von den Mitgliedern, die sich an der Führung der Geschäfte beteiligen, nach dem Solidaritätsprinzip verwaltet. Daher sind sie gegenüber denjenigen rechenschaftspflichtig, zur Deckung von deren Bedarf sie gegründet wurden.' Gegenseitigkeitsgesellschaften verfolgen jedoch in verschiedenen Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Aktivitäten, wobei selbst die klassischen Merkmale, wonach etwa die Mitglieder auch Versicherungsnehmer sind und es keine Anteile gibt, nur begrenzt gelten. Aus diesem Grund bevorzugen es die Interessenträger, die Definition zu vereinfachen: ‚eine juristische Person, die solidarisch finanzierte Waren und Dienstleistungen im Interesse ihrer Mitglieder verwaltet'"

Quelle: http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2013/494461/IPOL-JOIN_ET%282013%29494461_DE.pdf

Kontextsatz: „Die EGG unterliegt ebenso wie die nationalen Gegenseitigkeitsgesellschaften weiterhin den allgemeinen Bestimmungen der Mitgliedstaaten: Vorschriften für die Arbeitnehmerbeteiligung am Entscheidungsprozess, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Wettbewerbsrecht, Recht des geistigen oder gewerblichen Eigentums, Insolvenzverfahren und Vorschriften über die Zahlungseinstellung. „

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014IE0778

Anmerkung: Diese Gesellschaftsform ist trotz zahlreicher Befürworter und Befürworterinnen nicht durchgesetzt worden. Der Begriff existiert dennoch, daher wurde er ins Glossar übernommen.

Kroatisch

europska uzajamna društva

Definition: „1.1.1. Uzajamna društva dio su europskog gospodarskog i socijalnog modela kao i zadruge, zaklade i udruge. Neovisno o pravnoj definiciji poduzeća u različitim nacionalnim zakonima, raznolikost vrsta poduzeća, uključujući i ona iz socijalne ekonomije, bitan je sastavni dio jedinstvenog tržišta Europske unije i u smislu poticanja, ulaganja i razvoja europskog poduzetničkog pluralizma.
1.1.2. Uzajamna društva imaju pravo na europski statut kako bi zadovoljila potrebe pokrivanja rizika, osobito socijalne i zdravstvene zaštite zaposlenika, poduzeća i građana."

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=CELEX%3A52014IE0778

Kontextsatz: „Europska uzajamna društva, kao i nacionalna uzajamna društva, i dalje podliježu općim pravilima država članica: pravila koja se odnose na ulogu radnika u postupcima donošenja odluka, na prava rada, socijalno zakonodavstvo, fiskalna prava, prava na tržišno natjecanje, prava industrijskog ili intelektualnog vlasništva, te postupke stečaja ili prestanka plaćanja."

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=CELEX%3A52014IE0778

Deutsch
Europäische Genossenschaft (SCE) Definition: „Die Europäische Genossenschaft ist eine Körperschaft, deren Grundkapital in Geschäftsanteile zerlegt ist. Sie ist juristische Person. Hauptzweck der Europäischen Genossenschaft ist es gemäß Art. 1 Abs. 3 VO 1435/2003, den Bedarf der Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche/soziale Tätigkeiten zu fördern." Quelle: https://www.anwalt24.de/lexikon/europaeische_genossenschaft Kontextsatz: „Für genossenschaftlich orientierte Kooperationsvorhaben, die insofern ein grenzüberschreitendes Element aufweisen, als die Mitglieder ihren Sitz/Wohnsitz in mindestens zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten haben, wurde die Rechtsform der europäischen Genossenschaft (SCE) geschaffen." Quelle: http://www.genossenschaftsverband.at/genossenschaften/die-europaeische-genossenschaft
Kroatisch
europska zadruga (SCE) Definition: „Zadruge su prvenstveno skupine fizičkih ili pravnih osoba, s posebnim načelima poslovanja koja su različita od načela poslovanja drugih gospodarskih subjekata. Ta načela uključuju načela demokratske strukture i nadzora, te načelo podjele neto dobiti ostvarene u financijskoj godini na pravičnoj osnovi. (…) Zadruge imaju temeljni kapital podijeljen na udjele i njihovi članovi mogu biti fizičke osobe ili poduzeća. (…) Osnovni cilj Europske zadruge (dalje u tekstu „SCE") trebao bi biti zadovoljavanje potreba njezinih članova i/ili razvoj njihovih gospodarskih i/ili socijalnih aktivnosti, u skladu sa sljedećim načelima: (…)" Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=CELEX%3A32003R1435 Kontextsatz: „U tom cilju je Europska Komisija 1992. godine izradila tri prijedloga Statuta Europske zadruge, Europskog uzajamnog društva i Europskog udruženja, pri čemu se u značajnoj mjeri oslanjala na odredbe Statuta Europskog dioničkog društva, vodeći računa o posebnostima ovih pravnih subjekata." Quelle: https://bib.irb.hr/datoteka/278823.EUROPSKA_ZADRUGA.pdf

Deutsch

Europäische Gesellschaft (SE) / Europäische Aktiengesellschaft

Definition: „Die Europäische Gesellschaft (SE) ist eine Sonderform der Aktiengesellschaft, die auf einer Rechtsvorschrift der Europäischen Union – der SE-Verordnung – beruht. In Ergänzung dieser Verordnung wurde für SEs mit Sitz in Österreich auch ein eigenes SE-Gesetz (SEG) erlassen. Soweit weder die SE-Verordnung, noch das SEG eine abweichende Regelung vorsieht, gilt das Aktiengesetz (AktG). Die SE weist im Vergleich zur AG einige Besonderheiten auf: So muss das Kapital einer SE zumindest 120.000 Euro betragen (AG: 70.000 Euro). Die kalendervierteljährlich zu entrichtende Mindeststeuer beträgt pro Kalenderjahr 5 Prozent des gesetzlichen Mindestkapitals von 120.000 Euro, insgesamt somit 6.000 Euro. Außerdem kann eine SE zwischen dem von der österreichischen AG bekannten dualistischen System mit Vorstand und Aufsichtsrat und dem aus dem angloamerikanischen Bereich kommenden monistischen System wählen, in dem ein einheitlicher Verwaltungsrat für die Belange der Gesellschaft verantwortlich ist. Die Gründung einer SE ist allerdings nur möglich, wenn es bereits Kapitalgesellschaften in verschiedenen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten gibt, für welche die SE – vereinfacht gesagt – ein Instrument zur Intensivierung ihrer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sein soll (z.B. durch eine Verschmelzung zu einer SE oder durch Gründung einer gemeinsamen Holding-SE).“

Quelle: https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/gruendung/gruendungsfahrplan_gesellschaften/gesellschaftsformen/ag/Seite.470252.html

Kontext: „Verlegt eine Europäische Gesellschaft (SE) ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat, ist den Gläubigern der Gesellschaft, wenn sie sich spätestens binnen eines Monats nach dem Verlegungsbeschluss schriftlich zu diesem Zweck melden, für bis dahin entstehende Forderungen Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.“

Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003398

Kroatisch

europsko društvo SE / europsko dioničko društvo

Definition: „Europsko dioničko društvo (*Societas Europea*, dalje SE) je trgovačko društvo čiji je kapital podijeljen na dionice. Društvo je utemeljeno u okviru europskog supranacionalnog prava s ciljem i svrhom jednostavnijeg osnivanja i djelovanja izvan nacionalnih prava zemalja članica. SE mora preuzeti oblik društva s dioničkim kapitalom s obzirom da je takav oblik u pogledu financiranja i vođenja najprikladniji za potrebe društva koje djelatnost obavlja na europskoj razini37. SE ima svojstvo pravne osobe. Pravnu osobnost stječe upisom u sudski registar u državi u kojoj ima sjedište. Temeljni kapital društva izražava se u eurima. Najniži iznos temeljnog kapitala je 120.000 eura.“

Quelle: https://hrcak.srce.hr/26127

Kontextsatz: „Ako Uredbom nije što drugo propisano, na Europsko društvo –Societas Europea (SE) sa sjedištem u Republici Hrvatskoj i na društva sa sjedištem u Republici Hrvatskoj koja sudjeluju u osnivanju nekog SE-a primjenjuju se odredbe ovoga Zakona.“

Quelle: https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2007_10_107_3130.html

Deutsch

Europäische Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea SPE)

Definition: „Die SPE ist eine Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit und sie verfügt über Gesellschaftskapital. Es handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, d.h. ihre Anteilseigner können nur für den von ihnen gezeichneten Betrag haftbar gemacht werden. Da es sich bei der SPE um eine Privatgesellschaft handelt, können die Anteile an einer SPE weder öffentlich angeboten noch öffentlich gehandelt werden."

Quelle: http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/epc/proposal_de.pdf

Kontextsatz: „Im Juni 2008 hatte die Europäische Kommission den Entwurf für die Einführung einer neuen europaweiten Gesellschaftsform – der Europäischen Privatgesellschaft (SPE) vorgelegt."

Quelle: http://www.fantur.at/wp-content/uploads/europaische-privatgesellschaft4.pdf

Kroatisch

europsko privatno društvo (EPD)

Definition: „Europsko privatno društvo (njem. Europäische Privatgesellschaft, engl. European Private Company, fr. Société privée européenne (SPE), dalje u tekstu: EPD) je posebni oblik europskog društva. Po svojim karakteristikama odgovara društvima s ograničenom odgovornošću kako su ona uređena u nacionalnim zakonodavstvima (npr. GmbH u Njemačkoj, Sp. zoo u Poljskoj, SAS ili SARL u Francuskoj) država članica Europske unije."

Quelle: https://hrcak.srce.hr/40543

Kontexsatz: „Usporedno s radom na uvođenju europskog dioničkog društva, 1962. godine javlja se ideja o uvođenju europskog privatnog društva (europskog društva s ograničenom odgovornošću), ali bez šire podrške pravne znanosti."

Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/208296

Deutsch

Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV)

Definition: „Durch die EWIV-Verordnung vom 25.7.1985 (ABl. L 199/1 vom 31.7.1985) geschaffene (supranationale) Unternehmensform. Danach haben kleinere und mittlere Unternehmungen aus EU-Mitgliedsstaaten die Möglichkeit,
grenzüberschreitende Kooperationen in Form einer EWIV zu betreiben. Die Vereinigung selbst hat nicht den Zweck der eigenen Gewinnerwirtschaftung, sondern soll die unternehmerischen Ergebnisse der rechtlich selbstständig bleibenden Mitglieder verbessern. Die EWIV ist eine juristische Person."

Quelle: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/europaeische-wirtschaftliche-interessenvereinigung-ewiv-35342

Kontextsatz: „Für eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) mit Sitz im Inland gilt die - in der Anlage wiedergegebene - Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung ABl. Nr. L 199, im folgenden EWIV-Verordnung genannt."

Quelle:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007733

Kroatisch

europsko gospodarsko interesno udruženje (EGIU)

Definition: „oblik udruženja trgovačkih društava ili drugih pravnih ili fizičkih osoba iz različitih država članica koji djeluju zajedno izvan nacionalnih granica"

Quelle: http://struna.ihjj.hr/naziv/europsko-gospodarsko-interesno-udruzenje/20673/

Kontextsatz: „Njome se uvodi odgovarajući pravni instrument na razini EU-a u obliku Europskog gospodarskog interesnog udruženja (EGIU), osmišljen kako bi se njime minimalizirale poteškoće pravne, fiskalne ili psihološke naravi s kojima se susreću fizičke osobe, trgovačka društva, poduzeća i ostali pravni subjekti u suradnji preko granica."

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=LEGISSUM%3Al26015

F

Deutsch
Finanzholdinggesellschaft Definition: „‘Finanzholdinggesellschaft‘ ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind, wobei mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Institut ist;“ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32013R0575 Kontextsatz: „Zahl der übergeordneten Finanzholdinggesellschaften, einschließlich jener, die am Kreditinstitut mit zumindest 20% gemäß § 30 Abs. 1 Z 7 BWG beteiligt sind“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001_369_2/2001_369_2.pdf
Kroatisch
financijski holding Definition: „‘financijski holding‘ znači financijska institucija čija su društva kćeri isključivo ili uglavnom institucije ili financijske institucije, pri čemu je najmanje jedno od tih društava kćeri institucija, i koja nije mješoviti financijski holding;“ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=celex%3A32013R0575 Kontextsatz: „Nekoliko sudionika skupa istaknulo je neslaganje s mjerama Hrvatske narodne banke za ograničavanje rasta kredita, no bilo je i prijedloga za odlučnije zaustavljanje porezne ekspanzije, kao i za osnivanje državnog financijskog holdinga u kojem bi bile Hrvatska poštanska banka, HBOR, Fina i državni fondovi, koji bi konkurirao poslovnim bankama i financirao utvrđene razvojne prioritete.“ Quelle: https://lider.media/arhiva/27569/

Deutsch

Finanzinstitut

Definition 1: „(2) Ein Finanzinstitut ist, wer kein Kreditinstitut im Sinne des Abs. 1 ist und berechtigt ist, eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten gewerbsmäßig durchzuführen, sofern er diese als Haupttätigkeit betreibt:
1. Der Abschluß von Leasingverträgen (Leasinggeschäft);
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 35/2003)
3. die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und in damit verbundenen Fragen sowie die Beratung und die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Zusammenschlüsse und Übernahme von Unternehmen;
(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. Nr. 753/1996)
5. die Erteilung von Handelsauskünften;
6. die Erbringung von Schließfachverwaltungsdiensten;
7. die Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 Zahlungsdienstegesetz – ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009;
8. Die Ausgabe von E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010, BGBl. I Nr. 107/2010.“

Quelle:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004827

Definition 2: „‘Finanzinstitut‘ ein Unternehmen, das kein Institut ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12 und 15 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] aufgelisteten Geschäfte zu betreiben. Diese Definition schließt Finanzholdinggesellschaften, gemischter Finanzholdinggesellschaften, Zahlungsinstituten im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt ([23]) und Vermögensverwaltungsgesellschaften, jedoch ohne Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Versicherungsholdinggesellschaften - und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I unter den Nummern 2 bis 12 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Geschäfte zu betreiben;“

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32013R0575

Kontextsatz: “Hinsichtlich der inländischen Niederlassung von Finanzinstituten im Sinne des Art. 1 Z 6 der Richtlinie 89/646/EWG aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR, die Tätigkeiten gemäß Z 2 bis 14 des Anhanges zur genannten Richtlinie, die diesem Bundesgesetz unterliegen, ausüben, und hinsichtlich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung durch solche Finanzinstitute nach Österreich gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Bankwesengesetzes.“

Quelle:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517

Kroatisch

financijska institucija

Definition: „‘financijska institucija‘ znači društvo koje nije institucija, a čija je osnovna djelatnost stjecanje udjela ili obavljanje jedne ili više djelatnosti navedenih u točkama od 2. do 12. i točki 15. Priloga I. Direktivi 2013/36/EU, uključujući financijski holding, mješoviti financijski holding, instituciju za platni promet u smislu Direktive 2007/64/EZ Europskog parlamenta i Vijeća od 13. studenoga 2007. o uslugama platnog prometa na unutarnjem tržištu ([23]) i društvo za upravljanje imovinom te isključujući osigurateljne holdinge i mješovite osigurateljne holdinge definirane člankom 212. stavkom 1. točkama (f) i (g) Direktive 2009/138/EZ;“

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=celex%3A32013R0575

Kontextsatz: „Druge financijske institucije sastoje se od investicijskih fondova osim novčanih fondova, drugih financijskih posrednika, pomoćnih financijskih institucija i vlastitih financijskih institucija i zajmodavaca.“

Quelle: https://www.hnb.hr/statistika/statisticki-podaci/financijski-racuni

Deutsch

Finanzkonglomerat

Definition: „‘Finanzkonglomerat‘ ist eine Gruppe oder Untergruppe, bei denen ein beaufsichtigtes Unternehmen an der Spitze der Gruppe oder Untergruppe steht oder bei denen mindestens eines der Tochterunternehmen in dieser Gruppe oder Untergruppe ein beaufsichtigtes Unternehmen ist, und welches die folgenden Bedingungen erfüllt:
a) im Falle, dass an der Spitze der Gruppe oder Untergruppe ein beaufsichtigtes Unternehmen steht:
aa) dieses Unternehmen ist ein Mutterunternehmen eines Unternehmens der Finanzbranche, ein Unternehmen, das eine Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche hält, oder ein Unternehmen, das mit einem Unternehmen der Finanzbranche durch eine Beziehung gemäß Art. 22 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist,
bb) mindestens eines der Unternehmen der Gruppe oder Untergruppe ist ein Unternehmen der Versicherungsbranche und mindestens eines ist ein Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche und
cc) die konsolidierten oder aggregierten Tätigkeiten der in der Versicherungsbranche tätigen Unternehmen der Gruppe oder Untergruppe und der in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätigen Unternehmen der Gruppe oder Untergruppe sind jeweils als erheblich gemäß § 3 Abs. 2 und 3 anzusehen; oder
b) im Falle, dass an der Spitze der Gruppe oder Untergruppe kein beaufsichtigtes Unternehmen steht:
aa) der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit der Gruppe oder Untergruppe gemäß § 3 Abs. 1 liegt in der Finanzbranche,
bb) mindestens eines der Unternehmen der Gruppe oder Untergruppe ist ein Unternehmen der Versicherungsbranche und mindestens eines ist ein Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche und
cc) die konsolidierten oder aggregierten Tätigkeiten der in der Versicherungsbranche tätigen Unternehmen der Gruppe oder Untergruppe und der in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätigen Unternehmen der Gruppe oder Untergruppe sind jeweils als erheblich gemäß § 3 Abs. 2 und 3 anzusehen.“

Quelle:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003448

Kontextsatz: „Mit der Richtlinie 2002/87/EG werden nunmehr angemessene aufsichtsrechtliche Bestimmungen für branchenübergreifend tätige Finanzgruppen geschaffen, indem alle einem Finanzkonglomerat angeho‹renden Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterworfen werden.“

Quelle: https://www.oenb.at/dam/jcr:d3b61280-986d-45e5-9c02-6a7505b5e238/fmsb_08_schwer_04_tcm14-23241.pdf

Kroatisch

financijski konglomerat

Definition:
„(1) Financijski konglomerat je grupa reguliranim subjektom na čelu grupe ili gdje je najmanje jedno od ovisnih društava u toj grupi regulirani subjekt i koja ispunjava uvjete iz sljedećih stavaka ovog članka.“

Quelle: https://www.zakon.hr/z/378/Zakon-o-financijskim-konglomeratima

Kontextsatz: „Posljednjih dvadeset godina regulacija ubrzano evoluira u svjetlu globalizacijskih procesa i rastuće važnosti financijskih konglomerata.“

Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/206097

Deutsch

Firma

Definition: „Die Firma ist der in das Firmenbuch eingetragene Name einer Unternehmerin/eines Unternehmers, unter dem sie/er ihre/seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.“

Quelle: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991423.html

Kontextsatz: „Die Gesellschaft ist berechtigt, ihrer Firma oder der Abkürzung ihrer Firma (einschließlich Logo) das Bundeswappen beizusetzen.“

Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005873

Kroatisch

tvrtka

Definition: „Tvrtka je ime pod kojim trgovačko društvo posluje i pod kojim sudjeluje u pravnom prometu.“

Quelle: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgova%C4%8Dkim-dru%C5%A1tvima

Kontextsatz: „Uprava priključenog društva podnosi trgovačkom sudu, na čijem području priključeno društvo ima svoje sjedište, prijavu za upis priključenja u sudski registar i u njoj mora navesti tvrtku glavnog društva.“

Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/39822

Deutsch
Firmenbuch Definition: „Das Firmenbuch (früher Handelsregister) ist ein öffentliches Verzeichnis, das von den Firmenbuchgerichten (Landesgerichte, in Wien das Handelsgericht Wien, in Graz das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) in einer Datenbank geführt wird. Das Firmenbuch dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind. Hierunter fallen beispielsweise Eintragungen über die Einreichung des Jahresabschlusses, Änderungen bei den vertretungsberechtigten Personen oder Funktionen. Das Firmenbuch besteht aus dem Hauptbuch und der Urkundensammlung.“ Quelle: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.9911011.html Kontextsatz: „Das Firmenbuch beinhaltet Eintragungen nach unternehmensrechtlichen Vorschriften.“ Quelle: https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/laufender_betrieb/firmenbuch/Seite.760000.html
Kroatisch
sudski registar Definition: „Sudski registar (u daljnjem tekstu: registar) je javna knjiga koja sadrži podatke i isprave o subjektima upisa za koje je upis u registar propisanom zakonom.“ Quelle: https://www.zakon.hr/z/271/Zakon-o-sudskom-registru Kontextsatz: „Uprava priključenog društva podnosi trgovačkom sudu, na čijem području priključeno društvo ima svoje sjedište, prijavu za upis priključenja u sudski registar i u njoj mora navesti tvrtku glavnog društva.“ Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/39822

G

Deutsch
gemischte Finanzholdinggesellschaft Definition: „‘Gemischte Finanzholdinggesellschaft‘ ist ein nicht der Aufsicht unterliegendes Mutterunternehmen, das zusammen mit seinen Tochterunternehmen, von denen mindestens eines ein beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz in den Vertragsstaaten ist, und anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bildet.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003448 Kontextsatz: „Die GRAWE VV als gemischte Finanzholding-Gesellschaft erstellt ihren Konzernabschluss nach nationaler Rechnungslegung.“ Quelle: https://www.bank-bgld.at/media/file/308_Offenlegung_gema_ss_CRR_2015_DEFINITIV.pdf
Kroatisch
mješoviti financijski holding Definition: „‘mješoviti financijski’ holding je matično društvo koje nije regulirani subjekt, ali koje zajedno s ovisnim društvima, od kojih je najmanje jedno regulirani suvjekt sa sjedištem u Republici Hrvatskoj ili državi članici, I s drugim osobama čini financijski konglomerat.” Quelle: https://www.zakon.hr/z/378/Zakon-o-financijskim-konglomeratima Kontexsatz: „Pravilnik o dodatnom nadzoru nad društvom za osiguranje odnosno društvom za reosiguranje u grupi osiguravatelja (dalje u tekstu: Pravilnik) detaljnije propisuje: (…) izračun prilagođene adekvatnosti kapitala društva za osiguranje odnosno društva za reosiguranje kojem je vladajuće odnosno matično društvo osiguravateljni holding, mješoviti financijski holding, članica horizontalne grupe te strano društvo za osiguranje odnosno strano društvo za reosiguranje te način i rokove izvještavanja.“ Quelle: http://www.propisi.hr/print.php?id=9553

Deutsch
gemischte Holdinggesellschaft Definition: „‘gemischte Holdinggesellschaft‘ ein Mutterunternehmen, das weder eine Finanzholdinggesellschaft noch ein Institut noch eine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und zu deren Tochterunternehmen mindestens ein Institut gehört;“ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32013R0575 Kontextsatz: „Bei einer gemischten Holdinggesellschaft sind alle Aktivitäten in beteiligungsstrategischen Belangen, insbesondere also der Erwerb, die Veräußerung und die Umstrukturierung von Beteiligungen - als Dispositionen am Vermögen an sich - nichtunternehmerisch.“ Quelle: https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1
Kroatisch
mješoviti holding Definition: „‘mješoviti holding‘ znači matično društvo, osim financijskog holdinga ili institucije ili mješovitog financijskog holdinga, čija društva kćeri obuhvaćaju barem jednu instituciju;“ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=celex%3A32013R0575 Kontextsatz: „Taj bi se sustav trebao primjenjivati i na financijske holdinge, mješovite financijske holdinge predviđene u Direktivi 2002/87/EZ Europskog parlamenta i Vijeća ([6]), mješovite holdinge i financijske institucije kada su potonji društva kćeri institucije ili financijskog holdinga, mješovitog financijskog holdinga ili mješovitog holdinga te su obuhvaćeni nadzorom matičnog društva na konsolidiranoj osnovi.“ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=celex%3A32014L0059

Deutsch
Genossenschaft Definition: „Genossenschaften sind Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen." Quelle: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991449.html Kontextsatz: „Genossenschaften können mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden." Quelle: https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/gruendung/gruendungsfahrplan_gesellschaften/gesellschaftsformen/genossenschaften/83113.html
Kroatisch
zadruga Definition: „Zadruga je dragovoljno, otvoreno, samostalno i neovisno društvo kojim upravljaju njezini članovi, a svojim radom i drugim aktivnostima ili korištenjem njezinih usluga, na temelju zajedništva i uzajamne pomoći ostvaruju, unapređuju i zaštićuju svoje pojedinačne i zajedničke gospodarske, ekonomske, socijalne, obrazovne, kulturne i druge potrebe i interese i ostvaruju ciljeve zbog kojih je zadruga osnovana. Quelle: https://www.zakon.hr/z/458/Zakon-o-zadrugama Kontextsatz: „Našom agrarnom politikom zemljoradničkim je zadrugama u ovim procesima dato izuzetno značajno mesto, upravo kao osnovnim nosiocima modernizacije individualne poljoprivrede i njezine socijalističke rekonstrukcije." Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/176534

Deutsch
Gesellschaft Definition: „Verfolgen mehrere Personen einen gemeinsamen Zweck können sie dafür eine Gesellschaft gründen. Dabei kann aus unterschiedlichen Gesellschaftstypen, die jeweils vom Gesetz vorgegeben sind, gewählt werden. Zwischen den Gesellschaftstypen bestehen teilweise gravierende Unterschiede; insbesondere in den Gründungsmodalitäten, der Organ- und Haftungsstruktur sowie im Anwendungsbereich. Auch Unterschiede im Steuer- und Sozialversicherungsrecht sind zu beachten.“ Quelle: https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Welche_Gesellschaftsformen_gibt_es_in_Oesterreich_.html Kontextsatz: „Die Anteile der Gesellschaft stehen zu 100 vH im Eigentum des Bundes.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001270&ShowPrintPreview=True
Kroatisch
društvo Definition: „društvo (lat. societas, engl. society, franc. société, njem. Gesellschaft, rus. общество), skup pojedinaca ili skupina ljudi oblikovana suradnjom i komunikacijom, ali i različitostima i sukobima oko raspolaganja materijalnim i simboličkim dobrima, a na osnovi čega se izgrađuju zajednička pravila djelovanja, poduprta minimumom zajedničkih interesa i uvjerenja.“ Quelle: http://www.enciklopedija.hr/natuknica.aspx?id=16328 Kontextsatz: „Društvo koje ima najviše tri člana i jednog člana uprave može se osnovati na pojednostavnjeni način kao jednostavno društvo s ograničenom odgovornošću.” Quelle: http://www.aik-invest.hr/investicijski-vodic/osnivanje-trgovackog-drustva/osnivanje-drustva/

Deutsch
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GesbR) Definition: „Die GesbR ist eine Gesellschaft, an der sich zwei oder mehrere natürliche Personen oder Gesellschaften beteiligen, indem sie ihre Arbeitskraft oder Vermögensgegenstände zum gemeinsamen Nutzen einbringen. In der Praxis häufige Anwendungsbereiche sind Arbeitsgemeinschaften (ARGE, z.B. zur Abwicklung größerer Bauprojekte), Bietergemeinschaften, Joint Ventures. Die Gesellschaft besitzt **keine** Rechtspersönlichkeit. Rechtsträger sind alleine die Gesellschafter. Die GesbR kann nicht klagen und geklagt werden und auch nicht ins Grundbuch oder Firmenbuch eingetragen werden. Im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) ist kein Stammkapital erforderlich. Es muss also von den Gesellschaftern anlässlich der Gründung kein Bargeld aufgebracht werden. So genügt es etwa, dass die Gesellschafter ihre Arbeitskraft einbringen.“ Quelle: https://www.wko.at/service/Gesellschaft-buergerlichen-Rechts---GesbR.html Kontextsatz: „Die Bestimmungen des 27. Hauptstücks des zweiten Teils des ABGB mit dem Titel „Von dem Vertrage über die Gemeinschaft der Güter“, womit die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) gemeint ist, beruhen noch immer zum größten Teil auf der Stammfassung des ABGB aus dem Jahr 1811.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/RegV/REGV_COO_2026_100_2_1042206/COO_2026_100_2_1044436.html
Kroatisch
ortaštvo Definition: „Ortaštvo je zajednica osoba i dobara bez pravne osobnosti.“ Quelle: https://www.zakon.hr/z/75/Zakon-o-obveznim-odnosima Kontextsatz: „Prema članku 1175. stavku 1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbucha (opći građanski zakonik) ortaštvo čine dvije ili više osoba koje se ugovorom obvezuju izvršavati zajedničku djelatnost radi postizanja zajedničkog cilja.“ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=CELEX%3A62015CC0340

Deutsch

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Definition: „Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft, deren Stammkapital in Geschäftsanteile mit Stammeinlagen zerlegt ist. Die Stammeinlagen sind die Beiträge der Gesellschafter zur Bildung des Stammkapitals. Die Gesellschaft ist juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und geklagt werden. Anders als Personengesellschaften (OG, KG etc.) kann eine GmbH auch nur durch eine Person errichtet werden.
Das Stammkapital, das durch die Gesellschafter aufzubringen ist, muss mindestens 35.000 Euro betragen. Davon ist die Hälfte bei der Gründung bar einzuzahlen (ausgenommen zB besondere Fälle der Umgründung zur Fortführung eines mindestens seit fünf Jahren bestehenden Unternehmens).“

Quelle: https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Gesellschaft_mit_beschraenkter_Haftung_(GmbH).html

Kontextsatz: „Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“) kann unter bestimmten Voraussetzungen künftig ohne die Beiziehung eines Notars kostenschonend gegründet werden.“

Quelle: https://www.jarolim.at/corporate/grundung-einer-ein-personen-gesellschaft-mit-beschrankter-haftung-kunftig-ohne-notar-moglich.html

Kroatisch

društvo s ograničenom odgovornošću (d.o.o.)

Definition: „Društvo s ograničenom odgovornošću je trgovačko društvo u koje jedna ili više pravnih ili fizičkih osoba unose uloge u unaprijed dogovoreni temeljni kapital. Ulozi ne moraju biti jednaki. Osnivač može kod osnivanja društva preuzeti više poslovnih udjela. Ukupan iznos svih uloga mora odgovarati iznosu temeljnog kapitala društva. Poslovni udjeli se ne mogu izraziti u vrijednosnim papirima.“

Quelle: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgovačkim-društvima

Kontextsatz: „Društvo koje ima najviše tri člana i jednog člana uprave može se osnovati na pojednostavnjeni način kao jednostavno društvo s ograničenom odgovornošću.”

Quelle: http://www.aik-invest.hr/investicijski-vodic/osnivanje-trgovackog-drustva/osnivanje-drustva/

H

Deutsch

Holdinggesellschaft

Definition: „Obergesellschaft eines Konzerns, die mehrheitlich die Aktien (Kapitalanteile) an den Tochtergesellschaften erwirbt und dafür selbst eigene Aktien an die Aktionäre der Tochterunternehmen hingibt oder die eigenen Aktien am Kapitalmarkt (Börse) ausgibt. Die Holdinggesellschaft nimmt keine Produktions- oder Handelsaufgaben wahr, sondern ist im Regelfall eine reine Finanzierungs- und Verwaltungsgesellschaft ohne Geschäftsbetrieb. Die Tochtergesellschaften des Konzerns bleiben rechtlich zwar selbstständig, treten ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit jedoch an die Holdinggesellschaft ab. In Abhängigkeit vom Umfang des Einflusses der Holdinggesellschaft wird zwischen ***Dachgesellschaft*** (übernimmt weitreichende Leitungs- und Abstimmungsaufgaben im Konzern) und Kontroll- oder ***Beteiligungsgesellschaft*** (übernimmt lediglich die Finanzierungsaufgabe) unterschieden."

Quelle: http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19631/holdinggesellschaft

Kontextsatz: „Gehört also ein Staatsunternehmen nicht zu einer Holdinggesellschaft und unterliegt es keiner Koordinierung mit anderen vom Staat kontrollierten Holdings, so ist es als ein unabhängiger Konzern im Sinne von Artikel 5 zu behandeln; der Umsatz anderer Unternehmen, die sich im Besitz des betreffenden Staates befinden, sind somit nicht zu berücksichtigen."

Quelle: „https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A31998Y0302%2804%29

Kroatisch

holding (društvo)

Definition: „holding (engl.), u širem značenju, trg. društva koja su statusnopravno povezana tako da jedno društvo (društvo majka) drži većinu udjela u drugim društvima (društvima kćerima), pa mu to omogućuje da odlučujuće utječe na upravljanje tim društvima. U holding mogu biti povezana društva na više razina tako da društva kćeri drže udjele u drugim društvima (društva unuke), a ona u drugim društvima, itd., dok društvo majka izravno ili neizravno kontrolira sva društva uključena u holding. U strogo pravnom smislu tu je riječ o koncernu, jer je više trg. društava povezano jedinstvenim vođenjem. Društva koja čine koncern pravno su samostalna (posebni pravni subjekti), ali gospodarski čine cjelinu. Koncern može biti ugovorni (jedinstveno vođenje osigurano je ugovorom) ili faktični, za koji se pretpostavlja da postoji između vladajućeg i ovisnoga društva. Vladajuće društvo ima u ovisnome društvu ili većinu udjela ili većinsko pravo glasa. U užem smislu, holding je trg. društvo kojemu je osnovna djelatnost osnivanje i upravljanje drugim društvima. Takav holding u pravilu ne obavlja druge djelatnosti, nego se ograničava na stjecanje udjela drugih društava te na ostvarivanje i zadržavanje odlučujućega nadzora nad njima.

Quelle: http://www.enciklopedija.hr/natuknica.aspx?id=25942

Kontextsatz: „Prema tome, ako poduzetnik koji je u državnom vlasništvu nije dio holding društva i ako ne postoji koordinacija s drugim holdinzima koji su pod kontrolom države, on se smatra neovisnom grupom u smislu članka 5. i ne uzima se u obzir prihod drugih poduzetnika koja su u vlasništvu te države.“

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/ALL/?uri=CELEX%3A31998Y0302%2804%29

I

Deutsch
Begriff 1
Investmentunternehmen Definition: „a. Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, ihre Mittel in Wertpapieren oder Immobilien verschiedener Art oder in anderen Werten anzulegen mit dem einzigen Ziel, das Risiko der Investitionen zu verteilen und ihre Aktionäre oder Gesellschafter an dem Gewinn aus der Verwaltung ihres Vermögens zu beteiligen; b. Unternehmen, die mit Unternehmen nach lit. a mit festem Kapital verbunden sind, sofern der einzige Zweck dieser verbundenen Unternehmen darin besteht, voll eingezahlte Anteile, die von den Unternehmen nach lit. a ausgegeben worden sind, zu erwerben, unbeschadet des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2012/30/EU zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl. Nr. L 315 vom 14. 11. 2012 S. 74; Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001702 Kontextsatz: „Ein Rechtsträger, der ausschließlich durch seinen Status als Investmentunternehmen ein österreichisches Finanzinstitut ist, sofern jeder direkte Inhaber einer Beteiligung an dem Rechtsträger ein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter ist, und jeder direkte Inhaber einer Fremdkapitalbeteiligung an dem Rechtsträger entweder ein einlagenführendes Institut (welches dem Rechtsträger einen Kredit gewährt hat) oder ein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter ist.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40168724/NOR40168724.html
Begriff 2
Wertpapierfirma Definition: „Wertpapierfirma: jede juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmäßig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt.“ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32004L0039 Kontextsatz: „Um eine Wertpapierfirma (WPF) nach § 3 WAG 2018 oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) nach § 4 WAG 2018 zu gründen, ist eine Konzession bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) erforderlich.“ Quelle: https://www.wko.at/branchen/information-consulting/finanzdienstleister/artikel-wertpapierfirma.pdf

Begriff 3

Kapitalanlagegesellschaft

Definition: „Eine Kapitalanlagegesellschaft (KAG) ist ein Kreditinstitut, dessen Geschäftsbetrieb darauf ausgerichtet ist, bei ihm eingelegte Gelder im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung gesondert vom eigenen Vermögen anzulegen. Diese verwalten Investmentfonds / Kapitalanlagefonds (kollektive Portfolioverwaltung). Dieses Bankgeschäft ist in § 1 Abs. 1 Z 13 BWG typisiert. Überdies können KAG zusätzlich auch eine Konzession für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (z.B. individuelle Portfolioverwaltung, Anlageberatung) erlangen. Kapitalanlagegesellschaften unterliegen den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) sowie gegebenenfalls bei Verwaltung von Alternativen Investmentfonds (AIF) des Alternativen Investmentfonds Manager Gesetzes (AIFMG).“

Quelle: https://www.fma.gv.at/glossary/kapitalanlagegesellschaften/

Kontextsatz: „Das Fondsvermögen eines Immobilienfonds steht im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien, die dieses treuhändig für die Anteilinhaber hält und verwaltet.“

Quelle:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002870

Anmerkung:
Für diesen Begriff gibt es keine gesetzliche Definition in Österreich. Er findet jedoch in österreichischen Rechtstexten Anwendung.

Kroatisch

investicijsko društvo

Definition 1: „5. investicijsko društvo je pravna osoba čija je redovita djelatnost pružanje jedne ili više investicijskih usluga trećima i/ili obavljanje jedne ili više investicijskih aktivnosti na profesionalnoj osnovi.“

Quelle: https://www.zakon.hr/z/171/Zakon-o-tr%C5%BEi%C5%A1tu-kapitala

Definition 2 (Wertpapierfirma – EU-Begriff): „‘Investicijsko društvo‘ znači svaka pravna osoba čija je redovita djelatnost ili poslovanje pružanje jedne ili više investicijskih usluga trećim stranama i/ili obavljanje jedne ili više investicijskih aktivnosti na profesionalnoj osnovi;“

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=CELEX%3A32004L0039

Kontextsatz: „Posebice su se izmijenili organizacijski zahtjevi kao i drugi zahtjevi poslovanja koje pred investicijska društava (ranije društava za poslovanje s vrijednosnim papirima) postavlja europska Direktiva o tržištima financijskih instrumenata iz 2004. godine.“

Quelle:
https://hrcak.srce.hr/file/81584

J

Deutsch
juristische Person Definition: „Eine nicht natürliche Person, geschaffen durch einen Rechtsakt, kann aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig und somit Träger von Rechten und Pflichten sein. Beispiel: Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Stiftung“ Quelle: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991158.html Kontextsatz: „Die GmbH ist eine juristische Person und hat eigene Rechtspersönlichkeit, das heißt sie kann Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen sowie klagen und geklagt werden.“ Quelle: https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Welche_Gesellschaftsformen_gibt_es_in_Oesterreich_.html
Kroatisch
pravna osoba Definition: „pravna osoba, udruženje fizičkih osoba ili imovina namijenjena određenoj svrsi kojoj zakon priznaje pravnu samostalnost.“ Quelle: http://www.enciklopedija.hr/Natuknica.aspx?ID=49995 Kontextsatz: „Trgovačko društvo je pravna osoba čiji su osnivanje i ustroj uređeni Zakonom o trgovačkim društvima.“ Quelle: https://www.hgk.hr/documents/poduzdjelatnost2016hrweb57e27cf4d75df.pdf

K

Kapitalanlagengesellschaft → s. Investmentunternehmen

Deutsch
Kapitalgesellschaft Definition: „Eine Kapitalgesellschaft ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dabei besteht die Wahlmöglichkeit eine "Aktiengesellschaft" (AG) oder eine "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (GmbH) zu gründen. Diese entstehen in weiterer Folge erst mit der Eintragung in das Firmenbuch“ Quelle: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991417.html Kontextsatz: „Der Formwechsel wird mit der Eintragung der Kapitalgesellschaft in das Firmenbuch wirksam.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001451
Kroatisch
društvo kapitala Definition: „Društvo kapitala (njem. Kapitalgesellschaft), društvo u kojem je u prvom planu njegov kapital, a ne individualnost članova, jer je bit takvog društva u udruživanju kapitala, a ne osoba, pa se zbog tofa kod takvih društava ne očekuje osobni doprinos članova. Redovito u takav oblik društva članovi unose samo dio imovine, a ne rade u društvu i ne odgovaraju za njegove obveze. Odluke se u društvu donose većinom glasova, a broj glasova određuje se na temelju visine udjela u temeljnom kapitalu društva. Glavni oblici toga tipa društva su dioničko društvo, komanditno društvo na dionice i društvo s ograničenom odgovornošću.“ Quelle: http://www.poslovni.hr/leksikon/drustvo-kapitala-197 Kontextsatz: „Kada se radi o uzajamnim udjelima u društvima kapitala, u francuskom pravu se oni ograničavaju na 10% temeljnog kapitala uzajamno povezanih društava kapitala.“ Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/39822

Deutsch

kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Definition 1: „(2) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind:
1. Ein-Personen-Unternehmen (EPU);
2. Kleinstunternehmen, das sind Unternehmen mit höchstens neun Beschäftigten und mit einem Umsatz von höchstens 2 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro, ausgenommen die unter Z 1 fallenden;
3. Kleinunternehmen, das sind Unternehmen mit höchstens 49 Beschäftigten und mit einem Umsatz von höchstens 10 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro, ausgenommen die unter Z 1und 2 fallenden;
4. mittlere Unternehmen, das sind Unternehmen mit höchstens 249 Beschäftigten und mit einem Umsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro, ausgenommen die unter Z 1 bis 3 fallenden.“

Quelle:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008177

Definition 2 (EU-Definition): „Die Europäische Kommission definiert ein KMU als Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einer Umsatzsumme bis 50 Mio. € bzw. einer Bilanzsumme bis 43 Mio. €. Darüber hinaus muss es sich um ein "eigenständiges" Unternehmen handeln und es darf kein Partner- oder verbundenes Unternehmen sein.“

Quelle: https://www.bmdw.gv.at/Unternehmen/UnternehmensUndKMU-Politik/Seiten/KleineundmittlereUnternehmeninOesterreich_FactsandFeatures.aspx

Kontextsatz: „§ 1. (1) Aufgabe des Bundes nach diesem Bundesgesetz ist es, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch die im Abs. 2 umschriebenen Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterstützen.“

Quelle:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007820

Kroatisch

mala i srednja poduzeća (MSP)

Definition: „- malo poduzeće: manje od 50 zaposlenika i godišnji promet ili bilanca ispod 10 milijuna EUR;
- srednje poduzeće: manje od 250 zaposlenika i godišnji promet ispod 50 milijuna EUR ili bilanca ispod 43 milijuna EUR.“

Quelle: http://publications.europa.eu/resource/cellar/1bd0c013-0ba3-4549-b879-0ed797389fa1.0019.02/DOC_2

Kontextsatz: „Mikro, mala i srednje velika poduzeća (MSP-i) imaju središnju ulogu u europskoj ekonomiji.“

Quelle:
https://poduzetnistvo.gov.hr/UserDocsImages/arhiva/IZRACUN%20MSP.pdf

Deutsch
Kleinstunternehmen Definition: „(1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. (…) (3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.“ Quelle: http://wko.at/Statistik/kmu/Defintion_KMU_Empfehlung2003-361-EG.pdf Kontextsatz: „Der Rat begrüßte generell das Ziel der Kommission, die bestehenden Rechtsvorschriften für Kleinstunternehmen zu vereinfachen.“ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52011PC0589
Kroatisch
mikro poduzeća Definition: „mikro poduzeće: manje od 10 zaposlenih i godišnji promet (iznos novca zarađen u određenom razdoblju) ili bilanca (izjava o imovini i obvezama tvrtke) ispod 2 milijuna EUR;“ Quelle: http://publications.europa.eu/resource/cellar/1bd0c013-0ba3-4549-b879-0ed797389fa1.0019.02/DOC_2 Kontextsatz: „Mikro, mala i srednje velika poduzeća (MSP-i) imaju središnju ulogu u europskoj ekonomiji.“ Quelle: https://poduzetnistvo.gov.hr/UserDocsImages/arhiva/IZRACUN%20MSP.pdf

Deutsch
Kommanditgesellschaft Definition: „§ 161**.** (1) Eine Kommanditgesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bei einem Teil der Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag (Haftsumme) beschränkt ist (Kommanditisten), beim anderen Teil dagegen unbeschränkt ist (Komplementäre).“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001702 Kontextsatz: „Die Kommanditgesellschaft kann zwischen einer Namens-, Sachfirma oder einer Phantasiebezeichnung als Firma wählen.“ Quelle: https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Kommanditgesellschaft_-_FAQs.html
Kroatisch
komanditno društvo Definition: „Komanditno društvo je trgovačko društvo u koje se udružuju dvije ili više osoba radi trajnog obavljanja djelatnosti pod zajedničkom tvrtkom od kojih najmanje jedna odgovara za obveze društva solidarno i neograničeno cijelom svojom imovinom (komplementar), a najmanje jedna odgovara za obveze društva samo do iznosa određenog imovinskog uloga u društvo (komanditor).“ Quelle: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgovačkim-društvima Kontextsatz: „Članovi javnog trgovačkog druš- tva i komplementari u komanditnom društvu odgovaraju za obveze druš- tva osobno, solidarno i neograničeno cijelom svojom imovinom.“ Quelle: https://www.hgk.hr/documents/poduzdjelatnost2016hrweb57e27cf4d75df.pdf

Deutsch

Konzern und Konzernunternehmen

Definition: „§ 15. (1) Sind rechtlich selbständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.
(2) Steht ein rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens, so gelten das herrschende und das abhängige Unternehmen zusammen als Konzern und einzeln als Konzernunternehmen."

Quelle:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002070

Kontextsatz: „Unstrittig ist dabei, dass der Konzern keine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist und daher in seiner Gesamtheit nicht Vertragspartner des AN und damit auch nicht AG sein kann. (…) Zusätzlich dazu wird ein weiteres Arbeitsverhältnis mit einem anderen Konzernunternehmen begründet."

Quelle:
http://www.mosati.at/images/stories/Dr_Remo_Sacherer/kreil_sacherer_rdw_03_2010.pdf

Kroatisch

koncern i društvo koncerna

Definition: „(1) Ako se vladajuće i jedno ili više ovisnih društava objedine jedinstvenim vođenjem od strane vladajućega društva, ona čine koncern, a pojedinačna društva su društva koncerna. Smatra se da su jedinstvenim vodstvom objedinjena društva među kojima je skopljen ugovor o vođenju poslova društva (članak 479.) ili od kojih se jedno društvo priključuje drugome (članak 503.). Pretpostavlja se da ovisno i vladajuće društvo čine koncern.
(2) Ako su pravno samostalna društva, a da jedno nije ovisno o drugome, spojena zajedničkim vođenjem, ona čine koncern a pojedinačna društva su društva koncerna."

Quelle: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgova%C4%8Dkim-dru%C5%A1tvima

Kontextsatz: „Koncern predstavlja takvu vrstu povezanih društava kod kojeg su dva ili više pravno samostalnih trgovačkih društava povezana jedinstvenim vođenjem poslova (čl. 476. ZTD). U gospodarskom smislu, koncern predstavlja jedinstveni gospodarski subjekt, jer se poduzetničko planiranje obavlja za cijeli koncern, a ne za pojedina društva koncerna."

Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/39822

Deutsch

Kreditinstitut

Definition 1: „§ 1**.** (1) Ein Kreditinstitut ist, wer auf Grund der §§ 4 oder 103 Z 5 dieses Bundesgesetzes oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt ist, Bankgeschäfte zu betreiben. Bankgeschäfte sind die folgenden Tätigkeiten, soweit sie gewerblich durchgeführt werden:
1. Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);
2. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
3. der Abschluß von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
4. der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
5. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
6. die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten, Bankschecks und Reiseschecks, wobei die Laufzeit der Kreditierung bei Kreditkarten nicht beschränkt ist;;
7. der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
b) Geldmarktinstrumenten;
c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);
d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices („equity swaps“);
e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten,
sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;
7a. der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 7 lit. e bis g und j Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 WAG 2018 sowie der Handel, sofern dieser für das Privatvermögen erfolgt,
8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);
9. die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hiefür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);
10. die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
11. die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);
12. die Entgegennahme von Bauspareinlagen und die Vergabe von Bauspardarlehen nach dem Bausparkassengesetz (Bauspargeschäft);
13. die Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011 (Investmentgeschäft);
13a. die Verwaltung von Immobilienfonds nach dem Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003(Immobilienfondsgeschäft);
(Anm.: Z 14 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 135/2013)
15. das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren

Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);
16. der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);
17. der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;
18. die Vermittlung von Geschäften nach
a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;
b) Z 3 ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
d) Z 8.
(Anm.: Z 19 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/2007)
(Anm.: Z 20 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2010)
21. die Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft);
22. der schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (zB Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefen und Anweisungen) und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten sowie von Reiseschecks (Wechselstubengeschäft);
(Anm.: Z 23 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 66/2009) "

Quelle:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004827

Definition 2 (EU-Definition): „'Kreditinstitut' ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren;"

Quelle: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R0575

Definition 3 (EU-Definition laut österreichischem Gesetz): „'Kreditinstitut' ist
a) ein Kreditinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.6.2013 S. 1, sowie
b) eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2009/65/EG (ABl. Nr. L 302 vom 17. November 2009, S. 32) in der Fassung der Richtlinie 2011/61/EU (ABl. Nr. L 174 vom 1. Juli 2011, S. 1) oder ein Unternehmen, das seinen Sitz in einem Drittland hat und das gemäß der Richtlinie 2009/65/EG eine Zulassung benötigen würde, wenn sich sein Sitz in einem Vertragsstaat befände.

Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003448

Kontextsatz: „Kreditinstitute haben die im Rahmen der Verfahren zur Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken getätigten Maßnahmen angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren."

Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage =Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008739

Kroatisch
kreditna institucija Definition 1: „‘kreditna institucija‘ znači društvo čija je djelatnost primanje depozita ili ostalih povratnih sredstava od javnosti te odobravanje kredita za vlastiti račun;“ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/ALL/?uri=celex%3A32013R0575 Definition 2 (EU-Definition): „‘kreditna institucija‘ znači društvo čija je djelatnost primanje depozita ili ostalih povratnih sredstava od javnosti te odobravanje kredita za vlastiti račun;“ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/ALL/?uri=celex%3A32013R0575 Kontextsatz: „Hrvatska narodna banka primijenila je u postupku utvrđivanja OSV kreditnih institucija standardni bodovni pristup za procjenu OSV kreditnih institucija, koristeći se pritom isključivo tzv. obveznim pokazateljima i prilagođenim pragom od 275 bodova.“ Quelle: https://www.hnb.hr/documents/20182/121030/tf-s-sjo-spo-pdf-h-info-vazne-ki.pdf/b73d4dd0-04ed-4bf1-b1d1-c5212aa1d979

M

Deutsch
Mutterunternehmen Definition: „Mutterunternehmen: ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen im Sinn des § 244 beherrscht“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001702 Definition 2 (EU-Definition): „‘Mutterunternehmen‘ ist ein Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 1 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss(15) sowie jedes andere Unternehmen, das nach Ansicht der zuständigen Behörden de facto einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt.“ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32002L0087 Kontextsatz: „Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Tochtergesellschaft Vertreter des Mutterunternehmens sein.“ Quelle: https://www.wko.at/service/steuern/Die_Vertreterbetriebsstaette.html
Kroatisch
Begriff 1
vladajuće društvo Definition: „Pritom vladajuće društvo dobiva značajne ovlasti u odnosu na ovisna društva te utječe na njihovo poslovanje.“ Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/39822 Kontextsatz: „U hrvatskom, slovenskom i njemačkom pravu postoje posebne odredbe koje uređuju ovlasti i odgovornost vladajućeg društva i ovisnih društava u slučaju postojanja povezanosti trgovačkih društava, dok u francuskom i engleskom pravu ne postoje takve posebne odredbe, već se primjenjuju određeni opći pravni instituti.“ Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/39822
Begriff 2
matično društvo Definition: „'matično društvo‘ znači matično poduzeće u smislu članka 1. Sedme direktive Vijeća 83/349/EEZ od 13. lipnja 1983. o konsolidiranim financijskim izvještajima ([15]) i poduzeća koja po mišljenju nadležnih tijela, efektivno imaju prevladavajući utjecaj nad drugim društvom;“ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=CELEX%3A32002L0087 Kontextsatz: „Za matična društva i društva kćeri raspodjela dobiti može se izuzeti od plaćanja poreza po odbitku.“

Quelle:https://europa.eu/youreurope/business/vat-customs/parent-companies-and-their-subsidiaries/index_hr.htm

Begriff 3

društvo majka

Definition: „Društvo majka je društvo koje osniva društvo kćer, te u većini slučajeva, postaje njen jedini ili većinski dioničar/imatelj udjela s prevladavajućim utjecajem na vođenje poslova društva kćeri.“

Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/122323

Kontextsatz: „S obzirom na to da imaju položaj dioničara, društva majke su zaštićene od odgovornosti za obveze društava kćeri, slijedeći gore spomenuto pravilo o odvojenosti pravne osobe društva od njegovih članova.“

Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/122323

N

Deutsch

natürliche Person

Definition: „Das Recht unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen. Jeder Mensch gilt als "natürliche Person" und ist Träger von Rechten und Pflichten ("Rechtssubjekt"). Eine juristische Person entsteht im Gegensatz zu einer natürlichen Person durch einen Rechtsakt (z.B. ein Verein, eine GmbH etc.).“

Quelle: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/215114.html

Kontextsatz: „Gesellschafter einer OG können natürliche und juristische Personen sein.“

Quelle: https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Offene_Gesellschaft_(OG).html

Kroatisch

fizička osoba

Definition: „fizička osoba, čovjek kao pravni subjekt, tj. nositelj prava i dužnosti.“

Quelle: http://www.enciklopedija.hr/Natuknica.aspx?ID=19789

Kontextsatz: „Društvo s ograničenom odgovornošću trgovačko je društvo u koje jedna ili više pravnih ili fizičkih osoba unose uloge u unaprijed dogovoreni temeljni kapital.“

Quelle: https://www.hgk.hr/documents/poduzdjelatnost2016hrweb57e27cf4d75df.pdf

O

Deutsch
offene Gesellschaft Definition: „§ 105. Eine offene Gesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschafter gesamthandschaftlich verbunden sind und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Die offene Gesellschaft ist rechtsfähig. Sie kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit haben. Ihr gehören mindestens zwei Gesellschafter an.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001702 Kontextsatz: „Die Firma muss daher die Bezeichnung "Offene Gesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung z.B. "OG" enthalten.“ Quelle: https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Offene_Gesellschaft_(OG)_-_FAQs.html
Kroatisch
javno trgovačko društvo Definition: „Javno trgovačko društvo je trgovačko društvo u koje se udružuju dvije ili više osoba zbog trajnog obavljanja djelatnosti pod zajedničkom tvrtkom, a svaki član društva odgovara vjerovnicima društva neograničeno solidarno cijelom svojom imovinom.“ Quelle: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgovačkim-društvima Kontextsatz: „Javno trgovačko društvo osniva se sklapanjem društvenog ugovora.“ Quelle: https://www.hgk.hr/documents/poduzdjelatnost2016hrweb57e27cf4d75df.pdf

P

Deutsch
Personengesellschaft Definition: „Eine Personengesellschaft besteht aus mindestens zwei Gesellschafterinnen/ Gesellschaftern, die sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zusammenschließen und dafür einen Gesellschaftsvertrag abschließen. Dabei besteht die Wahlmöglichkeit eine "Kommanditgesellschaft" (KG), eine "Offene Gesellschaft" (OG), eine "GmbH & Co KG" oder eine "Gesellschaft bürgerlichen Rechts" (GesBR) zu gründen. Diese entstehen, mit Ausnahme der GesBR, in weiterer Folge erst mit der Eintragung in das Firmenbuch.“ Quelle: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991428.html Kontextsatz: „Bei einer Personengesellschaft vereinigen sich mehrere Personen, um gemeinsam selbstständig unternehmerisch tätig zu werden. Die einzelnen Gesellschafter übertragen Vermögenswerte (Betrieb, Bargeld, sonstige Wirtschaftsgüter) oder ihre Arbeitskraft auf die Personengesellschaft und erhalten dafür eine Beteiligung an der Gesellschaft.“ Quelle: https://www.wko.at/service/steuern/Die_Besteuerung_von_Personengesellschaften.html
Kroatisch
društvo osoba Definition: „Javno trgovačko društvo, komanditno društvo i gospodarsko interesno udruženje su društva osoba, (…)“ Quelle: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgova%C4%8Dkim-dru%C5%A1tvima Kontextsatz: „To trgovačko društvo može biti i društvo osoba (javno trgovačko društvo, komanditno društvo) i društvo kapitala (dioničko društvo, društvo s ograničenom odgovornošću), bilo da se radi o domaćem ili stranom trgovačkom društvu.“ Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/39822

Deutsch

Prokura

Definition: „Die Prokura ist eine umfassende kaufmännische Vollmacht mit gesetzlich fixiertem Umfang. Sie ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb irgendeines Unternehmens mit sich bringt."

Quelle:https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991453.html

Kontextsatz: „Die Prokura kann nur von einem im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen (z.B. Einzelunternehmer, OG, KG, GmbH, AG) erteilt werden."

Quelle: https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Prokura_-_FAQs.html

Kroatisch

prokura

Definition: „(1) Prokura je trgovačka punomoć čiji su sadržaj i opseg ovlasti određeni ovim Zakonom.
(2) Prokuru može dati samo pravna i fizička osoba koja je trgovac u smislu ovoga Zakona.
(3) Prokura se daje na način predviđen izjavom o osnivanju društva ili društvenim ugovorom, odnosno statutom trgovačkoga društva.
(4) Prokura se daje u pisanom obliku.
(…)
(1) Prokura se može dati svakoj punoljetnoj i potpuno poslovno sposobnoj osobi, bez obzira na dužnost koju obnaša i poslove koje obavlja, izuzev ako što drugo nije predviđeno izjavom o osnivanju društva ili društvenim ugovorom, odnosno statutom trgovačkoga društva
(2) Prokura se ne može dati pravnoj osobi."

Quelle: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgova%C4%8Dkim-dru%C5%A1tvima

Kontextsatz: „Ako je prokura dana dvjema ili više osoba bez naznake da se radi o skupnoj prokuri, svaka od tih osoba je prokurist koji samostalno zastupa trgovačko društvo u granicama ovlasti utvrđenih ovim Zakonom."

Quelle: https://repozitorij.vus.hr/islandora/object/vus%3A145/datastream/PDF/view

S

Deutsch
Begriff 1
Scheinunternehmen / Scheinfirma Definition: „Als konkrete Anhaltspunkte für einen Scheinunternehmens-Verdacht werden dabei etwa die Unauffindbarkeit einschlägig qualifizierter Personen, die Verwendung falscher Urkunden, das Fehlen angemessener Betriebsmittel und das Vorliegen erheblicher Rückstände bei den Sozialversicherungsträgern genannt. Grundsätzlich wird dabei von zwei Arten von Scheinfirmen ausgegangen: jene, die vorrangig darauf ausgerichtet sind, Löhne, Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge durch die Verschleierung des wahren Dienstgebers zu verkürzen, und jene, die Personen zur Sozialversicherung anmelden, um Leistungen zu lukrieren, ohne dass diese tatsächlich eine unselbständige Beschäftigung aufnehmen.“ Quelle: https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0689/ Kontextsatz: „Gemäß § 8 des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) ist das Bundesministerium für Finanzen verpflichtet eine Liste der rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen im Internet zu veröffentlichen.“ Quelle: https://www.bmf.gv.at/betrugsbekaempfung/liste-scheinunternehmen.html
Begriff 2
Briefkastenfirma / Briefkastengesellschaft Definition: „Unternehmen im Ausland (z. B. in Steueroasen), auf die Einkommen oder Vermögen übertragen wird, um z. B. der Besteuerung im Inland auszuweichen oder den hinter der Firma stehenden Eigentümer zu verdecken. Derartige Gesellschaften können für wenige Hundert Euro gekauft werden, residieren meist bei einem Büroservice und haben lediglich eine Postanschrift, meist ein Postfach (daher der Begriff Briefkastenfirma). „ Quelle: http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/18941/briefkastenfirma Kontextsatz: „Aus der Rechtsprechung ergebe sich, dass § 162 BAO anwendbar sei, wenn es sich bei den Vertragspartnern um ‚sogenannte ‚Briefkastenfirmen', das heißt um Unternehmen handelt, die keinen geschäftlichen Betrieb haben und deswegen keine Leistungen erbringen können, also Scheingeschäfte abgeschlossen haben‘" Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2015130054_20171018L00
Kroatisch
fiktivno (trgovačko) društvo Definition: „Fiktivno trgovačko društvo ili "Papirnato" trgovačko društvo (paper company), trgovačko društvo "ljuštura" (shell company) ili trgovačko društvo "štedna kašica" (money box company) tj. trgovačko društvo koje je ispunilo samo osnovne uvjete za organiziranje (npr. zadovoljenjem propisa o inkorporiranju) i registriranje u određenoj državi. Trgovačko

društvo u biti postoji samo na papiru jer nema ureda, poslovne imovine (business assets), poslovnih direktora niti zaposlenih, nego samo adresu osobe (često je to banka ili odvjetnik) kojoj se mogu uputiti pisma. Stvarna komercijalna djelatnost obavlja se u drugoj državi. Trgovačko društvo "poštanski sandučić", koje se obično smatra temeljnim društvom (base company), općenito se osniva u državi s niskim ili nikakvim poreznim opterećenjem, tj. u poreznom utočištu (tax haven), i često se osniva radi skretanja toka dobiti (profits).“

Quelle: http://www.moj-bankar.hr/Kazalo/F/Fiktivno-trgova%C4%8Dko-dru%C5%A1tvo

Kontextsatz: „Upotrebljava se kao fiktivno društvo za prikrivene aktivnosti vezane uz nabavu društva Iran Aircraft Industries (IACI) uvrštenog na popis.“

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=CELEX%3A32012D0035

Deutsch

stille Gesellschaft

Definition: „§ 179. (1) Wer sich als stiller Gesellschafter am Unternehmen oder Vermögen eines anderen mit einer Vermögenseinlage beteiligt, hat die Einlage so zu leisten, dass sie in das Vermögen des anderen übergeht. (2) Aus den Geschäften, die im Betrieb des Unternehmens geschlossen werden oder das Vermögen betreffen, an dem die Beteiligung besteht, wird allein der Inhaber berechtigt und verpflichtet.“

Quelle:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001702

Kontextsatz: „Die stille Gesellschaft kann keine Firma führen und auch nicht in das Firmenbuch eingetragen werden.“

Quelle: https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Stille-Gesellschaft---FAQs.html

Kroatisch

tajno društvo

Definition: „Tajno društvo nastaje ugovorom kojim jedna osoba (tajni član) ulaže neku imovinsku vrijednost u poduzeće druge osobe (poduzetnika), te na temelju toga uloga stječe pravo sudjelovanja u dobiti i u gubitku poduzetnika.“

Quelle: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgovačkim-društvima

Kontextsatz: „Spomenutu djelatnost mogu obavljati pravne osobe koje su registrirane za obavljanje poslova privatne zaštite kod nadležnoga trgovačkog suda, osim tajnih društava.“

Quelle: https://www.hgk.hr/documents/poduzdjelatnost2016hrweb57e27cf4d75df.pdf

T

Deutsch
Tochterunternehmen Definition: „Tochterunternehmen: ein Unternehmen, das von einem Mutterunternehmen im Sinn des § 244 unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird;“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001702 Definition 2 (EU-Definition): „‘Tochterunternehmen‘ ist ein Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG sowie jedes andere Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der zuständigen Behörden de facto einen beherrschenden Einfluss ausübt; alle Tochterunternehmen von Tochterunternehmen werden ebenfalls als Töchter dieses Mutterunternehmens angesehen.“ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32002L0087 Kontextsatz: „Des Weiteren enthält die Aufstellung des Anteilsbesitzes auch eine abschließende Aufzählung aller Tochterunternehmen, die von Erleichterungen gemäß § 264 Abs. 3 HGB bzw. von der Offenlegungserleichterung gemäß § 264b HGB Gebrauch machen.“ Quelle: https://www.geschaeftsbericht.telekom.com/site0215/de/files/pdfs/telekom_gb14_zahlen_und_fakten_wesentliche_tochterunternehmen.pdf
Kroatisch
Begriff1
ovisno društvo Definition: „(1) Ovisno društvo je pravno samostalno društvo na koje neko drugo društvo (vladajuće društvo) može imati neposredno ili posredno prevladavajući utjecaj.“ Quelle: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgova%C4%8Dkim-dru%C5%A1tvima Kontextsatz: „Konsolidiraju se financijska izvješća matice i svih ovisnih društava.” Quelle: https://www.rrif.hr/Konsolidacija_financijskih_izvjesca-539-vijest.html?prt=1
Begriff 2
društvo kći Definition: „‘društvo kći‘ znači društvo kći u smislu članka 1. Direktive 83/349/EEZ i svako društvo nad kojim matično društvo po mišljenju nadležnih tijela efektivno ima prevladavajući utjecaj; sva društva kćeri društava kćeri smatraju se društvima kćerima matičnih društava;“ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=CELEX%3A32002L0087 Kontextsatz: „Za matična društva i društva kćeri raspodjela dobiti može se izuzeti od plaćanja poreza po odbitku.“

Quelle: https://europa.eu/youreurope/business/vat-customs/parent-companies-and-their-subsidiaries/index_hr.htm

U

Deutsch
Unternehmen Definition: „(2) Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.“ Quelle: https://www.jusline.at/gesetz/ugb/paragraf/1 Kontextsatz: „Rund 100 Unternehmen verkaufen ihre Produkte in Österreich über den Direktvertrieb.“ Quelle: https://www.wko.at/branchen/handel/unternehmen.html
Kroatisch
poduzeće Definition: „poduzeće, organizirana gosp. cjelina preko koje posluje njezin nositelj. Čine je objektivni, subjektivni i ustrojbeni sastojci. Objektivni su sastojci sredstva rada (prostorije, oprema, sirovine, prava industr. vlasništva i drugo). Subjektivni je sastojak u onom što pokreće djelovanje spomenutim sredstvima (stvaralačke ideje, nastojanja i umijeće da se poduzetničke ideje provedu), ogleda se u poslovnim predviđanjima i određivanju postupaka potrebnih za ostvarenje poslovnih zamisli te zapošljavanju za to pogodnih osoba.“ Quelle: http://www.enciklopedija.hr/Natuknica.aspx?ID=48953 Kontxtsatz: „Registar poslovnih subjekata također pruža mogućnost izrade izvještaja kojim će biti obuhvaćena samo aktivna poduzeća (poduzeća koja su predala financijska izvješća za prethodnu godinu) i mogućnost izrade izvještaja svih registriranih poduzeća u Republici Hrvatskoj, bez obzira na predaju financijskih izvješća.“ Quelle: https://www.hgk.hr/odjel-za-poslovne-informacije/registar-poslovnih-subjekata

Deutsch
Unternehmer Definition: „§ 1. (1) Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt.“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001702 Kontextsatz: „Viele neue Unternehmer (insbesondere Ein-Personen-Unternehmen) haben zumindest in der Startphase auch Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit.“ Quelle: https://www.wko.at/service/steuern/Im_Nebenberuf_Unternehmer.html
Kroatisch
trgovac Definition: „(1) Trgovac je, ako ovim Zakonom nije drugačije određeno, pravna ili fizička osoba koja samostalno trajno obavlja gospodarsku djelatnost radi ostvarivanja dobiti proizvodnjom, prometom robe ili pružanjem usluga na tržištu.“ Quelle: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgova%C4%8Dkim-dru%C5%A1tvima Kontextsatz: „Na poslovnom papiru trgovca (pismima, računima i dr.) moraju se otisnuti njegova tvrtka, sjedište, sud kod kojega je upisan u sudski registar i broj pod kojim je to učinjeno te tvrtka i sjedište institucije kod koje drži račun i broj toga računa.“ Quelle: https://www.hgk.hr/documents/poduzdjelatnost2016hrweb57e27cf4d75df.pdf

V

Deutsch
verbundene Unternehmen Definition: „verbundene Unternehmen: zwei oder mehrere Unternehmen innerhalb einer Gruppe, wobei eine Gruppe das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen bilden;“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001702 Kontextsatz: „Bei verbundenen Unternehmen kann man in der Regel von einem konsolidierten Jahresabschluss ausgehen.“ Quelle: https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/ergaenzende_Information/KMU-Definition_Kurzmerkblatt.pdf
Kroatisch
povezana društva Definition: „Povezana društva su pravno samostalna društva koja u međusobnom odnosu mogu stajati kao: 1. društvo koje u drugome društvu ima većinski udio ili većinsko pravo u odlučivanju, 2. ovisno i vladajuće društvo, 3. društva koncerna, 4. društva s uzajamnim udjelima i 5. društva povezana poduzetničkim ugovorima.” Quelle: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgova%C4%8Dkim-dru%C5%A1tvima Kontextsatz: “Sve više dolazi u praksi da se javljaju povezana društva kapitala kao posebni pravni subjekti (related enterprises-eng.).” Quelle: https://burza.com.hr/portal/povezana-drustva-i-radni-odnos/11619

Deutsch

Vermögenverwaltungsgesellschaft

Definition: „‘Vermögensverwaltungsgesellschaft‘ ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 1a Nummer 2 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)(14) oder ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, das gemäß Artikel 5 Absatz 1 jener Richtlinie eine Zulassung benötigte, wenn sich sein Sitz in der Gemeinschaft befände.“

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32002L0087

Kontextsatz: „Die Kläger hätten die erstbeklagte Vermögensverwaltungsgesellschaft bzw deren Rechtsvorgängerin ermächtigt, über das bei ihr (der drittbeklagten Bank) eröffnete Wertpapierdepot zu verfügen.“

Quelle:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20111108_OGH0002_0100OB00069_11M0000_000

Kroatisch

društvo za upravljanje

Definition: „‘društvo za upravljanje‘ znači društvo za upravljanje u smislu članka 1.a stavka 2. Direktive Vijeća 85/611/EEZ od 20. prosinca 1985. o usklađivanju zakona i drugih propisa u odnosu na subjekte za zajednička ulaganja u prenosive vrijednosne papire (UCITS) ([14]) kao i društvo čije je sjedište izvan Zajednice, a za koje je u skladu s člankom 5. stavkom 1. te Direktive potrebno odobrenje za rad ako ima sjedište u Zajednici;“

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=CELEX%3A32002L0087

Kontextsatz: „UCITS fond je otvoreni investicijski fond s javnom ponudom koji osniva društvo za upravljanje UCITS fondovima te, poštujući načela razdiobe rizika, ulaže zajedničku imovinu ulagatelja, prikupljenu javnom ponudom udjela u UCITS fondu, u likvidnu financijsku imovinu u skladu s odredbama Zakona o otvorenim investicijskim fondovima s javnom ponudom, prospekta i pravila toga fonda.“

Quelle: http://www.hanfa.hr/investicijski-fondovi/

W

Deutsch
wechselseitig beteiligte Unternehmen Definition: „(1) Wechselseitig beteiligte Unternehmen sind Unternehmen mit Sitz im Inland in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die dadurch verbunden sind, daß jedem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Anteile des anderen Unternehmens gehört. Für die Feststellung, ob einem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Anteile des anderen Unternehmens gehört, gilt § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4. (2) Gehört einem wechselseitig beteiligten Unternehmen an dem anderen Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung oder kann das eine auf das andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben, so ist das eine als herrschendes, das andere als abhängiges Unternehmen anzusehen. (3) Gehört jedem der wechselseitig beteiligten Unternehmen an dem anderen Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung oder kann jedes auf das andere unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben, so gelten beide Unternehmen als herrschend und als abhängig.“ Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/aktg/__19.html Kontextsatz (DE): „Sind eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und ein anderes Unternehmen wechselseitig beteiligte Unternehmen, so können, sobald dem einen Unternehmen das Bestehen der wechselseitigen Beteiligung bekanntgeworden ist oder ihm das andere Unternehmen eine Mitteilung nach § 315 a Abs. 1 Satz 1 oder 2 gemacht hat, Rechte aus den Anteilen, die ihm an dem anderen Unternehmen gehören, nur für höchstens den vierten Teil aller Anteile des anderen Unternehmens ausgeübt werden.“ Quelle: http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/034/0403444.pdf Anmerkung: Dieser Begriff existiert im österreichischen Recht nicht. Stattdessen findet sich die Bezeichnung *wechselseitige Beteiligung* in verschiedenen Rechtstexten. Diese trifft vom Kontext her auch auf die bundesdeutsche Begriffsdefinition zu. Es wurde die bundesdeutsche gesetzliche Definition angeführt, da sich auch allgemeine Definitionen auf ebendiese beziehen. Kontextsatz (AT): „In diesem Sinne hat daher das Kartellgericht seinerzeit folgerichtig die Einbringung eines jeweils bereits bestehenden Geschäftsbereichs (mit eigener Marktrelevanz) in eine neu zu gründende Gesellschaft, die die beiden einbringenden Unternehmen gemeinsam kontrollieren, nicht als originäre Neugründung im Sinne von § 7 Abs 2 KartG, sondern als wechselseitige Beteiligung nach § 7 Abs 1 Z 3 KartG an dem eingebrachten Geschäftsbereich des jeweils anderen Gründungspartners angesehen (26 Kt 132/04, 26 Kt 167/04, 26 Kt 168/04 - Morawa Grosso; vgl *Urlesberger* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, Kartellgesetz 2005 § 7 KartG Rz 97).“ Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20140127_OGH0002_0160OK00011_1300000_000&IncludeSelf=True

Kroatisch
društva s uzajamnim udjelima Definition: „(1) Društva s uzajamnim udjelima su društva kapitala sa sjedištem u Republici Hrvatskoj koja su povezana tako da svako društvo ima više od četvrtine udjela u drugome društvu. Za utvrđenje pripada li nekome društvu više od četvrtine udjela u drugome društvu primjenjuju se odredbe članka 474. stavka 2. i 4. ovoga Zakona.“ Quelle: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgovačkim-društvima Kontextsatz: „Zakon razlikuje: društvo s većinskim udjelom i društvo s većinskim pravom odlučivanja u drugom društvu, ovisno i vladajuće društvo, koncern, društva s uzajamnim udjelima i društva povezana poduzetničkim ugovorima.“ Quelle: https://hrcak.srce.hr/file/39822

Wertpapierfirma → siehe Investmentunternehmen

14. Schlussfolgerung

Wie die vorgehenden Kapitel deutlich gezeigt haben, stellt das Übersetzen von Rechtstexten und die Terminologiearbeit in diesem Fall eine besondere Herausforderung dar. Im Falle dieser Arbeit wurden nicht nur zwei nationale Gesetzgebungen, das österreichische und das kroatische Unternehmensrecht, verglichen. Es wurde auch die unternehmensrechtliche Terminologie im EU-Kontext betrachtet.

Die neuen Gesellschaftsformen der EU, sind in diesem Sinne nicht komplett neu. Aktiengesellschaften und Genossenschaften gab es auch schon vorher in den nationalen Gesetzen Österreichs und Kroatiens. Dennoch ergeben sich durch die gesetzliche Festlegung supranationaler Unternehmensformen neue Definitionen und durch die Angleichung des EU-Rechts an nationales Recht teilweise doppelte Definitionen in den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen (einmal die nationale und einmal die EU-Definition die sich dann auf die jeweiligen Verordnungen oder Richtlinien bezieht).

Durch die Sprachenpolitik der EU ist es notwendig Gesetzestexte und andere wichtige Rechtsdokumente in alle Amtssprachen zu übersetzen. Fehlen hier Termini, müssen diese geschaffen oder von allgemeinen Begriffen zu Fachbegriffen transformiert werden. Neue durch die EU geschaffene Begriffe sind etwa Finanzholdinggesellschaft, gemischte Finanzholdinggesellschaft, gemischte Holdinggesellschaft, Vermögensverwaltungs-gesellschaft, Wertpapierfirma; und natürlich auch die großen Gesellschaftsformen wie SE, SCE, EWIV und – auch wenn sie bisher nur in Planung ist – SPE (denn obwohl sie bisher noch nicht eingeführt wurde, gibt es zahlreiche Dokumente darüber). Gerade beim Deutschen, einer Sprache verschiedener Rechtssysteme, kommt es hier durch die EU-Politik zu einer Erleichterung durch die Vereinheitlichung der Terminologie. Bei deutschen Übersetzungen wird kein Unterschied zwischen den Mitgliedsstaaten gemacht, die deutsche Version gilt sowohl für Österreich als auch für Deutschland. Wie die EU-Gesetze dann angeglichen und angewendet werden unterliegt die Auslegung jedoch der jeweiligen nationalen Gesetzgebung. In Hinblick auf die kroatische Sprache muss jedoch noch einiges getan werden.

Abschließend kann man festhalten, dass, die einheitliche Sprachenpolitik der EU und die dadurch entstandenen Richtlinien, Verordnungen in allen Amtssprachen, die terminologische Recherchearbeit um einiges erleichtern. Durch identische Definitionen ist eine sehr hohe Begriffsäquivalenz gegeben. Dennoch muss darauf geachtet werden, ob es sich um nationale oder internationale Rechtstexte auf EU-Ebene handelt. Danach sollte sich die Wahl der Begriffe richten.

15. Literaturverzeichnis

Arntz, Reiner 2001. *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik*. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag.

Arntz, Reiner; Picht, Heribert 2014: *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim: Georg Olms Verlag.

Budin, Gerhard 1998: Theorie und Praxis der übersetzungsbezogenen Terminologiearbeit. Wien: WUV-Univ.-Verlag.

Daum, Ulrich 2003: *Übersetzen von Rechtstexten.* In: Schubert, Klaus 2003: Übersetzen und Dolmetschen: Modelle, Methoden, Technologien. Thübingen: Gunter Narr Verlag, 33-46.

DIN 2330:1993-12. Begriffe und Benennungen – Allgemeine Grundsätze. In: Herzog, Gottfried; Mühlbauer Holger 2007: Normen für Übersetzer und technische Autoren. Berlin; Wien: Beuth, 105-116.

DIN 2331:1980-04: Begriffssysteme und ihre Darstellungen. In: Herzog, Gottfried; Mühlbauer Holger 2007: Normen für Übersetzer und technische Autoren. Berlin; Wien: Beuth, 117-142.

DIN 2342:2004-09: (Norm-Entwurf) Begriffe der Terminologielehre. In: Herzog, Gottfried; Mühlbauer Holger 2007: Normen für Übersetzer und technische Autoren. Berlin; Wien: Beuth, 158-178.

Felber, Helmut; Budin, Gerhard 1989: Terminologie in Theorie und Praxis. Thübingen: Gunter Narr Verlag.

Grünwald, Alfons 1999: Europäisches Gesellschaftsrecht. Wien: WUV-Univ.-Verlag.

Hoffmann, Lothar 1985: Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung. Thübingen. Gunter Narr Verlag.

Hohnhold, Ingo 1990: Übersetzungsorientierte Terminologiearbeit. Eine Grundlegung für Praktiker. Stuttgart: InTra.

Kalverkämper, Hartwig: 1998: *Fachsprache und Fachsprachenforschung.* In: Hoffmann, Lothar [Hg.]: Fachsprachen: Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft: 1. Berlin [u.a.]: De Gruyter, 48-59.

ÖNORM A2704 1990-10. In: Österreichisches Normungsinstitut 2015: Terminologiearbeit – Grundsätze und Methoden. Wien.

Roelcke, Thorsten 2010: Fachsprachen. Wien: Erich Schmidt Verlag.

Sandrini, Peter 1994: Terminologiearbeit im Recht: Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers. Elektronische Version: http://diglib.uibk.ac.at/urn:nbn:at:at-ubi:1-35 [letzter Zugriff: 31-01-2017]

Sandrini, Peter 2010: *Rechtsübersetzen in der EU: translatio legis pluribus.* In: Zybatow, Lew N. [Hrsg.]: Translationswissenschaft – Stand und Perspektiven. Frankfurt am Main; Wien [u.a.]: Lang, 143-158.

Schade, Peter 1994: Wirtschafts- und Rechtsbegriffe Europas: Institutionen, Aufgaben, Ziele; Lexikon zur Europäischen Einigung und Integration. Berlin [u.a.]: Walhalla u. Praetoria Verlag.

Stolze, Radegundis 1999: Die Fachübersetzung. Eine Einführung. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Weisflog, Walter E. 1996: Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.

Wüster, Eugen 1993: *Terminologielehre.* In: Laurén C.; Picht, H. [Hg.]: Ausgewählte Texte zur Terminologie. Wien: TermNet, International Network for Terminology, 1-2.

16. Quellenverzeichnis

bpb: Bundeszentrale für politische Bildung 2009: Aquis communautaire. In: http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-europa/16627/acquis-communautaire [letzter Zugriff: 16/05/18].

bpb: Bundeszentrale für politische Bildung 2013: 1. Juli: Kroatien tritt der EU bei. In: http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/164274/1-juli-kroatien-tritt-der-eu-bei-28-06-2013 [letzter Zugriff: 02/05/18].

bpb: Bundeszentrale für politische Bildung 2016: Handelsgesellschaft. Dachgesellschaft, Beteiligungsgesellschaft. Das Lexikon der Wirtschaft In: http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19631/holdinggesellschaft [letzter Zugriff: 23/05/18]

Bux, Udo 2018: Gesellschaftsrecht. In: http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_2.1.11.pdf [letzter Zugriff: 07/05/18].

EUR-Lex 2016: Europäische Genossenschaft. In: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Al26018 [letzter Zugriff: 14/05/18].

Europäische Kommission 2014: Übersetzung und Mehrsprachigkeit. In: https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/e0770e72-afa1-4971-8824-6190512537dc/language-de [letzter Zugriff: 16/05/18].

Europäische Union: Sprachenpolitik. In: https://europa.eu/european-union/abouteuropa/language-policy_de#eu-amtssprachen [letzter Zugriff: 14/05/18].

Franke, Michaela 2017: Sprachenpolitik. In: http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_3.6.6.pdf [letzter Zugriff: 07/05/18].

Gesamte Rechtsvorschrift für Bundesbahngesetz, Fassung vom 23.05.2018. In: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007278 [letzter Zugriff: 23/05/18].

Gesamte Rechtsvorschrift für Bundestheaterorganisationsgesetz, Fassung vom 23.05.2018. In: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010085 [letzter Zugriff: 23/05/18].

Gesamte Rechtsvorschrift für Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding, Fassung vom 23.5.2018. In: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001059 [letzter Zugriff: 23/05/18].

Gesamte Rechtsvorschrift für Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung, Fassung vom 23.5.2018. In: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005159 [letzter Zugriff: 23/05/18].

Gesamte Rechtsvorschrift für Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, Fassung vom 23.5.2018. In: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009095 [letzter Zugriff: 23/05/18].

GW Energie Holding GmbH 2017: Rekord-Investment zum Crowdfunding-Start. In: http://www.gwenergie.at/2017/08/24/rekord-investment-zum-crowdfunding-start/ [letzter Zugriff: 23/05/18].

Horak, Hana; Dumančić, Kosjenka 2007: Europsko društvo societas europaea kao novost u hrvatskom pravo. In: https://hrcak.srce.hr/file/41322 [letzter Zugriff: 07/05/18].

Horak, Hana; Dumančić, Kosjenka 2009: Europsko privatno društvo - novi oblik trgovačkog društva na jedinstvenom europskom tržištu. In: https://hrcak.srce.hr/file/63583 [letzter Zugriff: 16/05/18].

KOM(2008) 396: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft. In: http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/epc/proposal_de.pdf [letzter Zugriff: 14/05/18].

KOM(2008) 566: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Mehrsprachigkeit: Trumpfkarte Europas, aber auch gemeinsame Verpflichtung. In: http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/com/2008/0566/COM_COM(2008)0566_DE.pdf [letzter Zugriff: 14/05/18]

KoWi – Kooperationsstelle EU der Wissenschaftsorganisationen: Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV). In: http://www.kowi.de/kowi/antrag-projekt/vertragsmanagement/konsortium-2/ewiv/europaeische-wirtschaftliche-interessenvereinigung-ewiv.aspx [letzter Zugriff: 14/05/2018]

Mayer, Felix; Seewald-Heeg, Uta (Hrsg.) 2009: Terminologiemanagement. Von der Theorie zur Praxis (Leseprobe). Berlin: Schaltungsdienst Lange oHG. In: file:///E:/MA-Arbeit%20WS2017/Literatur/1579_Leseprobe_Terminologiemanagement.pdf [letzter Zugriff: 24/04/18].

ÖGV - Genossenschaftsverband: Die europäische Genossenschaft. In: http://www.genossenschaftsverband.at/genossenschaften/die-europaeische-genossenschaft [letzter Zugriff: 14/05/18].

Odluka o izmjenama i dopunama Odluke o adekvatnosti jamstvenoga kapitala kreditnih institucija 2013. In: http://old.hnb.hr/propisi/odluke-nadzor-kontrola/2013/h-odluka-o-adekvatnosti-jamstvenoga-kapitala-ki-izmjena-dopuna-67-2013.pdf [letzter Zugriff: 23/05/18].

Ramljak, Snježana 2008: "Jezično" pristupanje Hrvatske Europskoj Uniji: prevođenje pravne stečevine i europsko nazivlje. In: https://hrcak.srce.hr/file/39260 [letzter Zugriff: 16/05/18].

UGB – Unternehmensgesetzbuch 2018. In: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001702 [letzter Zugriff: 23/05/18].

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 – Statut der Europäischen Genossenschaft. In: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32003R1435 [letzter Zugriff: 12/05/18].

Weis, Christian 2015: Dachgesellschaft verwaltet Unternehmungen und Produktionsprogramme. In: http://www.business-on.de/dachgesellschaft-definition-unternehmen-holdinggesellschaft-steuerlichen-besonderheiten-_id32313.html [letzter Zugriff: 23/05/18].

WKO (Wirtschaftskammer Österreich) 2018: Societas Europaea (SE). Europäische Aktiengesellschaft. In: https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Societas_Europaea_(SE).html [letzter Zugriff: 07/05/18].

Zakon o trgovačkim društvima. In: https://www.zakon.hr/z/546/Zakon-o-trgova%C4%8Dkim-dru%C5%A1tvima [letzter Zugriff: 04/01/18].

17. Abstract

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist die Untersuchung der terminologischen Entwicklung im Unternehmensrecht Österreichs und Kroatiens im EU-Kontext. Nach einem theoretischen Überblick zum Thema Terminologiearbeit, Fachsprachen und Rechtsübersetzen, folgt die Darstellung der EU-Sprachenpolitik und des Europäischen Gesellschaftsrechts, inkl. der dadurch geschaffenen neuen Gesellschaftsformen. Anschließend, erfolgt ein kurzer Rechtsvergleich der nationalen Gesetzgebungen – wie ist das Unternehmensrecht im jeweiligen Land strukturiert, in welchen Dokumenten werden Regelungen, Vorschriften ec. festgehalten. Es wird auch veranschaulicht, wie die europäische Gesetzgebung in Bezug auf die neuen Gesellschaftsformen an die nationalen Gesetze angeglichen wurde bzw. wie diese dahingehend erweitert wurde. Zuletzt folgt der Kern dieser Arbeit, ein zweisprachiges Glossar auf deutsch-kroatisch, welches die wichtigsten Gesellschaftsformen beinhaltet. Vor der tabellarischen Darstellung werden einzelne problematische Begriffe gesondert als eigener Punkt beleuchtet.